Sozialversicherung, Sparzwang und Staatsbürgerversorgung

Eine Gegenüberstellung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der wirtschaftswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Rostock

vorgelegt von

Hans Andersen
Diplom-Volkswirt

Rostock
Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei
1931

Referent: Prof. Dr. Weigmann.

Korreferent: Prof. Dr. Mannstaedt.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitung: Ziel, Methodik und Aufbau der vorliegenden Arbeit 5

B. Hauptteil:

I. Abschnitt: Eine Analyse der Grundprinzipien

§ 1. Das Versicherungsprinzip 7
§ 2. Das Versorgungsprinzip 11
§ 3. Der Sparpflichtgedanke 13
§ 4. Die Grundprinzipien in der Entwicklungsgeschichte der deutschen Sozialversicherung 16

II. Abschnitt: Die Entwicklung des Versorgungsgedankens

§ 5. Die Staatsbürgerversorgung in ihrer Entwicklung im Auslande 21
§ 6. Der Gedanke einer Staatsbürgerversorgung in Deutschland 26

III. Abschnitt: Die Entwicklung der Idee des Sparzwanges

§ 7. Der als Ergänzung der Sozialversicherung vorgeschlagene Sparzwang 30
§ 8. Der als Ersatz der Sozialversicherung vorgeschlagene Sparzwang 33

IV. Abschnitt: Die Auswirkungen der einzelnen Systeme

1. Unterabschnitt: Die Sozialversicherung in ihren Auswirkungen
1. Kapitel: Die ökonomischen Auswirkungen 40
§ 9. Die hohen Kosten des Verwaltungsapparates und ihr Einfluß auf Produktion und Kapitalbildung . . . 40
§ 10. Die Leistungen der Sozialversicherung 49
2. Kapitel: Die sozialen und psychologischen Auswirkungen
§ 11. Soziale Belastung der Arbeitnehmer, Eigenbesitz und soziale Aufstiegsmöglichkeiten 60
§ 12. Der Einfluß der Sozialversicherung auf Verantwortungsgefühl und Arbeitsmoral der Versicherten . . 69
2. Unterabschnitt: Die von den Vertretern der Staatsbürgerversorgung erwarteten Auswirkungen dieses Systems 74
1. Kapitel: Zur Frage der Verwaltungskosten 74
2. Kapitel: Die sozialen und psychologischen Auswirkungen 75
3. Unterabschnitt: Die als möglich angesehenen Auswirkungen eines Sparzwangsystems 77
1. Kapitel: Zur Frage der Verwaltungskosten 77
2. Kapitel: Die sozialen und psychologischen Auswirkungen 79

V. Abschnitt: Kritische Stellungnahme

§ 13. Sozialversicherung oder Staatsbürgerversorgung . . 86
§ 14. Sozialversicherung oder Sparzwang? 90

C. Schluß: Kurzer Hinweis auf bestehende Reformvorschläge . . . 97

Literaturverzeichnis 102

Einleitung.

Ziel, Methodik und Aufbau der vorliegenden Arbeit.

„Unter den Auswirkungen des wie ein Fluch auf den Völkern Europas lastenden Versailler Friedens kracht und ächzt es auch in dem einst so festgefügten Bau der deutschen Sozialversicherung. Der dumpfe, lähmende Druck, unter dem wir unsäglich leiden, hat sozialpolitische Müdigkeit und Verdrossenheit entstehen lassen. Auch das Verständnis für die Grundgedanken des großartigsten Versuchs in der Geschichte, den Leiden und der Hinfälligkeit der Menschen und ihren wirtschaftlichen Folgen zu begegnen, begann sich zu trüben. Bald wird ein Zurück zu der Fürsorge des einzelnen Unternehmers anstelle der öffentlich-rechtlichen Fürsorge empfohlen. Keine staatliche Bevormundung mehr, so heißt es, die durch ein unübersehbares Netz von Gesetzen und Verordnungen jede Bewegung hemmt, sondern freies Spiel der wirtschaftlichen Kräfte. Die soziale Fürsorge darf nicht mehr um ihrer selbst, ihrer idealen Zielsetzung wegen betrieben werden, sondern muß an den Grenzen der Wirtschaftlichkeit Halt machen. Bald fordert man, mit der veralteten, in der Nachkriegszeit völlig durchlöcherten Sozialversicherung Schluß zu machen, um an ihre Stelle eine Staatsbürgerversorgung treten zu lassen“ [1]).

Mit diesen Worten charakterisiert Kaufmann die Lage der Sozialversicherung in den Jahren nach dem Krieg und der Inflation und kennzeichnet damit Entwicklungen in der Einstellung weiter Bevölkerungskreise zur Sozialpolitik, die bisher keineswegs zum Stillstand gekommen sind. Vielmehr sehen wir eine stetige Ausdehnung der an der Sozialpolitik geübten Kritik, die schließlich zu einer Krisis führen mußte, die vielleicht heute ihren Höhepunkt erreicht und naturgemäß das Kernstück der Sozialpolitik, die Sozialversicherung, in erster Linie erfaßt hat. Die Bedingung für diese Entwicklung liegt in dem Wesen der Sozialversicherung selbst, da das in ihr enthaltene Versicherungsprinzip zwei Komponenten hat, die als die Idee der Versorgung und der Selbstbeteiligung wenn auch miteinander verbunden, so doch in gewissem Grade einander entgegengesetzt sind. Infolge dieses Gegensatzes hat von jeher die Tendenz bestanden, die erwähnte Bindung zu lösen und

1) Kaufmann, Sozialversicherung oder Staatsbürgerversorgung? in Zeitschrift f. d. ges. Versicherungsw. 1924.

jeweils eine der beiden Ideen stärker zu betonen bzw. zu isolieren. Die starke Hervorhebung der Versorgungsidee führt zu ihrem extremen Fall, der Staatsbürgerversorgung, während wir die Überspitzung des Selbstbeteiligungsgedankens in dem Vorschlag eines Sparzwangssystems sehen können [2]). Demgemäß lassen sich die zu dem gegenwärtigen Aufbau der deutschen Sozialversicherung sich äußernden kritischen Stimmen in ihrer Auffassung grundsätzlich etwa wie folgt kennzeichnen. Man hat zu unterscheiden:

1. Das grundsätzliche Festhalten an der Sozialversicherung unter Betonung ihrer Reformbedürftigkeit.
2. Eine Erweiterung der Sozialversicherung zur Staatsbürgerversorgung.
3. Eine Beseitigung der Sozialversicherung durch ein Sparzwangsystem.

Die große Bedeutung der Sozialversicherung und die Notwendigkeit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, die ihr und damit der augenblicklichen Sozialpolitik überhaupt gemacht werden, lassen es berechtigt erscheinen, in einer Gegenüberstellung der eben genannten drei Anschauungen bei möglichst objektiver Untersuchung deren gegenseitige Vorzüge und Nachteile abzuwägen. Wie bereits angedeutet, enthält die Sozialversicherung in sich den Versorgungsgedanken und die Sparidee. Am zweckmäßigsten muß daher die genaue Abgrenzung dieser beiden Grundgedanken gegenüber dem Versicherungsprinzip den Ausgangspunkt vorliegender Untersuchung bilden. Aus der Versorgungsidee und der Sparidee heraus haben sich Vorschläge zur Staatsbürgerversorgung einerseits- und zum Sparzwang andererseits entwickelt, so daß die Darstellung dieser Entwicklungslinien sich als die notwendige Fortsetzung der grundlegenden Ausführungen ergeben muß. Mit diesen Erörterungen ist dann die Grundlage geschaffen zur Untersuchung der Auswirkungen der einzelnen Systeme, eine Untersuchung, deren Ergebnis eine kritische Gegenüberstellung von Sozialversicherung und Staatsbürgerversorgung einerseits und Sozialversicherung und Sparzwang andererseits ermöglicht. Abschließend werden die hier und da zum Aufbau der Sozialversicherung gemachten Reformvorschläge Erwähnung finden.

Bei dem umfangreichen und an Problemen überreichen Stoff, um den es sich dabei handelt, ist es notwendig, von vornherein darauf hinzuweisen, daß nur eine Bearbeitung der grundsätzlichen Zusammenhänge ohne jegliches Eingehen auf Einzelheiten möglich ist, wenn nicht die Arbeit in Gefahr geraten soll, sich ins Uferlose zu verlieren. Sollten also im Laufe der Arbeit Einzelheiten vermißt werden, so mag ihr Fehlen gleich an dieser Stelle mit dem eben gemachten Hinweis seine Erklärung finden.

---

2) Vgl. Harald v. Waldheim, Zeitgemäße Reformen der deutschen Sozialversicherung, Berlin 1930. S. 142/143.

Hauptteil.

I. Abschnitt.

Analyse der Grundprinzipien.

§ 1. Das Versicherungsprinzip.

Bevor wir zur eigentlichen Analyse des Versicherungsprinzips übergehen, dürfte ein kurzer Hinweis auf die geschichtliche Situation bei Schaffung der Sozialversicherung und ihrer Weiterentwicklung am Platze sein. Bereits vor Entstehung der Sozialversicherung hatte es selbstverständlich Sozialpolitik gegeben, doch beschränkt diese sich auf den Arbeiterschutz im engeren Sinne. Unter Führung Bismarcks herrschte dann allgemeine Übereinstimmung darüber, daß mit „der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter" dort einzusetzen sei, wo als notwendige Folge des bestehenden Wirtschaftssystems und der notwendig wirtschaftlich beschränkten Lage der Arbeiterschichten sich Gefahren und Unsicherheiten im Arbeiterdasein ergeben mußten[3]), ohne daß die Masse der Arbeiter selbst in der Lage sein konnte, aus eigener Kraft Vorsorge zu treffen. Man hielt also grundsätzlich die Erweiterung der Fürsorge für die arbeitenden Bevölkerungsklassen in den Fällen von Krankheit, Unfällen, Alter und Invalidität für notwendig, doch war man sich über den einzuschlagenden Weg nicht einig. Bei der Gestaltung der Sozialversicherung hat von jeher ein Streit um die Vorherrschaft zwischen einer individualistischen und einer mehr sozialistischen Richtung bestanden. Die erstere wünschte diese Fürsorge im Wege eines Ausbaues der privaten Fürsorgepflicht des einzelnen Arbeitgebers gegenüber den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern zu schaffen. Die zweite mehr sozialistisch eingestellte Richtung erstrebte dagegen eine öffentliche Fürsorge durch den Staat bzw. staatlich organisierte und beaufsichtigte öffentliche Körperschaften. Zur vollen Geltung konnte sich keine dieser beiden Richtungen durchringen, doch wird man zugeben müssen, daß zunächst die zweite Richtung in gewissem Sinne die Oberhand behielt. Allerdings war die Sozialversicherung bei ihrer Schaffung eine Institution, die rechtlich zwar starke Züge

3) Vgl. Albrecht, Grundfragen der Sozialversicherung, Berlin 1929, S. 7 ff.

einer staatlichen Pensionseinrichtung nach dem Muster der Pension für Beamte und Offiziere trug, wirtschaftlich dagegen nicht nur den Namen, sondern auch vielfach die Struktur der privaten Versicherung entlieh und deren Grundbegriffe und rechtlichen Grundlagen übernahm. Die Folge dieser nicht eindeutigen Entscheidung mußte notwendig eine Fortsetzung des Streites um die Frage sein, ob die Sozialversicherung in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Richtung auszuüben sei. Dieser Kampf zwischen individualistischer und sozialistischer Einstellung entwickelte sich zu einem Kampf zwischen dem Versicherungs- und dem Versorgungsprinzip, ein Kampf, der so alt ist, wie die Sozialversicherung selbst.

Wenn vielfach die Anschauung vertreten wird, daß in der deutschen Sozialversicherung eine reine Staatseinrichtung oder gar Staatsfürsorge zu sehen sei, — beispielsweise sagt der Staatsrechtler Laband: „Der Versorgungsanspruch des Arbeiters ist nicht ein privatrechtlich erworbener, sondern ein ihm vom Reich verliehener; die sozialistische Staatsidee, nach welcher der Staat seinen Angehörigen nicht nur Rechtsschutz, sondern auch Lebensunterhalt zu gewähren habe, hat in den Arbeiterversicherungsgesetzen eine teilweise Verwirklichung gefunden", — so läßt sich andererseits dagegen sagen, daß die deutsche Sozialversicherung aufgebaut ist auf der Selbsthilfe der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch die in der Hauptsache ihre Finanzierung erfolgt, ohne daß der vom Staat angeordnete Zwang zur Versicherung diese zu einer Staatsfürsorge oder staatlichen Versorgung macht.

Den durch diese letzten Ausführungen vertretenen Standpunkt erkennt auch Potthoff an, wenn er mit folgenden Worten für die Sozialversicherung den Charakter einer Staatsfürsorge verneint:

„Die staatliche Pensionsversicherung durch R.V.O. und A.V.G. ist nicht Staatsfürsorge, sondern im Gegenteil Zwang zur Selbstversorgung, damit die Staatsfürsorge (Armenpflege) nicht einzutreten braucht. Für die Arbeitnehmer ist sie eine Zwangskasse, die einen Teil des Lohnes einbehält, um ihn unter Risikoausgleich im Falle der Erwerbslosigkeit in Gestalt von Rente auszuzahlen. Für den Arbeitgeber ist sie ein Zwang zur Tilgung der Lebenskosten des Arbeiters" [4]).

Zweifellos ist also die Sozialversicherung ihrem Charakter nach eine Versicherung, woraus sich dann gewisse Konsequenzen ergeben, die es zu untersuchen gilt, d. h. wir haben nunmehr die Aufgabe, auf der Grundlage einer Analyse des Versicherungsprinzips gewisse Merkmale der Sozialversicherung als notwendig abzuleiten. Zunächst folgt aus dem Wesen der Sozialversicherung, daß der ihr zugehörige Personenkreis dem Umfang nach beschränkt

---

4) Heinz Potthoff, Pensionsberechtigung und Pensionsversicherung. in: Soziale Praxis, 1921, Nr. 50. Sp. 1281 ff.

ist[5]). Würden auch solche Bevölkerungsschichten dem Zwange der Versicherung unterworfen, deren Einkommensverhältnisse eigenen Schutz gegen die Wechselfälle des Lebens gewährleisten, so stände das im Widerspruch zum Gedanken der Zwangsversicherung. Man würde dadurch in zu weitem Maße dem Versorgungsgedanken Raum geben. Das aber wäre unvereinbar mit der eigentlichen Aufgabe der Sozialversicherung, die, wie bereits angedeutet, darin gesehen wurde, durch ihre Leistungen denen zu helfen, die nicht imstande sind, sich freiwillig und aus eigenen Mitteln ausreichend zu versichern. Die Sozialversicherung kommt also nur solchen Gruppen von Menschen zu, die sozial und wirtschaftlich schlechter gestellt sind, worin ihre um so größere volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung liegt. Der geistige Grund und Boden, auf dem Sozialpolitik und Sozialversicherung sich bewegen, ist der Versuch eines ausgleichenden Wirkens zugunsten schwächerer Gesellschaftsgruppen im Interesse des Wohles und Nutzens der Gesamtheit. Das Ziel ist die Lösung der sozialen und wirtschaftlichen Verwicklungen, ein angemessener Ausgleich zur Hebung des Arbeiterstandes und zur Stärkung der Wirtschaft.

Sehr viel bedeutungsvoller als diese Frage des Umfanges sind andere Momente, die sich aus dem Versicherungsprinzip ergeben. Bei einer Analyse dieses Prinzips stellt sich heraus, daß es, wie anfänglich schon erwähnt, im Grunde aus zwei divergierenden Prinzipien besteht: der Gegenseitigkeit, d. h. also des Leistungs- bzw. Risikoausgleichs, und der Selbstbeteiligung in Gestalt eigener Vermögensrücklagen durch Zahlung von Versicherungsprämien, deren Bemessung von der Berechenbarkeit des Schadensfalles auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeitsrechnung jeweils abhängig ist. In der wechselvollen Lage der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung liegt begründet, daß der Arbeiter dem Risiko der Krankheit, des Unfalls und der Invalidität heute weniger als früher allein gewachsen ist. Das Risiko muß daher im Sinne des Versicherungsgedankens[6]) von der Gemeinschaft getragen werden. Die Gefahren-Gemeinschaft beruht auf dem Grundsatz, daß eine Anzahl von Menschen, die gemeinsam durch gewisse wirtschaftliche Gefahren bedroht sind, sich auch gemeinsam schützen, indem sie gegebenen-

---

5) Vgl. hierzu: Albrecht, Ablehnung oder Erneuerung der Bismarck'schen Sozialversicherung? Langensalza, 1929, S. 15/16: „Wer nach seinen Einkommensverhältnissen irgend in der Lage ist, gegenüber den Wechselfällen des Lebens selbst vorzusorgen, für den hat der soziale Versicherungszwang keinen vernünftigen Sinn, er verstößt gegen die obersten Grundsätze aller sozialen Erziehung."

6) D. h. also unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung und Selbsthilfe der Versicherten. Anders dagegen bei dem Versorgungsgedanken, der die Selbsthilfe in den Hintergrund treten und den Staat die Vorsorge übernehmen läßt, anders auch bei dem Sparzwang, der ausschließlich auf der Selbsthilfe basiert.

falls dem einzelnen den entstandenen Schaden durch die zusammengebrachten Leistungen ganz oder zum Teil abnehmen [7]). Einmal ist damit die Beteiligung des einzelnen an der Vorsorge gewährleistet, die Selbst- und Mitverantwortlichkeit in den Vordergrund gerückt, sodann sehen wir hierin die Verwirklichung des Gegenseitigkeitsprinzips, des solidarischen [8]) Eintretens eines für alle und aller für einen. In doppeltem Sinne sehen wir diesen Solidarismus verwirklicht: Die Versicherten treten durch ihre Beitragsleistungen füreinander ein, auf der anderen Seite findet der Solidaritätsgedanke Anwendung auf die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, indem die Wirtschaft des Stärkeren an der Kostenaufbringung für die Versicherten beteiligt ist. Das Versicherungsprinzip individualisiert und differenziert, es läßt sich die Tendenz beobachten, das Prinzip von Leistung und Gegenleistung möglichst zu berücksichtigen. Die Leistungen richten sich nach der Höhe der Beiträge — Anpassung an die verschiedenen Beitragsklassen — die Höhe der Beiträge hängt ihrerseits ab von der Höhe des Lohnes; der Versicherte, der es durch Fleiß und Geschick zu einem höheren Lohn bringt, erhält

---

7) Es leistet also jeder einzelne dieser Gemeinschaft Beiträge, ohne daß er nun auch bestimmt in den Genuß der Versicherungsleistung käme. Im Gegenteil, eben darin liegt die Verwirklichung des Risikoprinzips, daß auf der einen Seite allgemein geleistet wird, während andererseits die Gegenleistungen an eine bestimmte Voraussetzung — den Versicherungsfall — gebunden ist, d. h. der Anspruch auf diese Leistung wird nicht von allen Mitgliedern gleichzeitig und mit derselben Häufigkeit geltend gemacht. Die Möglichkeit, mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung diese Häufigkeit der Geltendmachung eines Anspruchs zu errechnen, ist entscheidend für die Bestimmung der Beitragshöhe.

8) Sehr scharf greift Horneffer diesen Solidarismus in seiner Schrift „Frevel am Volk", Leipzig, 1929, an, wenn er Seite 26/27 sagt: „Mit hochtönenden Worten wurde noch jüngst von einer Seite, die das herrschende System zu verteidigen suchte, dieser edle Gedanke der Solidarität als der wahre und tiefere Gehalt der Sozialversicherung ausgegeben. Bei Licht besehen, ist es etwas gründlich anderes. Gewiß, manche wirkliche Krankheit wird behandelt und geheilt. Aber unendlich viel eingebildete und aufgebauschte Leiden, die kaum Leiden zu nennen sind, werden auch behandelt. Wenn man eine vorsichtige Schätzung vornimmt, wird man etwa die Hälfte der Behandlungen als unnötig bezeichnen können. Was aber ist dies? Der einzelne Fall des Mißbrauches bedeutet nicht viel. Der sieht harmlos und ungefährlich aus. Wenn hin und wieder etwas ärztliche Behandlung zu viel geschieht — man könnte meinen, was tut's! Aber alle sozialen Erscheinungen steigern und häufen sich zu ungeheuren Wirkungen. Und dann kommt man zu einem andern Urteil. Es ist ein schmähliches Schmarotzertum, das hier gezüchtet wird. Die Trägen, Süßlichen, Wehleidigen leben auf Kosten der Fleißigen, Tüchtigen, derer, die gegen sich selbst hart und streng sind, die Minderwertigen beuten die Besseren, beuten die Arbeitskraft der gesamten Nation aus. So sieht die vielgerühmte „Solidarität" in Wirklichkeit aus. Das ist das wahre Gesicht des Kommunismus.

auch höhere Leistungen [9]). Allerdings dürfen wir in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt lassen, daß die Frage, wie weit das Prinzip von Leistung und Gegenleistung vorgetrieben werden kann und darf, sehr umstritten ist. Wird doch beispielsweise in der Arbeitslosenversicherung heute jeder Versuch der Differenzierung mit dem Hinweis auf die Idee der Sozialversicherung bekämpft. Im übrigen ergibt sich aber doch nach diesem Prinzip für den Versicherungspflichtigen, daß ihm im Falle von Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, Arbeitslosigkeit ein seinen Leistungen entsprechender Lebensunterhalt garantiert ist.

Eine gewisse Zerreißung von Leistung und Gegenleistung liegt in der Risikenversicherung. Man sieht an ihr die eingangs erwähnte Divergenz der Grundprinzipien der Versicherung, d. h. in der Risikenversicherung drückt sich eben der Gedanke der Gefahrengemeinschaft aus, der, wenn übertrieben, die Verhältnismäßigkeit von Leistung und Gegenleistung zerstört, während umgekehrt eine stärkere Betonung des Prinzips von Leistung und Gegenleistung in Gestalt einer stark aufgegliederten Gefahrenklassifikation den Gedanken der Gegenseitigkeit und Solidarität beeinträchtigt.

§ 2. Das Versorgungsprinzip.

Wie oben erwähnt, enthält das Prinzip der Versicherung, insbesondere in der Gestalt der Sozialversicherung, neben dem Gedanken der Selbstbeteiligung noch den der Versorgung, der letzten Endes in der Gefahrengemeinschaft der Versicherten zum Ausdruck kommt. Wir haben schon gesagt, daß seit Begründung der Sozialversicherung die Tendenz bestanden hat, die in ihr wurzelnden Prinzipien herauszulösen und selbständig zu machen. In der Tat sahen wir die Möglichkeit, daß sich die Volksgesamtheit auch ohne Erhebung von Beiträgen für bestimmte Fälle zu Leistungen verpflichtet. Ein solches System nennt man „Sozialversorgung“ oder, wie Manes es genannt hat „Staatsbürgerversorgung“, bzw. das „Prinzip der staatlichen Fürsorge“, wie Stier-Somlo es bezeichnet [10]).

Eine Untersuchung dieser Staatsbürgerversorgung wird zweckmäßig an unsere historischen Bemerkungen anknüpfen, die, wie erinnerlich, das Ringen der individualistischen und sozialistischen Weltanschauung gelegentlich der Schaffung der Sozialversicherung erkennen ließen. Offenbar äußert sich in der Sozial- oder Staatsbürgerversorgung der sozialistische Ideengehalt, da ihre Verwirk-

9) Es entspricht dies notwendigstem Wesen der Versicherung, zu deren Grundprinzipien eben das der Selbstbeteiligung und Selbsthilfe gehört.

10) Vgl. Kumpmann, Sozialversicherung oder Sozialversorgung? S. 6. in: Kölner Sozialpolitische Vierteljahrsschrift, 1924. Heft 3.

lichung letztlich die Anerkennung der sozialistischen Staatsidee zur Voraussetzung hat.

Hierin liegt der Unterschied des Versorgungsprinzips gegenüber dem Versicherungsprinzip, der eben darin besteht, daß die in der Versicherung enthaltene Gefahrengemeinschaft gleichsam überbetont und auf sämtliche Staatsbürger ausgedehnt wird, indem diese in Gestalt von Steuern die Mittel aufbringen für die Unterstützung der Geschädigten. Von einer Selbstbeteiligung kann hier überhaupt nicht mehr die Rede sein und auch das Prinzip der Gegenseitigkeit ist nur quasi entstellt gegeben, da ja die außerordentliche Abstufung des Risikos innerhalb einer Gemeinschaft von Staatsbürgern kaum mehr vergleichbar ist mit dem Personenkreis einer Versicherung, der stets die Risikounterschiede in gewissen Grenzen hält.

Ferner müssen wir hervorheben, daß auch beim Versorgungsprinzip der in Frage kommende Staatsbürger einen Anspruch [11]) auf die Hilfe besitzt, die ihm wie das Versicherungsprinzip einen angemessenen Lebensunterhalt gewährleisten soll. Allerdings ist hier ergänzend zu bemerken, daß wir es nicht mit einem Rechtsanspruch im Sinne des dem Versicherungsprinzip eigenen zu tun haben, vielmehr ist der Anspruch nur gegeben in Verbindung mit dem Bedürftigkeitsprinzip, d. h. der Bedürftigkeitsnachweis bildet die Grundlage für etwaige Unterstützungen.

Hierauf ist besonders hinzuweisen zur vollen Erfassung der von Kumpmann gegebenen Definition einer Staatsbürgerversorgung. Sie ist nach genanntem Verfasser „ein soziales Unterstützungssystem, das allen Staatsbürgern bei allen materiellen Notständen des Lebens dem Staate gegenüber einen Rechtsanspruch auf einen angemessenen Lebensunterhalt gewährt“ [12]). Aus dieser Definition geht eindeutig hervor, daß das Recht, in jeder Notlage — ob Krankheit, Alter, Unfall oder Erwerbslosigkeit — Unterstützung zu erhalten, nicht herrühren soll von irgendwelchen Beitragszahlungen, sondern aus der Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft, so daß der Staat die Pflicht hat, für seinen Bürger zu sorgen, wie dieser seinerseits seine Arbeitskraft in den Dienst des Landes stellt. Kumpmann unterstreicht ausdrücklich die Bedeutung der Gewährung eines Rechtsanspruchs auf die „notwendigen“ Leistungen, da hierin das Unterscheidungsmerkmal zu der Armenpflege liege, die nur den „unentbehrlichen Lebensunterhalt“ zu gewähren in der Lage sei [13]). Nach Kumpmann steht also der Pflicht des Staates eindeutig der Anspruch des Bürgers gegenüber.

Bleibt wie gesagt bei dem Versicherungsprinzip immerhin noch Raum für die Selbstbeteiligung und vor allem für die Selbstverantwortlichkeit, so wird diese bei dem Versorgungsprinzip, das dem

11) Vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 6.
12) Vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 6.
13) Vgl. Kumpmann, a. a. O. S. 6.

Staat die Vorsorge überläßt, recht erheblich in den Hintergrund gedrängt[14]). Die Aufbringung der Mittel einer staatlichen beitragslosen Volksfürsorge geschieht durch Steuern der Allgemeinheit, wodurch der Zwang und die Pflicht zur Sparsamkeit und Selbstversicherung, der heute weitgehend vorhanden ist, gelähmt werden muß.

§ 3. Der Sparpflichtgedanke.

Neben dem Versorgungsprinzip ist es der Sparpflichtgedanke, der im Streit um die Sozialversicherung eine Rolle gespielt hat, und noch heute — und zwar wieder in verstärktem Maße — spielt. Die verschiedenen Vorschläge, die in dieser Richtung genannt sind, werden späterhin zur Erörterung gelangen, an dieser Stelle wollen wir nur kurz auf die der Sparidee zugrundeliegenden Anschauungen eingehen, um die wesentlichen Merkmale und typischen Kennzeichen dieses Systems zu analysieren. Hatten wir bei dem Versicherungsprinzip noch ein gut Teil eigener Verantwortlichkeit, aufgebaut auf der Selbstbeteiligung und dann im Versorgungsprinzip das Aufhören der eigenen Verantwortlichkeit, so steht letztere bei dem Sparpflichtgedanken voll im Vordergrunde. Es gibt weder eine Gefahrengemeinschaft noch einen Rechtsanspruch auf einen angemessenen Lebensunterhalt, vielmehr sollen die eigenen Ersparnisse den Arbeitnehmer über die Notlagen des Lebens hinweghelfen. Wesenseigen ist allerdings auch dem Sparpflichtgedanken das Moment des Zwanges[15]). In irgendeiner Form muß ein Zwang ausgeübt werden, durch den der Sparer angehalten wird, laufend Beiträge anzusammeln, die dann gegebenenfalls in ihrer Summierung auch tatsächlich die Möglichkeit bieten, den Wechselfällen des Lebens zu begegnen. Einmal ist hierdurch allerdings die Erziehung zu einer starken Selbstverantwortlichkeit gewährleistet, wie man ohne weiteres zugeben kann. Dagegen ist es keineswegs selbstverständlich, daß auf diese Weise Kapital- und Vermögensbildung erzielt wird, wie das neuerdings behauptet wurde. Gerade diese ist aber eine der Hauptantriebskräfte zur neuerlichen Propagierung des Sparzwangsgedankens. Angestrebt wird heute Beseitigung der Besitzlosigkeit der großen Masse durch Erwerb von Eigentum, das unter Ausnutzung der Zinsgewinne im Sparprozeß gewonnen werden soll.

Wie in den §§ 7 und 8 gelegentlich der Darstellung der Entwicklung des Sparzwanggedankens zum Ausdruck kommt,

14) Vgl. Schmittmann, Grundlagen, S. 21: „Das Versorgungsprinzip hingegen setzt an Stelle des selbstverantwortlichen Menschen den verantwortungslosen, der dem Staat alle Sorge für die Zukunft überläßt."

15) Angesichts dieser Tatsache hat man auch dem jüngsten Vertreter des Sparzwangs (Gustav Hartz) den Vorwurf gemacht, daß sich sein System kaum von der Zwangsversicherung unterscheide, man vielmehr vom Regen in die Traufe käme, zumal dann, wenn die Sozialsteuer von G. Hartz mit in Rechnung gestellt wird.

ist das Motiv der Eigentumsbildung nicht immer das vorherrschende gewesen. Die Literatur jedenfalls kennt eine eigenartige Mischung von Versicherung und Sparzwangsgedanken bzw. teilweise Ersetzung der Versicherung durch diesen in der Absicht, hierdurch die Mißstände der Versicherung abzuschwächen. Zur Erörterung steht hier vornehmlich der reine Sparzwangsgedanke, den Schäffle auch Individualsparzwang genannt hat. Diesen charakterisiert einer seiner Vertreter wie folgt: „Der Zwangssparer wird bei normalem Ablaufe seines Lebens, wenn er einigermaßen von Schicksalsschlägen verschont bleibt, und wenn vor allem kein Bedürfnis mehr geweckt wird, Versicherungsfälle zu konstruieren, imstande sein, nicht nur aus den eigens für diese Zwecke angesammelten, ihm selbst gehörenden Ersparnissen alle Bedürfnisse zu befriedigen, sondern die Möglichkeit haben, durch sparsamsten Gebrauch zu namhaftem Eigentume für sich und seine Familie zu kommen. Damit wird die Arbeitnehmerschaft am allerbesten zur Selbstverantwortlichkeit und zu eigener sittlicher[16]) Wirtschaftsgebarung erzogen, und es kann nicht ausbleiben, daß dies von wohltätigstem Einflusse auf eine sittliche Wirtschaftsführung des ganzen Volkes, auf die Volkswirtschaft sein muß“ [17]).

Aus diesen Sätzen geht hervor, daß der Sparzwang gleichzeitig die Aufgabe der Versicherung mit übernimmt, daß also durch ihn sowohl der Schutz vor den Wechselfällen des Lebens wie die Bildung von Eigentum erreicht werden soll. Hierin liegt eine ausgesprochene Übersteigerung des in der Versicherung enthaltenen Prinzips der Selbstbeteiligung, die, wie gesagt, der Idee des Sparzwanges nicht notwendig wesenseigen ist. Das ergibt sich schon daraus, daß man auch von einem solidarischen Sparzwang sprechen kann und auch einen supplementären Sparzwang konstruieren könnte, wie ihn Schäffle vertreten hat.

Vorbehaltlich der späteren Ausführungen wollen wir an dieser Stelle schon darauf hinweisen, daß wir unter dem „solidarischen“ Sparzwang die Zwangsversicherung verstehen, bei der durch die Selbstbeteiligung der Mitglieder Beträge angesammelt werden, die den Charakter von Sparsummen haben. Jedenfalls sind sie diesen ähnlich, da zugunsten eines ungewissen und unbestimmten zukünftigen Bedarfes auf die Deckung eines gegenwärtigen Bedürf-

---

16) Es ist nicht recht klar, was der Verfasser unter „sittlicher Wirtschaftsgebarung“ versteht. Offenbar doch wohl das Bewußtsein des Arbeiters, an den Erträgen der Wirtschaft persönlich Anteil zu haben und aus dieser Einstellung resultierend die Überzeugung, einen wichtigen Faktor im Wirtschaftsleben zu bedeuten, woraus dann gegebenenfalls eine besondere Stellungnahme des Arbeiters entspringen würde. Verfasser erweckt jedoch den Eindruck, als ob er „Sittlichkeit“ und Wirtschaftlichkeit in der Führung des Arbeiterhaushalts identifiziere.

17) Müller, Zwangssparsystem statt Sozialversicherung. Langensalza, 1929. S. 37/38.

nisses Verzicht geleistet wird. Der „supplementäre" Sparzwang dagegen macht den Spardienst zu einer Ergänzung der Zwangsversicherung, oder wie Schäffle sich ausdrückt: „zum wirtschaftlichen Verwaltungsmittel gegenseitiger Versicherung der Hilfskassen" [18]).

Wie gesagt, ist die Kapital- und Vermögensbildung eine der Hauptantriebskräfte zur neuerlichen Propagierung des Sparzwanges. Es verlohnt sich daher hervorzuheben, daß für den Begriff des Sparens keineswegs entscheidend ist, daß die Ersparnisse Eigentum des Sparers bleiben, dies um so weniger, als ja dieses Eigentum den mannigfachsten Beschränkungen unterliegen kann [19]).

Fassen wir nun die Ergebnisse der analysierenden Untersuchung zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat: Das Versicherungsprinzip enthält zwei, wenn auch zusammengehörende, so doch divergierende Komponenten, die Gegenseitigkeit und die Selbstbeteiligung, die sich weiterhin kennzeichnen lassen in der Gefahrengemeinschaft und der Risikenmischung (= Ausgleich) auf der einen Seite, der Entsprechung von Leistung und Gegenleistung und der Gefahrenklassifikation andererseits. In der Divergenz dieser beiden Prinzipien finden wir die Erklärung dafür, daß seit Begründung der Sozialversicherung die Tendenz bestanden hat, die vorhandene Zusammengehörigkeit zu lösen und jeweils eines der beiden Prinzipien stärker zu betonen bzw. zu isolieren. Die Folge dieser Versuche waren extreme Vorschläge, die dem in der Gegenseitigkeit wurzelnden Versorgungsgedanken entsprechend eine Staatsbürgerversorgung, der in der Selbstbeteiligung enthaltenen Spar-idee entsprechend ein Sparzwangssystem propagierten und damit hier die sozialistische, dort die individualistische Weltanschauung in den Vordergrund rückten.

Eine bildliche Darstellung mag die eben gemachten Ausführungen veranschaulichen.

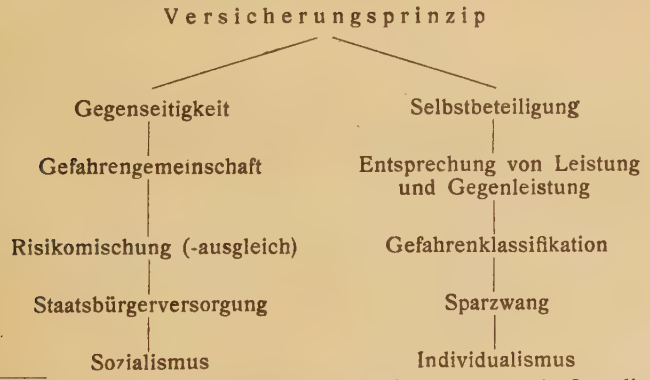

18) Schäffle, Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshülfskassen, Tübingen 1884, S. 18.

19) Vgl. Weigmann, Hans: Die Idee des Sparzwanges. Ge-

§ 4. Die Grundprinzipien in der „Entwicklungsgeschichte" der deutschen Sozialversicherung.

Zu Beginn unserer Untersuchung wurde darauf hingewiesen, daß der Kampf zwischen individualistischer und sozialistischer Richtung sich zu einem Streit der Meinungen entwickelt über die Frage, ob nicht schon in der Sozialversicherung das Versicherungsprinzip in seiner reinen Ausprägung beeinträchtigt sei, und zwar durch ein Vordringen des Versorgungsprinzips, ja vielleicht sogar seinen vollen Sieg. Im folgenden müssen wir diese Frage wenigstens kurz streifen, um an Hand der in der Literatur vorliegenden Urteile zu einer eigenen Meinung über den augenblicklich herrschenden Zustand zu gelangen. Stellen wir einige Äußerungen namhafter Fachvertreter zusammen, so wird die Controverse in dieser Frage unmittelbar deutlich.

Kaskel geht z. B. davon aus, daß in der Entwicklung der Sozialversicherung allmählich das Prinzip von Leistung und Gegenleistung verlassen ist und fährt dann fort: „Der Vorschlag der Reichsregierung zur Einführung von Reichszuschüssen war bei dem ersten Unfallversicherungsentwurf im Jahre 1881 noch rundweg abgelehnt worden. Aber das Invalidenversicherungsgesetz von 1889 führte die Reichszuschüsse zum erstenmal in die Sozialversicherung ein und durchbrach damit entscheidend den reinen Versicherungscharakter der Einrichtung zugunsten des Prinzips einer staatlichen Versorgung. Eine Reihe weiterer Vorschriften wirkte in dem gleichen Sinne. Ich erinnere an die Garantenhaftung von Reich, Staat und Gemeinde bei Leistungsunfähigkeit der Versicherungsträger, an die Pflicht des Gemeindeverbandes zur Zahlung der gesamten Arbeitgeberbeiträge für die Krankenversicherung der unständig Beschäftigten gemäß § 453, an die Uebernahme der Kosten für die hausgewerblich Versicherungspflichtigen durch den Gemeindeverband gemäß §§ 489, 490, an die Umlegung der Kosten für Unfälle aus kurzen Bauarbeiten auf die Gemeinden gemäß § 825, an die Verpflichtung der Gemeinden zur Zahlung der Unfallentschädigung während der ersten 13 Wochen bei landwirtschaftlichen Betriebsunfällen und gewissen seerechtlichen Betriebsunfällen gemäß §§ 942, 943, 1084, 1085 und 1087, 1088, an die Zahlung der Beiträge im Kleinbetrieb der Seeschiffahrt und in der See- und Küstenfischerei durch die Gemeindeverbände der Seeuferstaaten, die Küstenbezirke umfassen gemäß § 1195, an die Haftung von Reichs-, Staats- und Gemeindeverband für die Leistungen der Sonderanstalten aus der Invalidenversicherung gemäß § 1373, an die Tragung der Arbeitgeberbeiträge für unständig Beschäftigte aus der Invalidenversicherung durch den Gemeindeverband gemäß § 1455 RVO. War so

---

schichte und Kritik. in: Kölner sozialpolitische Vierteljahrsschrift, 1930. Heft 2.

schon vor dem Kriege das Prinzip der Versicherung zugunsten des Prinzips der staatlichen Versorgung vielfach abgewandelt, so wurde während des Krieges, und vor allem nach dem Kriege das Versicherungsprinzip völlig durchbrochen: Mag nun die Kriegswochenhilfe noch als eine außerhalb der eigentlichen Sozialversicherung stehende Einrichtung nicht hierher zählen wollen, so beruht jedenfalls sowohl die Familienwochenhilfe und Wochenfürsorge, wie die Gewährung von Zulagen völlig auf dem Versorgungsprinzip. Denn bei der Familienwochenhilfe wird die Hälfte der Kosten vom Reich getragen. Bei der Wochenfürsorge erhalten Personen, für die niemals Beiträge gezahlt worden sind, lediglich auf Grund ihrer Bedürftigkeit eine Versorgung, deren Kosten ebenfalls, und zwar in vollem Umfange, das Reich treffen. Und bei den Zulagen vollends, die in der Unfallversicherung, Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung eingeführt sind, fehlt jede versicherungsrechtliche und versicherungstechnische Unterlage; sie lassen sich vielmehr lediglich aus dem Gesichtspunkt der Versorgung rechtfertigen. Diese Betrachtung zeigt uns den wichtigsten Entwicklungsfaktor in unserer Sozialversicherung, die allmähliche Verdrängung des Versicherungsprinzips zugunsten des Versorgungsprinzips“ [20]).

In ähnlichem Sinne äußert sich Stier-Somlo: „Das Versorgungsprinzip der Staatshilfe ist überall auf dem Siegeswege. Auch die ganze Gesetzgebung der Sozialversicherung ist davon durchdrungen. Auf dem Gebiete der Unfallversicherung begann seine Wirkung spätestens mit der Bundesratsbekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu den Verletzten-Renten vom 17. Januar 1918, Verordnung der Volksbeauftragten über die Weitergewährung der Zulagen zu Verletzten-Renten vom 2. Dezember 1918; Verordnung der Reichsregierung über denselben Gegenstand vom 5. Mai 1920 und Gesetz vom 11. April 1921. Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung hat man durch Bekanntmachung vom 3. Januar 1918 die Zulagen für Empfänger von Invaliden-, Witwen- oder Waisenrenten für das Jahr 1918 eingeführt. Die Weitergewährung der Zulage bis Ende 1919 bestimmte die Verordnung vom 12. November 1918. Nach der Verordnung vom 14. Dezember 1918 erhielten auch die Altersrentner Zulage; eine Erhöhung und zeitliche Verlängerung der Zulagen brachte die Verordnung vom 21. August 1919. Das Gesetz vom 20. Mai 1920 erhöhte die Zulagen weiter und dehnte sie auf Waisenrentenempfänger aus. Das Gesetz vom 20. Dezember 1920 hat außer Zulagen außerordentliche Beihilfen usw. eingeführt. Für die Angestelltenversicherung genügt es hier auf das Gesetz vom 23. Juli 1921 zu verweisen, das in Art. I in vier Paragraphen Beihilfen an Renten-

20) Kaskel, Entwicklungstendenzen der deutschen Sozialversicherung. in: Zeitschr. f. d. ges. Versicher.-Wissenschaft. 1922.

empfänger in der Angestelltenversicherung regelt. Besonders kennzeichnend ist das am 18. November 1921 vom Reichstag angenommene Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung [21]). Durch Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz soll näher umschrieben werden, wer Notstandsunterstützung erhalten kann. Mit Versicherung hat all dieses nichts zu schaffen. Der Staatsfürsorge gehört die Zukunft, das Versicherungsprinzip im öffentlichen Recht ist veraltet" [22]).

Ferner sagt Manes: „Allein es kann nicht geleugnet werden, daß seit einer Reihe von Jahren die eigentliche Sozialversicherung sich in einer Krisis befindet. Aus einer ganzen Reihe staats- wie privatfinanzieller aber auch innerpolitischer Gründe wird mehr als je das Problem erörtert, ob die Grundsätze der eigentlichen Versicherung oder nicht vielmehr die der allgemeinen Staatsbürgerversorgung als zweckmäßig und zeitgemäß anzusehen sind. Selbst das bisher starre deutsche System der obligatorischen Sozialversicherung mit durchweg reinen Assekuranzprinzipien ist mehr und mehr durchbrochen worden durch die Einführung von Versorgungsansprüchen außerhalb und neben der eigentlichen Versicherung. Hauptbeleg hierfür ist die weitgehende Mutterschaftsversorgung auch für weibliche Personen, die völlig außerhalb der Versicherung stehen. Ferner gilt dies u. a. für die Art und Weise, in welcher die Renten aus der Versicherung erhöht worden sind. Es sind hier in weitem Umfange allgemeine Staatsmittel herangezogen worden, während früher, abgesehen von den Reichszuschüssen bei der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung, ausschließlich Mittel der Unternehmer und Arbeiter in Betracht kamen" [23]).

Die bisher genannten Vertreter sind also der Ansicht, daß das Versicherungsprinzip in der Sozialversicherung zugunsten des Versorgungsprinzips mehr und mehr in den Hintergrund getreten sei, ein Prozeß, der auch heute noch nicht als abgeschlossen angesehen werden könne, da es sich in der Gegenwart um eine grundsätzliche Wandlung der sozialpolitischen Methoden handle. Dem steht eine andere Auffassung gegenüber, die zwar zugibt, daß in letzter Zeit eine Art von Entstellung des Versicherungsprinzips eingetreten sei, im übrigen aber der Ansicht ist, daß man es mit mehr oder weniger vorübergehenden Erscheinungen zu tun habe, die den Charakter der Sozialversicherung als Versicherung nicht grundsätzlich zu verändern in der Lage seien.

---

21) Hierzu ist zu bemerken, daß diese Notstandsmaßnahmen auch schon organisatorisch zur Wohlfahrtspflege gehören.

22) Stier-Somlo, Die „vorläufige" Arbeitslosenversicherung. in Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissenschaft, 1922.

23) Manes, Die Sozialversicherung im Weltarbeitsrecht. in: Zeitschrift f. d. ges. Vers.-Wissensch. 1922.

Moldenhauer führt beispielsweise aus: „Es läßt sich allerdings nicht verkennen, daß im Rahmen der Sozialversicherung das Versorgungsprinzip oder, wie es Stier-Somlo nennt, das Prinzip der staatlichen Fürsorge immer mehr Eingang gefunden hat. Es war schon von Anfang an der Sozialversicherung nicht ganz fremd. Keime dieser Gedanken sind schon in dem Staatszuschuß von 50 Mark zu der Invaliden- und Altersrente enthalten. Aber bis zum Kriege traten in dem Gesamtbild der Sozialversicherung die Ausnahmen so stark zurück, daß sie wirtschaftlich jedenfalls als eine Versicherung angesprochen werden mußte. Die Nachkriegszeit hat das Bild nicht unwesentlich verschoben. Das Gesetz über die Reichswochenhilfe vom 26. September 1919 als Nachfolgerin der Bestimmung über die Kriegswochenhilfe unterscheidet scharf zwischen der auf dem Versicherungsprinzip gegründeten Wochenhilfe für die Versicherten und deren Familienangehörige und nach der anderen Seite die Wochenfürsorge für die unverheiratete minderbemittelte Wöchnerin, der aus allgemeinen Reichsmitteln die Fürsorge gewährt wird. Hier ist in der Tat von Versicherung, d. h. von einer Vorsorge für die künftigen Leistungen durch Verteilung auf eine Vielheit von Bedrohten nicht mehr die Rede. Ein noch stärkeres Abweichen von dem Versicherungsprinzip wurde nach dem Kriege durch die in immer stärkerem Maße eintretende Geldentwertung notwendig [24]). Moldenhauer schildert dann die Entwicklung der Gesetzgebung vor allem auf dem Gebiet der Invalidenversicherung und fährt fort: „Ist damit wenigstens für das Gebiet der Invalidenversicherung das Versicherungsprinzip ad absurdum geführt? Man darf nicht übersehen, daß es sich hier um eine Wirkung der Geldentwertung handelt, also einen außergewöhnlichen Vorgang. Auch die Lebensversicherung wird durch die Geldentwertung ad absurdum geführt. Wer sich z. B. eine Summe von 5000 Mark auf den Todesfall versichert hatte, um im Falle des Todes der Familie ein kleines Kapital zu hinterlassen, das ihr über die ersten Sorgen für einige Zeit hinweghilft, wird jetzt zu seinem Schrecken sehen, daß er knapp die Kosten für das Begräbnis versichert hat. Die große Lebensversicherung ist damit über Nacht zur Sterbegeldversicherung geworden. Will man damit der Lebensversicherung die Daseinsberechtigung überhaupt absprechen? Oder ist es nicht richtiger, aus den außergewöhnlichen Zeiten, in denen wir leben, keine Schlüsse auf die Bedeutung dieser Einrichtung für normale Zeiten zu ziehen? Das Gesetz über die anderweitige Fortsetzung der Leistungen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 21. Juli 1921 versucht wenigstens durch

---

24) Moldenhauer, Versicherungsprinzip oder Versorgungsprinzip in der deutschen Sozialversicherung. in: Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissensch. 1922.

starke Erhöhung der Beiträge auch für die Zukunft die Leistungen auf versicherungstechnischem Wege zu decken [25]).

Eine der Anschauung von Moldenhauer gleiche Meinung vertritt Schnittmann: „Bei der „Reichswochenhilfe" — Gesetz vom 26. September 1919 — wird allerdings die Hälfte der Kosten vom Reiche getragen, und es kann bezweifelt werden, ob ein Zuschuß in dieser Höhe auf Kosten der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Die volle Aufrechterhaltung des Versicherungsprinzips wurde allerdings durch die zunehmende Geldentwertung in der Nachkriegszeit überaus erschwert und schloß die Gefahr einer Verwässerung in sich, die „Rentenzulagen" brachten das „Bedürftigkeitsprinzip" immer stärker zur Geltung; am stärksten durchbrach das Fürsorgeprinzip bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung die Versicherungsidee: Reich und Gemeinden mußten fürsorgerisch ergänzend dem Versicherungsträger zur Seite treten. Aber diese durch die Entwertung des deutschen Geldes und die Teuerung gebotenen Maßnahmen zugunsten derjenigen, die bereits Renten aus der Sozialversicherung bezogen, machten die Versicherung nicht zur Fürsorge, so sehr hier auch das für die Sozialversicherung geltende Prinzip, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles die Lage des Versicherungsträgers nicht mehr verschlechert werden darf, verlassen wurde; es handelte sich eben um außerordentliche Notstandsmaßnahmen von nur vorübergehendem Charakter. Den Rentenempfängern, die ihre Beiträge in Goldmark bezahlten und ihre Renten in Goldmark zugesichert erhalten hatten, sollte der durch die Geldentwertung entstandene Schaden in etwas auf Kosten der Allgemeinheit ersetzt werden, da sonst diese Sozialrentner zur Armenpflege deklassiert worden wären" [26]).

Es ist nicht ganz einfach, sich angesichts dieser sich widersprechenden Ansichten ein eigenes Urteil zu bilden, da die Entscheidung in dieser Frage letzten Endes eine Stellungnahme bedeutet zu den Entwicklungsbedingungen und -aussichten des Kapitalismus und der mit diesem sinnverbundenen Sozialpolitik. Sieht man die besonders von Kaskel scharf und mit Recht hervorgehobenen Veränderungsvorgänge innerhalb der Sozialversicherung im Lichte eines Entwicklungsgedankens, der den Kapitalismus sich langsam in eine sozialistische oder korporativ gebundene Wirtschaftsform sich auflösen läßt, so werden diese Veränderungen natürlich in diesem Sinne symptomatisch beurteilt als endgültig angesehen und einer neu entstandenen Wirtschaftsverfassung als Aufbausteine zugeordnet. Bleibt man dagegen im Rahmen der ursprünglichen Idee der Sozialreform, so kann man unmöglich die erwähnten Veränderungen als grundsätzlich charakterisieren, sondern wird sie vielmehr wie etwa Moldenhauer und Schmitt-

25) Moldenhauer, a. a. O.
26) Schmittmann, Grundlagen S. 23.

mann als vorübergehende Trübungen einer immer noch gültigen Idee ansehen. Wir werden uns der letzteren Auffassung anschließen, da wir nicht berechtigt zu sein glauben, ohne Begründung[27]) zu einer Auffassung Stellung zu nehmen, wie sie neuerdings in der Heimann'schen Theorie der Sozialpolitik ihren prägnantesten Ausdruck erhalten hat. Wir sprechen deshalb auch nicht von einer „Entwicklung" der Sozialversicherung, auch aus dem andern Grunde nicht, weil man dann genötigt wäre, für heute eine Rückentwicklung[28]) zu konstatieren. Die sogenannte „Entwicklung" der Sozialversicherung liegt eigentlich außerhalb ihrer selbst, indem, wie wiederholt bemerkt, jedenfalls auf literarischem Gebiete die Tendenz besteht, unter Auflösung der Sozialversicherung einzelne ihrer Bestandteile zum selbständigen System fortzubilden.

II. Abschnitt.

Die Entwicklung des Versorgungsgedankens

§ 5. Die Staatsbürgerversorgung in ihrer Entwicklung im Auslande[29]).

Eine derartige Fortbildung zum System liegt vor in der sogenannten Staatsbürgerversorgung, die ihre höchst interessante eigene Geschichte hat, auf die mit Rücksicht auf den Materialumfang nur kurz unter Betonung des Wesentlichen eingegangen werden soll. Wir nehmen dieses vorweg: Der Versorgungsgedanke ist zwar nicht in Deutschland, aber in den verschiedensten anderen Ländern, wie noch zu zeigen sein wird, verwirklicht worden, hat sich aber, und darin liegt das Interessante, fast ohne Ausnahme in Richtung auf die Versicherung hin zurückgebildet. Ein anscheinend zwangsläufiger Prozeß, den wir später auch bei dem Sparzwanggedanken, wenn auch nicht mit der Deutlichkeit und

---

27) die hier naturgemäß zu weit führen würde.

28) bzw. eine Tendenz zu solcher.

29) Vgl. hierzu: Borberg, L. P., Über die Sozialversicherung in Sowjetrußland. in Reichsversicherung 2, 3/4, 119—126 (März/April 1928). — Kaufmann, Paul, Sozialversicherung oder Staatsbürgerversorgung? in: Zeitschr. f. d. ges. Versich.-Wissensch. 1924. — Manes, Alfred, Sieg der Sozialversicherung über die Staatsbürgerversorgung in Australien. in: Zeitschr. f. d. ges. Versich.-Wissensch. 1926, 2, 221—24. — Fehlinger, H., Fortschritte der Sozialversicherung im Ausland. in: Volkstümliche Zeitschr. f. d. ges. Sozialversich., 1928. Heft 12. — Fehlinger, H., Fortschritte der Sozialversicherung im Jahre 1928. in: Volkst. Zeitschr. f. d. ges. Sozialvers., 1929, Heft 16.

wenn auch nur in der Literatur, werden beobachten können. Um diese Behauptung wenigstens an einigen Beispielen zu verifizieren, folgt nachstehend die Darstellung der Versorgungsgesetzgebung einzelner Länder, beginnend dort, wo sich der Versorgungsgedanke scharf ausprägt und endend an der Stelle und zu der Zeit, wo die behauptete Umbiegung zur Sozialversicherung zu erkennen ist.

Wir beginnen mit Australien: Nachdem Neuseeland 1891 den Anfang gemacht hatte, 1901 Neu-Südwales und Viktoria gefolgt waren, ist durch Bundesgesetz vom 10. Januar 1908 die Staatsbürgerversorgung auf ganz Australien ausgedehnt worden. Nach dem australischen Bundesgesetz erhalten ohne eigene Beitragsleistung Personen aller Klassen und Grade der Bevölkerung, die mehr als 25 Jahre in Australien wohnen, und mindestens 3 Jahre die dortige Staatsangehörigkeit besitzen, wenn sie alt sind (Männer 65, Frauen 60 Jahre) oder invalide geworden, gut beleumundet, würdig und bedürftig sind, ihren Einkommenverhältnissen angepaßte, und in einem höchst einfachen, rein amtlichen Verfahren festgesetzte Geldrenten, die in keinem Falle die Summe von 520 Mark im Jahre übersteigen und niemals so hoch sein dürfen, daß sich das Gesamteinkommen des Rentners jährlich auf mehr als 1040 Mark beläuft. Die hohen Lasten aus dieser Fürsorge sind in Australien wegen der starken Einwanderung jüngerer Personen und des daher verhältnismäßig günstigen Altersaufbaus der Bevölkerung nicht allzu drückend empfunden worden. Neben den Renten kommen allerdings Heilbehandlungen und ähnliche Leistungen nicht in Frage. Diese Bestimmungen lassen es berechtigt erscheinen, Australien als das Mutterland der Staatsbürgerversorgung zu bezeichnen. Doch auch hier macht sich im Laufe der weiteren Entwicklung die Tendenz geltend, die Staatsbürgerversorgung durch eine Sozialversicherung in deutschem Sinne zu ersetzen. Im Herbst 1923 wurde eine „königliche Kommission für soziale Volksversicherung" innerhalb des Parlaments des australischen Bundes eingesetzt, die den Auftrag erhielt, Untersuchungen anzustellen und zu berichten über [30]):

1. Sozialversicherung des ganzen Volkes als Mittel zur Fürsorge in Fällen von Krankheit, dauernder Invalidität, hohen Alters und Arbeitslosigkeit;
2. Wirksamkeit der Mutterschaftsrenten unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Verbindung dieser mit der Volkssozialversicherung zwecks wirksamer Hilfe für Frauen vor der Geburt und nachher;
3. Verbesserung der Invaliden- und Altersrentenversorgungsgesetze 1908—1923.

---

30) Manes, Alfred, Sieg der Sozialversicherung über die Staatsbürgerversorgung in Australien. in: Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissensch. 1926, 2, 221—224.

Durch umfangreiche Versicherungen teils von Einzelpersonen aus den verschiedensten australischen Staaten, teils von Organisationen und zahlreichen Sachverständigen wurde eine sehr gründliche Untersuchung angestellt, deren Ergebnis in einem im Sommer 1925 veröffentlichten Bericht niedergelegt wurde, in dem die Kommission sich als überzeugte Anhängerin einheitlicher Sozialversicherung erklärte[31]). „Der wünschenswerte Gegenstand eines Systems der Sozialversicherung ist die Kombination unter einheitlicher Verwaltung aller Einrichtungen zur Unterstützung des Arbeiters in allen Fällen der Erwerbsunfähigkeit." Es werden in dem Bericht die aus dem Einheitsversicherungsfonds zu gewährenden wünschenswerten Leistungen näher bezeichnet, von deren Aufzählung wir hier jedoch absehen wollen. Das Ergebnis der Enquête ließ die Vermutung zu, daß Australien in absehbarer Zeit eine umfassende einheitliche Sozialversicherung erhalten würde, und in der Tat hat sich diese inzwischen als richtig erwiesen. Im Herbst 1928 wurde von der australischen Regierung im Parlament ein Gesetzentwurf über die obligatorischen Kranken-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherungen eingebracht, und nunmehr geht die Bundesregierung daran, eine umfassende Sozialversicherung einzuführen. Nach dem Gesetzentwurf soll sich die Versicherung auf alle unselbständig erwerbstätigen Personen im Alter von 16 Jahren aufwärts erstrecken. An Leistungen sind vorgesehen Unterstützungen im Fall von Krankheit, Invalidität und Alter, während für Arztbehandlung und Arzneiversorgung eine besondere zentrale Einrichtung geschaffen werden soll. Die Mittel werden zu je einem Drittel von den Versicherten, ihren Arbeitgebern und dem Staat aufgebracht, die Durchführung der Versicherung wird einer Zentralanstalt mit örtlichen Zweigstellen übertragen. Die Arbeiterunfallentschädigung soll als selbständige Einrichtung bestehen bleiben.

Um noch einmal kurz zusammenzufassen: Hatten wir anfänglich eine Unterstützung ohne Beitragsleistung, d. h. also eine Versorgung, so ist diese dann dadurch in eine Versicherung umgewandelt worden, daß nur gegen Leistung von Beiträgen, die, wie gesagt, von Arbeitnehmern, Arbeitgebern und Staat aufzubringen sind, in bestimmten Fällen ein Anspruch der Versicherten entstand. Wir sehen also die beiden Prinzipien der Versicherungsidee[32]), die Gegenseitigkeit und die Selbsthilfe im Vordergrunde, so daß wir nunmehr in Australien, das wir zunächst durchaus als Mutterland der Staatsbürgerversorgung bezeichnen konnten, eine volle Abkehr vom Versorgungsgedanken konstatieren müssen.

31) Manes, Alfred, Dass.

32) In der Beitragsleistung von Seiten des Staates sehen wir immerhin noch gewisse Rudimente der früheren Staatsbürgerversorgung, wenngleich der Grundcharakter der Versicherung davon nicht umgewandelt wird.

Ganz ähnlich liegen die Dinge in Rußland[33]), wo durch den Sturz des zaristischen Absolutismus die Vorbedingung für eine Staatsbürgerversorgung geschaffen wurde. Die Eigenart der russischen Verhältnisse läßt einen ganz kurzen Hinweis auf die Vorkriegsentwicklung berechtigt erscheinen. Das kaiserliche Rußland hatte wenige Jahre vor Ausbruch des Weltkrieges eine Unfallversicherung (Gesetz vom 23. Juni 1912 nach deutschem Muster zu schaffen begonnen für Fabriken, Bergwerke, Hüttenwerke, Betriebe der Binnenschiffahrt, der Eisenbahn und Straßenbahn, sofern in diesen nicht nur vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwendet und mindestens 20 Arbeiter beschäftigt wurden; andernfalls unterlagen die Betriebe der Versicherung erst bei einer Mindestzahl von 30 Arbeitern. Die Versicherung umfaßte also im zaristischen Rußland nur einen sehr begrenzten Kreis von Personen, wie überhaupt in dieser Zeit die ganze Institution noch durchaus in den Anfängen steckte. Wie gesagt, waren durch den Umsturz dem Versorgungsgedanken die Wege geebnet, und so brachte denn die Revolution eine Staatsbürgerversorgung in vollem Sinne. In einem Gesetz über Arbeitspflicht wurde die ganze arbeitsfähige Bevölkerung verpflichtet, für den Staat zu arbeiten, der dagegen seinerseits die Verpflichtung übernahm, die „Bevölkerung" („Arbeitende Klasse") mit allem Notwendigen — Nahrung, Wohnung, Kleidung usw. — zu versehen. Doch es zeigten sich sehr bald die Schwierigkeiten, ein reines Versorgungssystem aufrecht zu erhalten wegen der Höhe der dazu benötigten Geldmittel. Man war also gezwungen, andere Wege einzuschlagen, und es ist wohl natürlich, — bescheidene Anfänge waren ja schon im zaristischen Rußland gemacht — wenn man wieder zur Versicherung neigte. Das mittels Verordnung im Jahre 1922 in Kraft getretene „Gesetzbuch der Arbeit" bestimmt im Art. 176: „Die Sozialversicherung umfaßt:

a) Leistung von Krankenhilfe,
b) Gewährung von Unterstützung bei vorübergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit (Krankheit, Verletzung, Quarantäne, Schwangerschaft, Wochenbett, Pflege eines kranken Familienmitgliedes),
c) Gewährung von Zusatzunterstützungen (für das Stillen von Kindern, Gegenstände, die zur Pflege notwendig sind, Bestattung),
d) Gewährung von Arbeitslosenunterstützung,
e) Invalidenunterstützung,

---

33) Vgl. hierzu: Kaufmann, Paul, Sozialversicherung oder Staatsbürgerversorgung? in: Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissensch. 1924. — Borberg, L. P., Über die Sozialversicherung in Sowjetrußland. in: Reichsvers. 2, 3/4, 119—126 (März/April 28).

f) Gewährung von Unterstützung der Arbeitnehmer im Falle des Todes oder des spurlosen Verschwindens ihres Versorgers."

Da wir von einer Darstellung der Leistungen im einzelnen absehen wollen, mag obige Übersicht zur Kennzeichnung des Umfanges der russischen Sozialversicherung genügen.

Die Finanzierung der Versicherung, auf die wir nachher noch kurz zu sprechen, kommen, ist Aufgabe der Arbeitgeber, denen es nicht erlaubt ist, die Beiträge vom Arbeitslohn in Abzug zu bringen.

Wir wollen nicht bestreiten, daß das von der Sowjetrepublik im Laufe von wenigen Jahren geschaffene Sozialversicherungssystem recht großzügig aussieht, vor allem, wenn man es mit der nur sehr schwach entwickelten Sozialversicherung unter dem Zarentum vergleicht. Allerdings müssen wir abschließend noch einmal auf die Mittelaufbringung zurückkommen, die, wie gesagt, Aufgabe der Arbeitgeber ist. Da nun in Rußland teilweise der Staat der Arbeitgeber ist, könnte man vielleicht geneigt sein, der russischen Institution den Charakter einer Versicherung abzusprechen. Wir können uns dieser Ansicht nicht anschließen, denn immerhin sind außer dem Staat noch andere Arbeitgeber beteiligt, d. h. ein Teil des dem Risiko unterliegenden Personenkreises wird zur Selbstbeteiligung herangezogen, wodurch den Prinzipien der Versicherungsidee Genüge geschehen ist. Wir haben also nunmehr auch in Rußland statt der Staatsbürgerversorgung die Sozialversicherung.

Unsere bisherigen Ausführungen haben gezeigt, daß tatsächlich, wie wir eingangs behaupteten, der beispielsweise in Australien und Rußland verwirklichte Versorgungsgedanke sich in Richtung auf die Versicherung hin zurückgebildet hat. In dieser reinen Form ist der Versorgungsgedanke in anderen Ländern nicht nachzuweisen, immerhin aber verlohnt es sich, ganz kurz noch einige Beispiele im Auslande zu streifen, die uns eine eigentümliche Verbindung von Versorgungs- und Versicherungsgedanken zeigen.

Wir nennen hier zuerst Irland[34]): Die durch Gesetz vom 9. Juli 1909 eingeführte Altersversorgung ist ein Mittelding zwischen Versorgung und Versicherung. Die Finanzierung erfolgt in der Weise, daß an Zwangskassen, die in Form von Gemeinde-Altersunterstützungskassen eingerichtet wurden, alle männlichen und weiblichen Angehörigen der Gemeinde vom 18. bis zum 60. Lebensjahre Beiträge abzuführen haben. Der Staat gewährt der Kasse für jede im betreffenden Jahr beitragspflichtige Person einen jährlichen Zuschuß. Alljährlich werden in jeder Gemeinde zwei Drittel der eingezahlten Beiträge, der halbe Staatszuschuß und die Hälfte der aufgelaufenen Zinsen an würdige Bedürftige im Alter

34) Vgl. hierzu: Kaufmann, Paul, Sozialversicherung oder Staatsbürgerversorgung? in: Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissensch. 1924.

von 60 und mehr Jahren verteilt. Die Unterstützung wird immer für die Dauer eines Jahres festgesetzt.

Ein ähnliches Beispiel haben wir in Schweden [35]), dessen Pensionsversicherungsgesetz vom 30. Juni 1913 ebenfalls eine eigenartige Mischung von Versicherung und Versorgung zeigt. Durch dieses Gesetz wurde eine Invaliditäts- und Alterspflichtversicherung für das ganze schwedische Volk im Alter von 16—60 Jahren mit alleiniger Ausnahme der pensionsberechtigten Beamten geschaffen. Eine obere Einkommensgrenze ist nicht gezogen, so daß der Bankdirektor mit sehr hoher Jahreseinnahme ebenso versichert ist wie die Angestellten, die unter seiner Leitung stehen. Auch von einem Arbeitsverhältnis ist die Versicherung unabhängig, weshalb die Arbeitgeber als solche zur Beitragsleistung nicht herangezogen werden können. Dagegen zahlen die in drei Klassen eingeteilten Versicherten Beiträge. Der Gedanke einer Staatsbürgerversorgung tritt dadurch in die Erscheinung, daß dauernd erwerbsunfähige Rentenempfänger, die mittellos sind oder nur ein bestimmtes geringes Einkommen haben, zu ihrer Rente Staatszuschüsse erhalten.

Fassen wir also zusammen, so ergibt sich, daß bisher im Ausland eine beitragslose Staatsbürgerversorgung, die alle Notlagen des Lebens ergreift, nirgends auf die Dauer sich hat durchsetzen können. Sie ist auch in den reichsten, wirtschaftlich wohlgefestigten Ländern der gewaltigen Kosten wegen abgelehnt worden. Nur im Rahmen einer Altersversorgung, vereinzelt einer Alters- und Invalidenversorgung, wurde draußen der Versorgungsgedanke verwirklicht.

§ 6. Der Gedanke einer Staatsbürgerversorgung in Deutschland.

Teils unter dem Eindruck dieser ausländischen Gesetzgebung [36]), teils bedingt durch die außergewöhnliche Lage in Deutschland nach dem Kriege, die zeitweise den Bestand der Sozialversicherung ernstlich gefährdete, ist in der deutschen Literatur ein Vorschlag zur Staatsbürgerversorgung entstanden und im einzelnen ausgearbeitet worden, der sich vor allem an den Namen Kumpmann [37]) knüpft, aber auch in anderen Vertretern wie Helms [38]) und Lange [39]) schon seine Vorläufer gehabt hat. Dieser Entwurf ist gleichsam das reinste Produkt der Versorgungs-

---

35) Kaufmann, Paul, Sozialversicherung oder Staatsbürgerversorgung? in: Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissensch. 1924.

36) Allerdings ohne Berücksichtigung ihrer letzten Entwicklung.

37) Kumpmann, Karl, Sozialversicherung oder Sozialversorgung? in: Kölner sozialpolitische Vierteljahresschrift 1924, Heft 3.

38) Wiederaufbau der Invalidenversicherung, in: Soziale Praxis, 1923, Nr. 49 u. 50.

39) Volkstümliche Zeitschrift f. d. ges. Sozialversicherung, 1921. Heft 4 u. 11; 1922, Heft 8.

idee schon deshalb, weil er nicht verwirklicht wurde, also durch keine praktischen Kompromisse eine Abschwächung erfahren hat. Aus den erwähnten Gründen, daß es sich bei diesem einmaligen Projekt um eine ausgesprochen zeitlich bedingte Erscheinung handelt, die nach der Stabilisierung in Vergessenheit geraten ist und nur indirekt in Vereinheitlichungsbestrebungen der Sozialversicherung als radikale Richtung weiter existiert, hat die Staatsbürgerversorgung Kumpmanns im Grunde keinen Platz in einer Entwicklungsgeschichte des Versorgungsgedankens. Wir erwähnen ihn nur, weil er, wie bemerkt, die klarste und deutlichste Formulierung darstellt, auf die immerhin einiges Gewicht zu legen ist, wenn man sich der eben erwähnten ausländischen Gesetzgebung erinnert. Wir wollen deshalb diesen Vorschlag knapp skizzieren.

Die Sozialversorgung muß nach Kumpmann sämtliche Zweige des Unterstützungswesens, soweit es vom Reich, Ländern oder Gemeinden gepflegt wird, umfassen, wobei die private Fürsorge, mit der eine für beide Teile fruchtbare Arbeitsgemeinschaft anzustreben ist, grundsätzlich freigelassen wird.

Die einschlägigen Bestimmungen sollen in einem einheitlichen „Reichs"versorgungsgesetz zusammengefaßt werden, das unter anderm beispielsweise die Reichsversicherungsordnung und das Reichsgesetz über die Angestelltenversicherung enthalten muß.

Um kurz die Organisation des vorgeschlagenen Systems anzudeuten, so will Kumpmann ein Reichsversorgungsamt schaffen, dem dann die Landesversorgungsämter für die großen bezirklichen Einheiten [40]) und die Versorgungsämter für die Gemeinden unterstehen.

Die Leistungen der Sozialversorgung sind zu gliedern in vorbeugende Fürsorge, allgemeine Fürsorge und Einzelfürsorge.

Was den Rechtsanspruch auf die Leistungen der Staatsbürgerversorgung angeht, so ist dieser unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen und im Rahmen der vorgesehenen Leistungen gegeben für jeden Deutschen, und zwar, wie wir bereits hervorgehoben haben, nicht auf Grund irgendwelcher Beitragsleistung, sondern vielmehr lediglich durch die Zugehörigkeit zur Volksgemeinschaft.

Die Versorgung wird gewährt:

a) im Falle der Erwerbsunfähigkeit (wozu auch die Schwangerschaft vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung gerechnet wird);
b) im Falle der Erwerbsbeschränktheit (jede Beschädigung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit);
c) im Falle des Alters (Vollendung des 65. Lebensjahres);
d) im Falle der Arbeitslosigkeit;

---

40) D. h. für die Länder, in Preußen für die einzelnen Provinzen.

e) im Falle des Todes (Begräbnis, Witwen- und Waisenversorgung);
f) im Falle des Fehlens von Unterhaltsmitteln aus sonstigen Gründen (z. B. große Kinderzahl, Inhaftierung des Ernährers usw.).

Einen wichtigen Bestandteil des ganzen Versorgungssystems muß die Kontrolle bilden. Jede, auch die schwache oder beschränkte Arbeitskraft, muß, soweit sie nur immer möglich, individuell verwertet werden. Wo die Arbeitskraft nicht vorhanden ist oder nicht ausreicht, ist in einem einfachen Verwaltungsverfahren die Familie zur Unterstützung heranzuziehen, die gesetzlichen Zwangsmaßnahmen gegen nährpflichtsäumige Angehörige sind entsprechend zu erweitern. Im übrigen müssen die erprobten und bewährten Aufsichtsverfahren und Kontrollmittel der Sozialversicherung sinngemäß Anwendung finden. Im Falle der Arbeitslosigkeit kommt als wirksamste Kontrolle die Arbeitsvermittlung in Betracht.

Die Finanzierung ist in dem Sinne zu regeln, daß die Kosten des Reichsversorgungsamts sowie der allgemeinen Fürsorge vom Reich getragen werden, die Kosten der Landesversorgungsämter sowie der vorbeugenden Fürsorge von den Ländern, die Kosten der Versorgungsämter sowie der nachgehenden Fürsorge von den Gemeinden. Daß unterhaltspflichtige Verwandte in weitem Ausmaß herangezogen werden müssen, wurde bereits betont. Ebenso stehen den Versorgungsorganen gegen schuldhafte Unternehmer Ersatzansprüche zu. Sie führen die notwendig werdenden Pflege- und Vormundschaften, sie sind vertretungs- und klageberechtigt. Die Frage, wie die öffentlichen Körperschaften ihrerseits die notwendigen Mittel aufbringen, hält Kumpmann angesichts der Tatsache, daß zweifellos beträchtliche finanzpolitische Veränderungen bevorstehen, für kaum beantwortbar. Doch muß an einer Forderung unter allen Umständen festgehalten werden: Für die Sozialversorgung sind den Ländern und Gemeinden besondere Einnahmequellen bereitzustellen, die eine ausreichend bewegliche Finanzgebarung garantieren. Die Mittel müssen deshalb den Finanzträgern „zu freier und selbstverantwortlicher Verfügung" überwiesen werden. Zu diesem Zwecke sind ihnen entweder bestimmte Steuern zur Veranlagung und Erhebung zu überlassen oder weitere Anteile an Reichssteuern über die jetzigen Anteile hinaus zu übertragen.

Mit vorstehenden Ausführungen ist unter Verzicht auf Einzelheiten, die einer späteren Regelung vorbehalten bleiben, eine Veranschaulichung des Versorgungssystems gegeben. „Es kommt darauf an", führt Kumpmann aus, „daß ein altes winkliges und enges Haus, das für die verarmten Mitglieder der Volksgemeinschaft zu klein geworden, auch manche Spur des Verfalls zeigt, nun durch ein geräumiges und luftiges Gebäude ersetzt werde,

in dem alle Notleidenden Platz haben, das Ausmöblieren des Neubaues darf man getrost der Zeit überlassen“ [41]).

Eine abschließende kurze Zusammenfassung ergibt also: Wir haben hier auf der einen Seite den Staatsbürger, der bei bestehendem Rechtsanspruch auf die Versorgung keine Beitragszahlung zu leisten hat, auf der anderen Seite den Staat, d. h. die Volksgemeinschaft, die in bestimmten Fällen eben auf Grund des Rechtsanspruchs zu Leistungen verpflichtet ist, deren Gewährung dann nur durch Steueraufkommen der Allgemeinheit ermöglicht wird. Erinnern wir uns nun unserer Ausführungen im § 2, so sehen wir tatsächlich, daß bei diesem System von einer Selbstbeteiligung der Unterstützungsberechtigten nicht mehr die Rede sein kann und daß ferner die in der Versicherung enthaltene Gefahrengemeinschaft gleichsam überbetont und auf sämtliche Staatsbürger ausgedehnt wird. Da nun für den gekennzeichneten Vorschlag der Versuch seiner Verwirklichung nicht vorliegt, d. h. die bei einer versuchten Durchführung sich immer ergebenden Kompromisse nicht in die Erscheinung treten, dürfen wir mit Recht unsere eingangs aufgestellte Behauptung, daß es sich hier um die deutlichste und klarste Formulierung des Gedankens der Staatsbürgerversorgung handle, als verifiziert ansehen.

III. Abschnitt.

Die Entwicklung der Idee des Sparzwangs.

Wir kommen nunmehr zu dem schon seinem Wesen nach charakterisierten Sparzwang, der, wie bereits angedeutet, teils als Ergänzung, teils als Ersatz der Sozialversicherung angestrebt wird. Auch der Sparzwanggedanke zeigt in gewisser Weise eine Entwicklung, insofern nämlich, als entsprechend dem stärkeren Eindringen der Versorgung in die Sozialversicherung der Sparzwang in stets wachsendem Maße und in immer radikalerer Form vertreten wurde. Die Idee des Sparzwangs nimmt ihren Anfang als Supplement der Sozialversicherung zwecks Abschwächung der diese begleitenden Mißstände, sie endet im reinen Individualsparzwang, der die Sozialversicherung völlig verdrängen will. Bezeichnend ist hierbei, daß, ähnlich wie bei der Idee der Versorgung, die Verwirklichung durch einschränkende Vorschläge verhindert wird, d. h. auch der radikale Individualsparzwang eines Gustav Hartz ist im Grunde nur möglich und lebt nur von der ergänzenden Institution der „sozialen Hilfe“, mit andern Worten von der Fürsorge der „sozialen Gemeinschaften“ (Gewerkschaften), die sich ihre Mittel durch eine

41) Kumpmann, a. a. O. S. 18.

besondere Sozialsteuer verschaffen. Hierauf wird später noch zurückzukommen sein. Zunächst soll ein kurzer Überblick gegeben werden über die angedeutete Entwicklung. Wir beginnen also mit dem Sparzwang als Ergänzung der Sozialversicherung und nennen einige der wichtigsten Vertreter.

§ 7. Der als Ergänzung der Sozialversicherung vorgeschlagene Sparzwang.

Schon vor über hundert Jahren ist der Kampf zwischen Sparzwang und Versicherung in England durchgefochten worden und hat mit dem Siege der „Friendly Societies" (der Keimzelle der modernen Sozialversicherung) geendet. In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat dann Schäffle die englischen Ideen aus jener Zeit aufgegriffen und mit seinen Gedanken über die Organisation der Sozialversicherung kombiniert, die in der bekannten Schrift: „Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen" ihren Niederschlag gefunden haben. Im Jahre 1895 trat Schanz an die Öffentlichkeit mit seinem aufsehenerregenden Vorschlag, das Problem der Arbeitslosigkeit statt durch Versicherung durch den Sparzwang zu lösen. Von da an verschwindet die Sparzwangsidee fast ganz aus der Diskussion und taucht erst wieder auf, als im Zusammenhang mit der Krisis der Sozialpolitik der Nachkriegszeit überhaupt auch die Sozialversicherung heftigster Kritik ausgesetzt ist, und unter dem Druck der sogenannten sozialen Belastung sich radikale Stimmen erheben, die die Rückkehr zur Selbsthilfe in Gestalt des Sparzwanges fordern.

Es ist nicht möglich, in diesem Zusammenhang die einzelnen älteren und neuesten Vorschläge erschöpfend zu würdigen, außerdem ist hierüber neuerdings geschrieben worden[42]), so daß es sich erübrigt, auf Einzelheiten einzugehen. Immerhin muß so viel gesagt werden, als zum Verständnis der Entwicklung nötig ist, und aus diesem Grunde muß auch scharf unterschieden werden zwischen dem Sparzwang als Ergänzung der Sozialversicherung einerseits, der gleichsam „organisch" aus dem „solidarischen Sparzwang" der Versicherung herauswächst[43]), und dem Sparzwang als Ersatz der Versicherung andererseits, der eigentlich erst die volle Loslösung und Verselbständigung des Selbsthilfeprinzips bedeutet. Der wichtigste Vertreter des supplementären Sparzwangs ist Schäffle, während der gleichfalls hier zu nennende Schanz eine Art von partikulärem Individualsparzwang vertritt, d. h. den reinen Sparzwang nur im Falle der Arbeitslosigkeit eingeführt wissen will, und zwar aus dem Grunde, weil die Arbeitslosigkeit infolge der komplizierten Schuldfrage von der versicherungstechni-

42) Weigmann, Hans, Die Idee des Sparzwangs. Geschichte und Kritik, in: Kölner Sozialpolitische Vierteljahresschrift 1930. Heft 2.
43) Vor allem Schäffle.

schen Seite aus nicht zu erfassen sei. Wir gehen mit der hier gebotenen Kürze auf diese beiden Vertreter ein.

Wie gesagt haben wir bei Schäffle einen supplementären Sparzwang mit dem Zweck, „das unmoralische Sonderinteresse einerseits durch moralischen Gemeinsinn, andererseits durch ein wenigstens nicht unmoralisches Sonderinteresse in der Brust jedes Genossen zu ersticken“ [44]). Dieses Ziel glaubt der Verfasser durch eine „Verschmelzung der Ersparung mit der Versicherung“ mittels „Einfügung von Zu- und Abschreibungen in den Versicherungsdienst“ [45]) erreichen zu können. In dieser Verbindung wird eine Sicherung gegen den Mißbrauch der Kassenhilfe gesehen, hinreichend, um jede Kontrolle dadurch überflüssig zu machen, daß eine Einteilung aller Mitglieder einer Kasse dem Verhältnis ihrer Inanspruchnahme der Kassenleistungen entsprechend in „zwei Kassen mit je zwei Abteilungen“ [46]) erfolgt, und diese dann unterschiedlich behandelt werden. Nähere Einzelheiten wollen wir nicht erörtern, sondern nur feststellen, daß es sich bei der Durchführung des Schäffle'schen Projekts um ein kompliziertes System von Um- und Rückbuchungen handelt, bei dem der Individualsparzwang noch kaum Bedeutung hat. Wesentlich weiter tritt dieser bereits in den Vordergrund bei Schanz [47]), dessen Vorschlag, wie schon angedeutet, immerhin einen partikulären Individualsparzwang erkennen läßt. Er geht aus von der Kritik einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung und entwickelt dann die Grundzüge eines Planes für individuellen Sparzwang, durch den eben das Problem der Arbeitslosigkeit gelöst werden soll. Dem Sparzwang sollen unterworfen werden alle Personen, die der Krankenversicherungspflicht unterliegen. Die Beiträge sind durch die Arbeitgeber mit den Krankenkassenbeiträgen an die Krankenkassen einzuzahlen. Von den krankenversicherungspflichtigen Personen wird ausgegangen, weil diese in der Hauptsache zu den Bevölkerungskreisen gehören, die der Hilfe dringend bedürfen, und zweitens, weil dieser Personenkreis im Lauf der Zeit unschwer erweitert werden kann.

Was die Höhe der Einlagen betrifft, so ist der Verfasser der Ansicht, daß ihre Normierung möglichst einfach gestaltet sein muß, um alle schwierigen Berechnungen in Wegfall zu bringen. Aus diesem Grunde ist zunächst von jeder Abstufung abgesehen worden, die allerdings leicht im Anschluß an die Krankenkassenbeiträge durchgeführt werden könnte.

---

44) Schäffle, Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshülfskassen, Tübingen 1884. S. 13.

45) Dass. S. 14/15.

46) Schäffle a. a. O. S. 28.

47) Schanz, Georg, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg, 1895.

Weitere Bestimmungen sind vorgesehen für die Schaffung von Sparkassen, an die die Krankenkassen jeweils die eingegangenen Beiträge abzuführen haben, ferner für die Verwaltung der Sparkassen und für die Abhebungsmöglichkeit seitens des Kontoinhabers. Zur Regelung seiner Verfügungsgewalt über ein Konto sind Sperrvorschriften vorgeschlagen, die das jeweils vorhandene Guthaben bis zum Betrage von 100 Mark sperren mit der Bedingung, daß über diese Summe nur im Fall der Arbeitslosigkeit verfügt werden kann, während der über 100 Mark hinausgehende Teil des Guthabens zur freien Verfügung des Arbeiters steht.

In der vorstehenden Bestimmung liegt der Kernpunkt des ganzen Vorschlages: Es soll in der Arbeitszeit stets ein nur in der Arbeitslosenzeit angreifbarer Fonds gebildet werden, dessen Maximum 100 Mark beträgt. Ist der Fonds in dieser Höhe vorhanden, dann stehen alle weiteren Einzahlungen zur freien Verfügung des Arbeiters, der auf diese Weise Interesse daran hat, seine 100 Mark zu bilden und sie möglichst wenig anzugreifen.

Genau geregelt ist fernerhin die Höhe und die Art der möglichen Abhebung vom gesperrten Guthaben im Falle der erwiesenen Arbeitslosigkeit, wobei wir besonders betonen, daß in diesen Bestimmungen auf die Gründe der Arbeitslosigkeit keine Rücksicht genommen zu werden braucht, vielmehr lediglich die Tatsache der Arbeitslosigkeit entscheidend ist. Ob sie eine unfreiwillige, ob sie durch Streik herbeigeführt war, ob sie eine verschuldete ist, macht keinen Unterschied; man kann von dieser schwierigen Untersuchung hier absehen, weil der Arbeiter bei Mißbrauch sein eigenes Guthaben aufzehrt, und schon in dieser Tatsache eine psychologische Hemmung gegenüber grobem Mißbrauch liegen wird.

Schließlich ist, um der Möglichkeit gerecht zu werden, daß eine dem Sparzwang unterliegende Person die Lohnstellung dauernd aufgibt, bestimmt, daß dann die gesperrte Einlage zu einer freien wird. Eine solche Vorschrift ist natürlich notwendig für den Fall, daß der Arbeiter sich eines Tages selbständig macht und damit zum Unternehmer wird. Als gesetzlich nicht Versicherungspflichtiger muß er selbstverständlich über sein gesamtes Guthaben ohne weiteres verfügen können.

Wie erwähnt, sehen wir, daß in diesem Vorschlag die Idee des Sparzwanges im Vergleich zu dem Schäffle'schen Projekt einen erheblichen Fortschritt gemacht hat, insofern nämlich, als eindeutig das Selbstinteresse und die Selbstverantwortung des einzelnen betont werden. Doch gilt dies nur für den ersten Vorschlag von Schanz. Unter dem Eindruck der an diesem geübten Kritik zeigt sich der Verfasser in späteren Ausführungen[48]), auf die wir

48) Schanz, Georg, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin, 1897. — Ders.: Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin, 1901.

hier nicht näher eingehen wollen, zu Zugeständnissen bereit und weicht von dem Prinzip des reinen Individualsparzwanges recht erheblich ab durch ergänzende Vorschläge, die in eine Art Verbindung von Versicherung und Sparzwang einmünden. Wir haben also schon bei diesem immerhin gemäßigten Vertreter des Individualsparzwanges die wiederholt erwähnte zwangsläufige Rückentwicklung zur Sozialversicherung, die sich bei den Versuchen, Bestandteile der Versicherung loszulösen und zu verselbständigen, jeweils geltend macht.

§ 8. Der als Ersatz der deutschen Sozialversicherung vorgeschlagene Sparzwang.

Auf diese Vorschläge folgt dann, wie einleitend zu diesem Abschnitt schon bemerkt, in der Nachkriegszeit jene Richtung, die die Entwicklung des Sparzwanggedankens auf die Spitze treibt und eine vollständige Beseitigung der Sozialversicherung fordert. Ihr Hauptvertreter ist Gustav Hartz. Bezeichnenderweise steht jedoch Hartz mit seinem Vorschlag nicht allein da, woraus schon zu ersehen ist, daß es sich nicht um die mehr zufällige Laune bzw. den isolierten Vorschlag eines einzelnen handelt, sondern um einen Gedanken, der geradezu in der Luft liegt und gleichzeitig unabhängig voneinander von mehreren gedacht und ausgearbeitet wurde. Wir nennen hier zuerst den Vorschlag von Wenz, Fulda[49]).

Ohne den hohen sittlichen und sozialen Wert der Sozialversicherung in ungerechter Weise zu schmälern, geht Wenz von einer Kritik der heutigen Sozialversicherung aus und fordert dann die Ersetzung des Versicherungszwanges durch den reinen Individualsparzwang. Nach diesem Zwangssparsystem würden die Zahlungen ganz in derselben Höhe wie bisher geleistet, aber zum Unterschied von der bisherigen Methode der Versicherungen auf das persönliche Konto des Arbeitnehmers gutgeschrieben, wobei die Konten von den kommenden Sparkassen geführt werden, während die Verwaltung bei einer „sozialen Reichssparbank" liegen könnte, die bankmäßig arbeiten soll. Allerdings werden Gewinne von ihr grundsätzlich nicht gemacht, vielmehr werden diese anteilig auf die Konteninhaber verteilt, die vierteljährlich oder monatlich eine fortlaufende Abrechnung erhalten, aus der sie den jeweiligen Stand ihres Kontos ersehen können. Ein Verfügungsrecht kann dem Kontoinhaber außer im Todesfalle oder gewissen Ausnahmefällen im allgemeinen erst nach Erreichung des 60. Lebensjahres eingeräumt werden, wohingegen er bei Erkrankung oder Arbeitslosigkeit berechtigt ist, auf Grund einer Bescheinigung dieselben Beträge von seinem Konto abzuheben, wie sie heute aus der Kranken- und Arbeitslosenversicherung gegeben werden. Damit nun der Arbeit-

49) Sparen und Sozialversicherung, in: Deutsche Sparkassenzeitung 139, 1—2; 141, 1—2 (29. 11. und 4. 12. 1928.)

nehmer auch für solche nach Ansicht des Verfassers relativ seltenen außergewöhnlichen Fälle, in denen das bisher angesammelte Sparkapital zur Deckung der notwendigen Ausgaben nicht ausreicht, gesichert ist, soll die soziale Sparbank einen Reservefonds ansammeln, aus dem gegebenenfalls Unterstützungen zu gewähren sind. Im Interesse einer gewissen Solidarität wäre zu erwägen, ob nicht vielleicht etwa ein Prozent des Zinsgenusses diesem Reservefonds zu überweisen wäre.

Soweit der Vorschlag, nach dessen Darstellung wir noch ganz kurz die von seinem Verfasser der Sozialversicherung gegenüber gesehenen Vorzüge streifen wollen. Wie wir schon einmal erwähnten, ist die Kapital- und Vermögensbildung eine der Hauptantriebskräfte zur neuerlichen Propagierung des reinen Individualsparzwanges, und so ist es natürlich, daß Wenz in einer Tabelle die für den Arbeitnehmer sich in diesem Sinne ergebenden Vorteile dem Leser vor Augen führen will. Er erklärt: „Die monatlichen Sozialausgaben, die zusammen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht werden, bewegen sich bei einem über 21 Jahre alten Arbeitnehmer zwischen 20 und 30 Mark, überschreiten in manchen Fachgruppen je nach dem Arbeitsgebiet diesen Betrag“ [50]). Wenz glaubt, daß der Verbrauch für Krankheit, Arbeitsausfall und dgl. hoch angesetzt sei, wenn man im Mittel nur 10 Mark monatlich als Zuwachs verbleiben lasse, und bringt auf dieser Grundlage unter Basierung auf dem 18. Lebensjahre folgende Tabelle [51]), die den wirtschaftlichen Erfolg des Individualsparzwanges für den Arbeitnehmer zeigen soll.

Monatl. Einzahl.	Zinsfuß	nach 5 Jahren	nach 10 Jahren	nach 15 Jahren	nach 20 Jahren	nach 25 Jahren
10 RM.	5	677	1545	2658	4176	5917
15 „	5	1015	2310	3911	6264	8875
10 „	7	717	1735	3179	5227	8132
15 „	7	1075	2602	4768	7840	12 198

Monatl. Einzahl.	Zinsfuß	nach 30 Jahren	nach 35 Jahren	mit 60 Jahren	mit 65 Jahren	Zinsgenuß mit 65 Jahr.	zu 7 % monatl.
10 RM.	5	8 264	11 275	16 968	22 436	1568	130
15 „	5	12 396	16 912	25 452	33 654	2355	196
10 „	7	12 425	18 096	30 618	44 125	3 87	257
15 „	7	18 637	27 144	45 927	66 187	4627	385

Neben dem wirtschaftlichen Segen für die Arbeitnehmerschaft werden weitgehende psychologische und soziologische Wirkungen des Sparzwangssystems angenommen. Die ersteren seien darin zu sehen, daß durch die Möglichkeit des Vermögenserwerbes einmal

50) Wenz, a. a. O.
51) Wenz, a. a. O.

die Arbeitsfreudigkeit gehoben, andererseits ein günstiger Einfluß auf das ganze Familienleben hervorgerufen würde, durch den der wachsenden Lockerung der Familienbande Einhalt geboten werden könnte. Die soziologische Wirkung sei die, daß der in den Besitz eigenen Vermögens gelangte Arbeiter sich auf ein höheres soziales Niveau gestellt fühle und aus diesem Grunde einer Störung des politischen und wirtschaftlichen Friedens weniger zugänglich sei.

Eine ausführliche Kritik des reinen Individualsparzwanges bringen wir im Zusammenhang nach Eingehen auf den Vorschlag von Hartz, immerhin aber wollen wir schon hier auf die interessante Tatsache hinweisen, daß wir auch bei Wenz eine Rückorientierung zur Versicherung finden, insofern nämlich, als er einmal die mögliche Unzulänglichkeit der Sparergebnisse nicht definitiv in Abrede stellt und zum Schutz gegen diese Möglichkeit auf einen Reservefonds zurückgreift, andererseits das Prinzip der Solidarität dadurch gewahrt wissen will, daß die Bildung dieses Reservefonds durch Beiträge sämtlicher Sparer ermöglicht werden soll.

Als Vertreter des Individualsparzwanges wäre ferner zu nennen der Plauener Rechtsanwalt Müller, dessen Vorschlag wir hier übergehen wollen, da er nach eigener Angabe des Verfassers dem von Hartz sehr ähnlich ist. Müller führt hierzu aus: „Muß man nun, wie schon betont wurde, eine als unsittlich und staats- und volksschädlich erwiesene Einrichtung beseitigen, auch wenn man keinen Ersatz dafür weiß, um wieviel mehr muß das geschehen, wenn man etwas Besseres an seine Stelle zu setzen hat! Dieses Bessere ist im Zwangssparsystem gegeben, wie der Verfasser es bereits in einem Anfang August 1928 erschienenen Aufsatz[52]) vorgeschlagen hat. Der Gedanke muß in der Luft gelegen haben; denn der wenige Monate später erschienene ähnliche Vorschlag von Gustav Hartz ist in völliger Unabhängigkeit und Unkenntnis voneinander entstanden“[53]).

Wir wenden uns diesem Vorschlage von Hartz[54]) zu. Er ist derjenige, der am meisten Aufsehen erregt hat, heute am stärksten umstritten und gleichzeitig relativ am vollständigsten ausgearbeitet ist. Wir haben es schon gesagt: Das Ziel, das Hartz in seinem ganzen Plan in erster Linie vor Augen hat, ist die Schaffung von Eigenbesitz. Eine wie große Bedeutung Hartz diesem zuschreibt, zeigen neben vielen anderen Ausführungen besonders deutlich die folgenden Worte: „Ich sehe darin aber vor

52) Müller, Arthur, Ersatz für die Sozialversicherung, in: Nationalwirtschaft, Blätter für organischen Wirtschaftsaufbau. 1928. Heft 6, S. 777 ff.

53) Müller, Arthur, Zwangssparsystem statt Sozialversicherung. Langensalza, 1929. S. 28.

54) Hartz, Gustav, Irrwege der deutschen Sozialpolitik und der Weg zur sozialen Freiheit. Berlin 1928.

allen Dingen die absolut notwendige materielle Grundlage für die Pflege der deutschen Kulturgüter. Die stärkste Säule der deutschen Kultur war früher der Mittelstand. Durch die Entwicklung von Wirtschaft und Technik versinken immer mehr selbständige handwerksmäßige Mittelstandsexistenzen im abhängigen Arbeitsverhältnis. Ob das bei der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung geändert werden kann? Daran wird im Ernst niemand glauben. Kann eine dünne und schmale Oberschicht Kulturträger in dem Sinne sein? Also wird der deutsche Arbeiter Kulturträger werden müssen, oder die deutsche Kultur wird rettungslos dem Verfall preisgegeben sein! Schafft dem Arbeiter wieder Eigenbesitz, gebt ihm die materiellen Voraussetzungen, daß er der deutschen Kulturgüter wieder teilhaftig werden kann, und macht ihn damit zum Träger der deutschen Volkskultur“ [55])! Diese wenigen Sätze genügen, um den wahren Charakter der Hartz'schen Idee erkennen zu lassen. Es ist ihm in der Tat weniger um die bisherigen Leistungen der Sozialversicherung zu tun oder jedenfalls muß man diesen Eindruck haben, denn die Verwirklichung der Eigentumsbildung kann unmöglich ohne Einschränkung jener Leistungen erreicht werden, die den Schutz vor den Notständen des Lebens gewähren sollen. Allerdings lebt Hartz in dem Glauben, daß die durch den Sparzwang hervorgerufene Einschränkung der Simulation genüge, um nennenswertes Eigentum zur Entstehung gelangen zu lassen. Wir kommen in unserer kritischen Betrachtung auf diese Frage zurück. Vorerst bedarf es einer wenn auch nur kurzen Wiedergabe der hauptsächlichsten Gedanken von Gustav Hartz.

Er will ein System sozialer Zwangssparkassen schaffen, an die jeder Deutsche ohne Standes-, Berufs- und Einkommensunterschied die Summe, die heute als Beitrag für die Sozialversicherung gezahlt wird, abzuführen hat, wobei die Wahl der Sozialsparkassen, die die eingezahlten Beträge auf persönlichen Konten zu führen haben, dem einzelnen weitgehend überlassen bleiben soll. Die Einzahlungen werden in der Weise vorgenommen, daß sie für die Arbeitnehmer nach wie vor von ihren Arbeitgebern zu leisten sind, während Selbständige die Überweisung selbst auszuführen und der Steuerbehörde bei der Steuerzahlung entsprechende Nachweise beizubringen haben. Eine Abhebung von Sparbeträgen soll nur in Notfällen (beispielsweise Krankheit, Arbeitslosigkeit) möglich sein, doch erhält diese Forderung dadurch eine mildere Form, daß eine freie Verfügung in Abständen von 5, 8 oder 10 Jahren jeweils über die Hälfte des Sparkapitals vorgesehen ist. Beiläufig wollen wir noch das Postulat des Verfassers erwähnen, daß wenigstens die Hälfte des Sparkapitals der Sozialsparkassen risikosuchend und risikotragend in der Wirtschaft angelegt werden soll.

---

55) Hartz, Irrwege ..., S. 226.

Wir kommen in der Kritik hierauf zurück. Um nun den Lesern seine Ideen schmackhaft zu machen, nennt Hartz erstaunliche Summen, die das Ergebnis des vorgeschlagenen Sparzwanges darstellen, „Summen, die natürlich zunächst nur einen Anhaltspunkt bieten sollen, was bei planmäßiger Ersparung der bisherigen Versicherungsbeiträge unter Ausnutzung der Zinsen erreicht werden kann, die aber gleichzeitig illusionierend wirken müssen, da eine nur sehr bescheidene Berichtigung stattfindet“ [56]). Wir führen einige Beispiele an: Ein Arbeiter mit einem Wochenlohn von 36 Mark wird nach der Hartz'schen Rechnung im 60. Lebensjahr über ein Kapital von rund 33 000 Mark verfügen können [57]), während ein Bergarbeiter (Gedingehauer), der einen Wochenlohn von 60 Mark bekommt, zum gleichen Zeitpunkt ein Vermögen von rund 108 000 Mark sein eigen nennen darf [58]). Schon diese Summen rechtfertigen die zuvor aufgestellte Behauptung. Doch wir sehen noch größere Vermögen entstehen durch die von Hartz geplante zwangsweise Einführung einer neunten Arbeitsstunde, deren Lohn in voller Höhe von dem Arbeitnehmer ebenfalls an die Sozialsparkassen abzuführen ist. 60 000 Mark Vermögen im 60. Lebensjahre sind das Resultat für den Sozialsparer mit einem Wochenlohn von 36 Mark [59]). In sehr bescheidenem Maße läßt Hartz dann eine Berichtigung dieser Zahlen folgen, die versucht in allerdings durchaus unzureichendem Umfange, wie wir in der Kritik noch zeigen wollen, der Tatsache gerecht zu werden, daß die Ausgaben für die wohl überall, wenn auch nicht mit gleicher Härte, eintretenden Wechselfälle des Lebens das Ergebnis der Spartätigkeit beeinträchtigen [60]). Machen wir an dieser Stelle einen Augenblick Halt und werden uns darüber klar, daß wir in dem bisher Gesagten den Individualsparzwang reinster Ausprägung sehen, der eine vollständige Isolierung des Gedankens der Selbstbeteiligung bedeutet. Aber kaum gesagt, müssen wir erkennen, daß auch bei Hartz Zweifel auftauchen, ob in allen Fällen die Ergebnisse der Spartätigkeit ausreichen werden zur notwendigen Hilfe bei dem Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, und es gilt nun, kurz zu betrachten, wie der Verfasser der „Irrwege“ sich zu helfen sucht. Er will durch zwangsweisen Zusammenschluß der Sozialsparer in Anlehnung an die Gewerkschaften „soziale Gemeinschaften“ ins Leben rufen, deren Aufgabe es dann sein wird, da einzugreifen, wo die Ersparnisse noch nicht vorhanden sind oder nicht

---

56) Weigmann, Hans, Die Idee des Sparzwanges. Geschichte und Kritik, in: Kölner Sozialpolitische Vierteljahresschrift 1930. Heft 2.
57) Hartz, Irrwege ...., S. 149/150.
58) Hartz, Irrwege ...., S. 151/152.
59) Hartz, Irrwege ...., S. 153.
60) Hartz, Irrwege ...., S. 157/159.

ausreichen, und zwar werden folgende Grundrichtlinien für die Hilfe dieser Gemeinschaften aufgestellt [61]):

1. Da, wo kein Kapital vorhanden ist, Darlehnsgewährung. Die Darlehen werden von einem Teil der späteren Einzahlung verzinst und amortisiert.
2. Rückerstattung des durch soziale Notfälle aufgezehrten Kapitals.
3. Unterstützungsleistung.

Es ist natürlich, daß zur Durchführung dieser Aufgaben besondere Mittel notwendig sind, die ebenfalls von den Sozialsparern aufgebracht werden müssen. An Sonderbeiträgen werden gefordert [62]):

1. Eine Sozialsteuer.
2. Ein Sonderbeitrag zur Eigensicherung der Mitglieder.
3. Ein Beitrag zur Ermöglichung besonderer Todesbeihilfen.
4. Ein Sonderbeitrag zur Sicherung der sozialen Gemeinschaften.

Begreiflicherweise läßt Hartz seinen Leser recht erheblich im Unklaren darüber, welchen Umfang diese Sonderbeiträge insgesamt annehmen werden. Wenn er auch hier und da Andeutungen über die Höhe macht, so eben doch in so unklarer Form, daß eine richtige Vorstellung von der Bedeutung dieser Sonderbeiträge nicht vermittelt werden kann. Aber das ist für uns nicht die Hauptsache, vielmehr legen wir Wert auf die abschließende Feststellung, daß Hartz in wenn auch zwangsläufiger Erkenntnis der Unzulänglichkeit seines Systems dieses mit dem Entwurf einer fürsorgeähnlichen Institution krönt. Wir sehen also auch bei Hartz die Unmöglichkeit, eines von den in der Versicherung liegenden Prinzipien loszulösen und zu verselbständigen.

Wir stehen damit am Ende unserer auf die eigenartige Entwicklung der in der Sozialversicherung enthaltenen Prinzipien abzielenden Darstellung. Fassen wir die immer wiederholten Hinweise und Bemerkungen über den Charakter dieser Entwicklung zusammen, so werden wir zugeben müssen, daß unsere einleitend vorweg genommenen Behauptungen ihre Bestätigung gefunden haben; mit andern Worten, daß die Spannung des Prinzips der Versorgung und der Selbstbeteiligung nicht zu einer Trennung und Verselbständigung eines dieser beiden Prinzipien führen darf, da sie ohne Zweifel trotz Divergenz in einem komplementären Verhältnis zueinander stehen, dessen richtige Ausgewogenheit das Grundproblem aller Sozialversicherung darstellt.

Es bleibt uns nunmehr nur noch übrig, unsere grundsätzliche

---

61) Hartz, Irrwege ...., S. 184.
62) Hartz, Irrwege ...., S. 184/185.

Betrachtung, der es daran gelegen war, die gleichsam inneren Tendenzen aufzudecken, durch eine Kritik im einzelnen zu ergänzen, d. h. wir wollen im Folgenden Sozialversicherung, Staatsbürgerversorgung und Individualsparzwang in ihren tatsächlichen bzw. wahrscheinlichen Auswirkungen untersuchen und vergleichsweise gegenüberstellen, und zwar in der Weise, daß wir nur die durch den Vergleich sich ergebende Problematik der einzelnen Systeme hervorheben und würdigen, dagegen keineswegs die Absicht verfolgen, eine erschöpfende Übersicht zu geben. Das gilt sowohl für die Sozialversicherung, die wir eigentlich nur im Lichte der Kritik vonseiten des Sparzwanggedankens und der Staatsbürgerversorgung erörtern, wie auch von diesen letztgenannten Systemen selbst, über deren Auswirkungen sich ja nur insofern Betrachtungen anstellen lassen, als sie Motive darstellen für ihre Begründung.

IV. Abschnitt.

Die Auswirkungen der einzelnen Systeme.

1. Unterabschnitt.

Die Sozialversicherung in ihren Auswirkungen.

Ausgangspunkt für den Gedanken der Staatsbürgerversorgung wie des Sparzwanges ist die Kritik an der Sozialversicherung. Diese wird in der verschiedensten Hinsicht auf das heftigste angegriffen, wobei hauptsächlich folgende Argumente stets wiederkehren:

1. Die zu hohen Verwaltungskosten.
2. Die zu geringen Leistungen.
3. Die psychologischen Folgen des Versicherungsprinzips, und zwar:
   a) die Simulation,
   b) die Verhinderung der Eigentumsbildung.
4. Die starke Zersplitterung in der gegenwärtigen Organisation. Ein Argument, das sich zum Teil mit Punkt 1 deckt und das vor allem von den Vertretern der Idee der Staatsbürgerversorgung gebracht wird.

Es ist unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob diese Kritik berechtigt ist, oder besser gesagt, ob, wenn tatsächlich eine berechtigte Veranlassung zur Kritik vorliegt, ihr Ergebnis bedeutend genug ist, daraus eine prinzipielle Ablehnung des Versicherungsgedankens zu folgern.

1. Kapitel.

Die ökonomischen Auswirkungen.

§ 9. Die „hohen" Kosten des Verwaltungsapparates und ihr Einfluß auf Produktion und Kapitalbildung.

Ausgehend von der Aufzählung der zur Durchführung der Sozialversicherung bestehenden Anstalten wird hervorgehoben, daß ein solch riesenhafter Verwaltungsapparat seine verwaltungstechnischen Arbeiten in dafür eingerichteten Verwaltungsräumen durchführen muß, so daß sowohl das Verwaltungsgebäude selbst als auch seine Einrichtung und Unterhaltung von den Beträgen bezahlt werden müssen. Beispielsweise hätten sehr viele Krankenkassen eigene Verwaltungsgebäude, die teilweise mit erheblichem Luxus ausgestattet seien.

„Ich will mich nicht", heißt es bei Hartz, „in den Streit einmischen, ob die teilweise luxuriöse Ausstattung der Verwaltungsgebäude für solche Einrichtungen eine Berechtigung hat oder nicht. Diese Frage mögen sich die Arbeitnehmer für ihre eigene Kasse selber beantworten. Ich will nur feststellen, daß riesige [63]) Kapitalien der Arbeitnehmerschaft tot daliegen, die, volkswirtschaftlich nutzbar gemacht, allein schon eine beträchtliche Erleichterung der sozialen Lage der Arbeitnehmerschaft bedeuten würden" [63]).

Gegenstand weiterer Kritik unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungskosten bildet die Zahl der von der Sozialversicherung beschäftigten Personen. Da Hartz genaue Zahlen hierüber nicht zur Verfügung stehen, weil bei Erscheinen seines Buches eine Erhebung über Zahl und Gliederung des Personalbestandes noch nicht angestellt und veröffentlicht war, werden bei ihm die Resultate einer von ihm vorgenommenen Wahrscheinlichkeitsrechnung gegeben und die Verwaltungskosten mit 8 % des gesamten Etats der Sozialversicherung angenommen, so daß ein jährlicher Beitrag von rund 400 Millionen Mark sich ergeben würde [64]). Bei Ansetzung von 50 % dieser Summe für persönliche Verwaltungskosten ergibt sich unter Zugrundelegung eines Durschnittsjahresverdienstes von 2000 Mark für jeden Angestellten bzw. Beamten, daß auf je 200 Versicherte ein Sozialbeamter kommt. Hartz glaubt den Prozentsatz des persönlichen Anteils an den gesamten Verwaltungskosten in Wirklichkeit höher als 50 % annehmen zu können, wodurch sich das errechnete Verhältnis noch in dem Sinne ändern würde, daß schon auf weniger als 200 Versicherte ein Sozialbeamter kommt. Hartz stellt dann die Frage: „Können wir uns

---

63) Hartz, Irrwege ...., S. 116. Daß Hartz hier von „riesigen Kapitalien" spricht, ist, wie wir noch zeigen werden, eine unbegründete Übertreibung.

64) Hartz, Irrwege ...., S. 125.

als verarmtes Volk solchen unproduktiven Verwaltungs- und Organisationsapparat noch dazu auf Kosten der Ärmsten im Volke leisten? Bei den Folgerungen, die ich glaube aus meinen Betrachtungen ziehen zu müssen, scheint mir der ganze Apparat entbehrlich zu sein. Ich glaube nicht, daß der ganze Apparat der Sozialversicherung, so wie sie jetzt besteht, nennenswert verringert werden kann, auch bei einer „Neugestaltung" der Sozialversicherung nicht" [65]).

Hartz stellt in seiner Schrift die Dinge also so hin, als ob die Versicherungsbeiträge zu einem so erheblichen Teile durch die Verwaltungskosten verschlungen würden, daß dadurch Produktion und Kapitalbildung hemmender Beeinflussung unterliegen und daher die Vermögensbestände der einzelnen Versicherungsträger nach seiner Meinung nichts sind wie totes Kapital. Heißt es doch in den „Irrwegen" S. 116: „Ich will nur feststellen, daß riesige Kapitalien der Arbeitnehmerschaft tot daliegen, die volkswirtschaftlich nutzbar gemacht, allein schon eine beträchtliche Erleichterung der sozialen Lage der Arbeitnehmerschaft bedeuten würden." Wie bereits erwähnt, werden rund 400 Millionen Mark Verwaltungskosten jährlich errechnet, und die Zahl der Sozialbeamten mit mindestens 100 000 angegeben. Zur Beurteilung dieser Behauptungen wollen wir zunächst eine Übersicht über die tatsächliche Höhe der Verwaltungskosten und die Zahl der in der Sozialversicherung stehenden Beamten geben.

Wir erhalten folgendes Bild:

1. Verwaltungskosten der Krankenkassen für 1927 (Wirtschaft und Statistik, Heft 23/1928, S. 914 ff.).

Ortskrankenkassen	82,1	Mill. Mark
Landkrankenkassen	9,0	„ „
Betriebskrankenkassen	3,1	„ „
Innungskrankenkassen	3,7	„ „
Knappschaftskrankenkasse	5,1	„ „
Insgesamt	103,0	Mill. Mark.

Die Verwaltungskosten betrugen:

1926	6,9 % der ges. Ausgaben
1927	6,5 % der ges. Ausgaben.

2. Verwaltungskosten der Invalidenversicherung:
1927: 43,4 Mill. Mark = 6,13 % der ges. Ausgaben
1928: 50,9 Mill. Mark = 6,17 % der ges. Ausgaben
(Drucksache des Reichstages Nr. 741 vom 14. Januar 1929).

3. Verwaltungskosten der Angestelltenversicherung:
1927: 9,6 Mill. Mark = 3,4 % der Beitragseinnahmen ohne Zinsen,

65) Hartz, Irrwege ...., S. 126/127.

1928: 11,309 Mill. Mark = 3,5 % der Beitragseinnahmen ohne Zinsen
(Jahresbericht der R. f. A. für 1928 S. 16).

4. Verwaltungskosten der Unfallversicherungen:
1927: 32,6 Mill. Mark = rund 10 % der Ausgaben
(Statistik der Sozialversicherung 1927).

5. Verwaltungskosten der Reichsknappschaft ohne Krankenversicherung:

1927: 11,3 Mill. Mark = 4,1 % der Beitragseinnahmen ohne Krankenversicherung.
(Geschäftsbericht der Reichsknappschaft für 1927.)

6. Verwaltungskosten der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung:
Voranschlag für 1929 93,4 Mill. Mark.

Die persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten der Träger der Sozialversicherung haben für das Jahr 1927 demnach betragen (für die Arbeitslosenversicherung gilt der Voranschlag für 1929):

Krankenversicherung	103	Mill. Mark
Invalidenversicherung	43,4	„ „
Angestelltenversicherung	9,6	„ „
Unfallversicherung	34,0	„ „
Knappschaftsversicherung	11,3	„ „
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung	93,4	„ „
Zusammen:	294,7	Mill. Mark.

Bei einem auf rund 5 Milliarden angenommenen Sozialetat betragen also die Verwaltungskosten 5,84 %, einen Anteil an dem Gesamtaufwand, den man wohl namentlich unter Berücksichtigung des außerordentlich großen Aufgabengebietes der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nicht als zu hoch bezeichnen kann.

Im übrigen weisen die Jahresberichte einzelner Landesversicherungsanstalten noch geringere Anteile aus, beispielsweise hat Westfalen 3,89, Baden 4 % der Einnahmen für Verwaltungskosten verbraucht.

In diesem Zusammenhang wollen wir noch darauf hinweisen, daß Egger zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt. So werden als Verwaltungskosten angegeben [66]):

1. Krankenversicherung:
für das Jahr 1925 81,3 Mill. Mark
für das Jahr 1926 87,9 Mill. Mark, d. h. für 1926 7,2 v. H. der Gesamtausgaben.
2. Invalidenversicherung:
für das Jahr 1926 37,6 Mill. Mark.

66) Egger, Alois, Die Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialversicherung. Jena, 1929. S. 81/82, S. 163, S. 179, S. 105.

3. Angestelltenversicherung:
für das Jahr 1927 9,5146 Mill. Mark, d. h.
3,4 v. H. der Betriebseinnahmen ohne Zinsen.
4. Unfallversicherung:
für das Jahr 1927 32,5 Mill. Mark, d. h.
rund 10 v. H. der Gesamtausgaben.

Was nun die Zahl der in der Sozialversicherung beschäftigten Beamten und Angestellten angeht, so liegen nach den entsprechenden Jahresberichten der Versicherungsträger folgende Ergebnisse vor:

Angestelltenversicherung		1 032 Mark	Ende 1928
Krankenversicherung:			
Ortskrankenkassen	17 598		
Landkrankenkassen	2 424		
Betriebskrankenkassen	6 642		
Innungskrankenkassen	1 340	28 104 Mark	Ende 1926
Invalidenversicherung		8 924 Mark	Ende 1927
Arbeitslosenversicherung		13 209 Mark	Voranschlag 1929
Unfallversicherung		5 127 Mark	Ende 1927
Knappschaftskrankenkasse und Pensionsversicherung		2 620 Mark	Ende 1927
Insgesamt also		59 016 Mark,	

d. h. nach der Rechnungsmethode von Hartz auf etwa 335 Versicherte ein Sozialbeamter und nicht auf 200.

Wir dürfen hierbei allerdings nicht übersehen, daß die Zahlenangaben zeitlich nicht übereinstimmen. Angaben für Ende 1928 oder auch nur Ende 1927 stehen bei den Krankenkassen nicht zur Verfügung. Doch ist es nicht anzunehmen, daß die Zahl der Beschäftigten wesentlich größer geworden ist, so daß wir feststellen können, daß die ermittelte Zahl um etwa 40 % hinter der von Hartz errechneten zurückbleibt.

Wie erwähnt, belaufen sich also die persönlichen und sachlichen Unkosten der deutschen Sozialversicherung auf rund 300 Millionen Mark jährlich. Um diesen Unkosten den Stempel der Verschwendung aufzudrücken, wäre doch vor allen Dingen näher zu untersuchen, welche Aufwendungen im einzelnen von dieser Summe bestritten werden. Sie wird ausgegeben für Gehälter, Löhne, Pensionen, für Instandhaltung der Büroeinrichtungen und der Dienstgebäude, für die Errichtung von eigenen Verwaltungsgebäuden, Heilanstalten(!), Sanatorien(!) und dgl., für Drucksachen, Porti, Büromaterial aller Art, und wir wollen in diesem Zusammenhang betonen, daß alle diese Gelder in irgendeiner Form wieder in die Wirtschaft zurückfließen[67]). Die Empfänger bestreiten mit

67) Daß im übrigen diese Kosten auch bei dem Individualsparzwang nicht verschwinden, wollen wir später zeigen.

ihnen Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Wohnungsmiete, die Ausgaben sind fernerhin Handwerkerlöhne aller Art, sind Unternehmergewinne bei den Neubauten usw. Auch die Krankengelder und Renten werden überwiegend in Ausgaben für Ernährung, Kleidung und Mieten umgewandelt. Ebenso fließen die Arzthonorare, Zahlungen an Apotheken usw. wieder zur Wirtschaft zurück. Wenn wir vor allem angesichts des allgemein anerkannten Mangels an einheitlicher Organisation auch durchaus zugeben wollen, daß vielleicht nicht alle Verwaltungsausgaben nach dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit einer genügenden Prüfung unterzogen werden, so sind die eben genannten Zahlen zumindest der Beweis dafür, daß Hartz in unzulässiger Weise übertrieben hat, denn man wird unmöglich einen Verwaltungskostensatz von 5—6 % als ungeheure Verschwendung bezeichnen können.

Auch die Behauptung, die Kapitalien der Arbeiterschaft lägen tot da, können wir nicht unwidersprochen hinnehmen. Zur Prüfung dieser Frage dürfen wir hinweisen auf folgende Übersicht über die Vermögenslage der Sozialversicherungsträger.

1. Krankenkassen.

Überschuß der Aktiven über die Passiven in den reichsgesetzlichen Krankenkassen (nach Rawicz).

1924	273 120 000 Mk.	Rücklagen	81 135 000 Mk.
1925	372 598 000 „	„	133 316 000 „
1926	499 446 000 „	„	215 824 000 „
1927	? „	„	282 400 000 „

Diese Rücklagen verteilten sich Ende 1927 wie folgt:

Ortskrankenkassen	145,6 Mill. Mk.
Landkrankenkassen	6,3 „ „
Betriebskrankenkassen	86,7 „ „
Innungskrankenkassen	7,6 „ „
Knappschaftskrankenkassen	36,2 „ „
Insgesamt:	282,4 Mill. Mk.

2. Invalidenversicherung.

Für die Vermögensanlagen der Invalidenversicherung gelten die Bestimmungen des § 26 LVO. Der Bestand an Wertpapieren und Darlehen bei den Trägern der Invalidenversicherung setzte sich Ende 1927 wie folgt zusammen (aus Statistik der Sozialversicherung für das Jahr 1927):

Wertpapiere:

Reichsanleihen	67 103 411,36 RM.
Anleihen der Länder	17 405 366,55 „
Anleihen der Gemeinde und Gemeindeverbände	37 494 120,96 „
Uebertrag:	122 002 898,87 RM.

Uebertrag:	122 002 898,87	RM.
Anleihen der anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften	41 414 073,07	„
Sonstige Wertpapiere	86 782 998,18	„
Darlehen:		
Darlehen	118 144 805,62	„
Hypotheken	200 438 722,57	„
Sparkasseneinlagen	14 251 670,92	„
Kassenbestand einschließlich Bankguthaben	250 539 219,28	„
Grundstücke (Sanatorien, Heilanstalten, Ambulationen, Verwaltungsgebäude usw.[68])	126 337 121,04	„
Bewegliche Einrichtung	15 940 805,14	„
Zusammen:	975 852 319,69	RM.

Ende 1928 voraussichtlich 1242 Mill. Mark, wie aus dem Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für 1928 hervorgeht.

3. Die Angestelltenversicherung.

Der Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für 1928 stellt für den Jahresschluß ein Vermögen von rund 1 Milliarde Mark fest. Davon waren angelegt als

1. Wertbeständige Vermögensanlagen

a) Wertpapiere:		
Anleihen des Reichs u. d. Länder	79 727 145,53	RM.
Anleihen der Städte	5 441 392,27	„
Pfandbriefe von Hypothekenbanken	51 162 263,85	„
Kommunalobligationen von Hypothekenbanken	13 867 055,50	„
Anleihen öffentl.-rechtl. Anstalten	52 211 236,22	„
Sonstige Schuldverschreibungen	117 000,00	„
b) Darlehen		
Darlehen an Reich und Länder	113 714 525,64	„
Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	208 457 517,57	„
Darlehen an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	15 059 359,72	„
Kurzfristige Darlehen für Wohnungsfürsorge	20 000 000,00	„
Uebertrag:	559 757 496,30	RM.

68) Wie man sieht, beläuft sich der Betrag für Grundstücke auf nur 12,9 % der Gesamtkapitalanlage, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß es sich ja bei Sanatorien, Heilanstalten etc. um Auslagen im Sinne des Aufgabenkreises der Versicherungsträger handelt. Bedauerlicherweise ist es nicht möglich, einen solchen Prozentsatz für die Krankenversicherung zu errechnen, gegen die sich die Kritik von Hartz besonders richtet.

	Uebertrag:	559 757 496,30 RM.
c) Hypotheken		
auf städtische Grundstücke	163 720 445,76	„
auf landwirtschaftl. Grundstücke	124 703 873,90	„
auf industriellen Anlagen	64 058 228,64	„
	913 139 981,60	RM.
2. Aufgewertete Vermögensanlagen	40 809 888,52	„
3. Grundbesitz	8 720 167,60	„
4. Guthaben bei Banken	1 308 545,88	„
5. Kassenbestand	1 118 701,26	„
6. Zinsansprüche	16 554 256,26	„
7. Sonstige Forderungen	21 662 727,56	„
Zusammen:	1 003 314 269,68	RM.

4. Unfallversicherung.

Die Rücklagebestände in der Unfallversicherung, die auch nach der Vorschrift des § 26 der RVO. anzulegen sind, hatten Ende 1927 folgende Zusammensetzung. (Aus Stat. f. Sozialvers. für 1927.)

Markanleihen des Reichs usw.	17 903 563,78	RM.
Sachwertanleihen	92 871,78	„
Hypotheken und Darlehen	5 357 158,10	„
Industrieobligationen	336 226,65	„
Provinzialanleihen, Pfandbriefe	3 612 802,45	„
Bank- usw. Guthaben	6 233 095,20	„
Grundstücke	21 021 814,36	„
Zusammen:	54 577 532,32	RM.

5. Knappschaftspensionsversicherung.

Der § 142 des Reichsknappschaftsgesetzes verweist wegen der Bestimmungen über die Anlage des Vermögens auch auf § 26 der Reichsv. O. An Ausleihungen und Anlagen waren in den Pensionskassen der Reichsknappschaft am Schluß des Jahres 1927 vorhanden (Geschäftsbericht der Reichsknappschaft für 1927):

Arbeiterpensionskasse		RM.
Hypotheken	12 744 868,49	„
Darlehen an öffentl. Körpersch.	9 228 055,82	„
Wertpapiere	3 190 384,56	„
Sonstige Darlehen	4 080 698,10	„
Kassenbestand, Bankguthaben usw.	16 328 677,73	„
Grundstücke u. bewegl. Vermögen	5 785 928,03	„
Angestelltenpensionskasse		„
Hypotheken	3 987 407,05	„
Darlehen an öffentliche Körperschaften	3 367 053,93	„
Uebertrag:	58 713 073,71	RM.

	Uebertrag:	58 713 073,71 RM.
Wertpapiere		46 250,00 „
Sonstige Darlehen		548 446,65 „
Kassenbestand, Bankguthaben usw.		6 649 669,74 „
Grundstücke u. bewegl. Vermögen		989 170,27 „
	Zusammen:	66 955 610,37 RM.

Die Bedeutung des § 26 RVO. für die Geldanlagen der Sozialversicherungsträger wurde aus den bisherigen Ausführungen klar, so daß wir glauben, berechtigt zu sein, auf die näheren Bestimmungen dieses Paragraphen nochmals hinzuweisen:

„Das Vermögen muß verzinslich sein und, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig angelegt werden." Was darunter verstanden werden soll, ist alsdann auch im einzelnen aufgeführt. Die Anlegung kann erfolgen:

1. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land oder gegen eine Kreditanstalt des Reiches oder eines Landes, sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reiches oder eines Landes eingetragen sind;
2. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von den vorgenannten Stellen gewährleistet ist;
3. gegen sichere Hypothek oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
4. in besonders bezeichneten Wertpapieren und Pfandbriefen;
5. bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank, auch bei einer öffentlichen Sparkasse, die zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist;
6. unter besonderen Bedingungen auch bei andern inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts.
7. Außerdem kann das Vermögen angelegt werden in inländischen Grundstücken in Darlehen für gemeinnützige Zwecke oder in Beteiligung an Unternehmungen für solche Zwecke.

Die Beleihung von Bauplätzen und solchen Neubauten, die noch nicht vollendet und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind nach § 27 RVO. unzulässig.

Die Vermögensanlagen in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder ein Land bzw. eine Kreditanstalt des Reiches oder eines Landes sowie in Forderungen, die in das Schuldbuch des Reiches oder eines Landes eingetragen sind, ist durch den § 27 f. RVO. auf höchstens ein Viertel des Gesamtvermögens der Versicherungsträger beschränkt. Innerhalb dieses Rahmens bestimmt die Reichsregierung den Betrag, bis zu dem das Vermögen in der genannten Art anzulegen ist.

Wesentliche Ausführungen über die Frage der Vermögensanlage enthält der Jahresbericht der Reichsversicherungsanstalt für

Angestellte von 1928. Es heißt darin: „Vorzugsweise wurden Anlagen getätigt, die als volkswirtschaftlich und sozial nützlich anzusehen waren und insbesondere der Förderung des Wohnungsbaues und der Erhaltung der Arbeitsgelegenheit, der Arbeitsfähigkeit und der Gesundheit der Versicherten dienen. Darlehen für Wohnungsbau und für gemeinnützige Zwecke wurden wie bisher zu Vorzugsbedingungen ausgegeben. Wie in den vergangenen Jahren kam eine Reihe von Staatsdarlehen, hauptsächlich für Wohnungsbauzwecke zum Abschluß. Der Förderung des Wohnungsbaues wandte das Direktorium auch weiterhin seine ganze Aufmerksamkeit zu. Wie im Vorjahre wurden Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände fast ausnahmslos nur für Wohnungsbauzwecke gewährt, wobei den Darlehnsnehmern in der Regel die Verpflichtung auferlegt wurde, mindestens die Hälfte der zu erstellenden Wohnungen an versicherte Angestellte zu vergeben. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde dadurch gewährleistet, daß die R. f. A. sich ein Nachprüfungsrecht und für den Fall der Nichterfüllung ein sofortiges Kündigungsrecht vertraglich vorbehielt. Daneben wurde der Wohnungsbau durch unmittelbare Gewährung von Hypothekendarlehen an gemeinnützige und ähnliche Bauvereinigungen und an einzelne Bauunternehmungen unterstützt. Im wesentlichen wurden Mittel nur für Kleinwohnungen, insbesondere auch für den Bau von Heimstätten zur Verfügung gestellt. Besondere Förderung erfuhr auch weiterhin die Gagfah, Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestelltenheimstätten in Berlin. Insgesamt konnten an gemeinnützige Bauvereinigungen Hypothekendarlehen für 5301 Wohnungen und für weitere 7329 Wohnungen eine verbindliche Zusage für eine Beleihung nach bezugsfertiger Bauvollendung erteilt werden. Die im Berichtsjahr für Wohnungsbauten insgesamt langfristig zur Verfügung gestellten Mittel betragen rund 100 Millionen Mark, ungerechnet die dem Wohnungsbau noch durch den Ankauf von Hypothekenpfandbriefen und Kommunalobligationen zugeführten recht erheblichen Beträge, die zahlenmäßig nicht zu erfassen sind. Daneben wurden der Deutschen Bau- und Bodenbank in Berlin unter Bürgschaft des Reiches 20 Mill. Mark zur Gewährung von Zwischenkrediten zu Zwecken der Förderung des Wohnungsbaues kurzfristig zur Verfügung gestellt. Die Darlehnsgewährung für neuerstellte Eigenheime versicherter Angestellter wurde in erheblich größerem Umfange fortgesetzt. Die Zahl der zur Auszahlung gelangten Darlehen betrug mehr als das Vierfache der Auszahlungen im Vorjahre. In erheblichem Maße wurden größere Wohnungsneubauten von Baugesellschaften oder von Einzelunternehmern in allen Teilen des Reiches durch Gewährung der ersten Hypothek ermöglicht. Hierbei wurde besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Bauten friedensmäßig ausgeführt und daß die Wohnungen für versicherte Angestellte geeignet waren."

Auch die Invalidenversicherung hat weitgehend Mittel zum

Wohnungsbau zur Verfügung gestellt. Nach einem Bericht der Landesversicherungsanstalt Württemberg sind von ihr seit 1892 bis einschl. 1927 zur Förderung der Kleinwohnungsfürsorge an Darlehen gewährt:

An Genossenschaften, Gesellschaften, Vereine	13 360 991	RM.
An Gemeinden	7 918 653	„
An Arbeitgeber	146 340	„
An Versicherte	19 775 291	„
Für Ledigenheime	2 652 520	„
Zusammen:	43 853 795	RM.

Zusammenfassend glauben wir sagen zu können, daß die Anlagepolitik der Sozialversicherungsträger durchaus vertretbar ist. In jedem Falle ist es falsch, die Vermögensbestände der Versicherungsträger als totes Kapital hinzustellen. Dies wäre berechtigt, wenn das Vermögen in den Geldschränken der verschiedenen Versicherungsträger verwahrt läge bezw. in außergewöhnlichem Umfange der Einrichtung von Verwaltungsgebäuden zugewandt würde. Tatsächlich aber werden diese Bestände, wie wir zeigen konnten, in Hypotheken und sonstigen Darlehen aller Art an die Wirtschaft ausgeliehen, genau so, wie auch die Sparsummen der sozialen Sparkassen ausgeliehen werden müßten.

Daß das Kapital der Versicherungsträger in den verschiedensten Formen wieder der Wirtschaft zufließt, wurde bereits hervorgehoben. Die Neubildung von Kapital ist für den wirtschaftlichen Wiederaufstieg unseres Volkes von weittragender Bedeutung, und unter den Kapitalbildnern standen früher und stehen heute die Träger der Sozialversicherung an hervorragender Stelle. Damit ist eines der Argumente, mit denen Hartz den Sparzwang propagiert, zu mindest erheblich eingeschränkt, da ja auch im Sparzwangsprozeß nicht wesentlich mehr Kapital gebildet werden würde, wie es heute schon bei der Sozialversicherung der Fall ist. Wie aber die Sozialversicherung selbst zum mindesten als eine notwendige Ergänzung der Kapitalwirtschaft angesehen werden kann, — denn sie will Arbeitskraft und Gesundheit der Menschen als den wertvollsten Teil des Volksreichtums erhalten —, so hat auch das in der Sozialversicherung angesammelte Kapital nicht nur als Wirtschaftsfaktor Bedeutung, sondern auch als Träger und Förderer aller auf Volksgesundheit und -wohlfahrt gerichteten Bestrebungen.

§ 10. Die Leistungen der Sozialversicherung.

Gegenstand der Kritik seitens des Verfassers der „Irrwege" bilden weiterhin die geringfügigen Leistungen der Sozialversicherung. Zwar wird anerkannt, daß beispielsweise in der Invalidenversicherung die Rentenleistungen im Verhältnis zu den Beiträgen sehr hoch seien, insgesamt aber werden die Leistungen der Sozialversicherung als durchaus unzureichend bezeichnet. Die soziale

Hilfe, so wird ausgeführt, beim Ausfall des Arbeitsverdienstes durch Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Unfall, Tod des Ernährers und Alter sei nicht den richtigen Weg gegangen, in den allermeisten Fällen sei die Hilfe der Sozialversicherung — und auch der sozialen Fürsorge — für die Betroffenen nicht ausreichend, denn es könnten bei dem heutigen Stand der sozialen Hilfe durch die Sozialversicherung niemals Leistungen erreicht werden, die über das Maß des Allernotwendigsten hinaus gingen, was nicht nur für besonders krasse Notfälle, sondern in allen Fällen wirklicher sozialer Not gelte.

„So wird nur selten wirkliche Befriedigung ausgelöst, und das Odium des Unzulänglichen haftet der Sozialversicherung in fast allen Teilen an“ [69]).

An anderer Stelle sagt Hartz: „Man kann die soziale Berechtigung der ständigen Wünsche auf Leistungsverbesserungen nicht bestreiten. Jawohl, wenn ein Arbeiter rechtschaffen krank ist, dann ist das Krankengeld zu niedrig, da es ja nur die Hälfte seines Arbeitsverdienstes beträgt. Dasselbe ist unstreitig auch der Fall in der Arbeitslosenversicherung. Wenn die Durchschnittsrente in der Invalidenversicherung 29,36 RM. im Monat und die Witwenrente 19,19 RM. beträgt, dann kommt darin zum Ausdruck, daß der Volksmund mit der Skizzierung dieser Leistungen „Zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel“ nicht so unrecht hat, und den Wünschen auf Leistungsverbesserung tiefste soziale Berechtigung innewohnt“ [70]).

Aber nicht nur die Geringfügigkeit der Leistungen wird kritisiert, sondern darüber hinaus die Möglichkeit angedeutet, daß eines Tages die Befriedigung der Rentenansprüche überhaupt in Frage gestellt sein könnte. Es wird darauf hingewiesen, daß die Invalidenversicherung von dem Kapitaldeckungsverfahren zu dem Bedarfsdeckungsverfahren übergegangen sei, d. h. die laufenden Renten würden von den laufenden Einnahmen bestritten und Rücklagen für die gegenwärtig Beitrag zahlenden Mitglieder, für ihre eigene Lebensversorgung nicht angesammelt. Die geleisteten Staatszuschüsse, so wird weiter ausgeführt, zeigten, daß die Beiträge nicht einmal ausreichten, so daß bei gesteigerten Rentenansprüchen unbedingt mit höheren Beiträgen gerechnet werden müsse. Hartz glaubt nicht zu weit zu gehen in der Annahme, daß in den nächsten Jahren mindestens eine Verdoppelung der Beiträge zu erwarten sei, die nur zur Bezahlung der laufenden Renten gebraucht würden, während irgendwelche Rücklagen für die jetzigen Beitragszahlungen für ihren späteren Rentenanspruch davon nicht gemacht werden könnten.

---

69) Hartz, Irrwege. S. 12.

70) Hartz, Neue Wege in der Sozialpolitik, Langensalza, 1929. S. 16.

„Wer kann aber heute sagen, ob die künftige Generation noch bereit und willens ist, die notwendigen Beiträge aufzubringen, um die künftigen Rentenansprüche zu befriedigen? Man soll doch nicht glauben, daß die Revolution vorüber sei. Wir befinden uns noch mitten in einer sozialen Umgestaltung, und wer kann heute sagen, ob sich nicht ein gewaltsamer Ausbruch gegen die soziale Belastung der Arbeitnehmer durch die Sozialversicherung wendet, wenn sie immer unerträglicher wird“ [71])?

In ähnlicher Weise führt Hartz für die Angestelltenversicherung aus, daß mit den jetzigen Beiträgen nicht nur keine Leistungssteigerungen möglich seien, sondern die Beiträge nicht einmal zur Erfüllung jetzt geltender Leistungen für die gegenwärtigen Versicherten zu ihrem künftigen Leistungsanspruch ausreichen würden. Wenn dies der Fall ist, wird weiter aus der Tatsache, daß die Rentenleistungen im Verhältnis zu den Beitragsleistungen sehr hoch sind, abgeleitet, daß ein großer Teil der Versicherten nicht in den Genuß der Rentenleistung kommt, also weder selbst noch seine Familie von diesen Beitragsleistungen etwas hat.

„Man kann darüber streiten was sozialer ist: die Sozialersparnisse für andere und fremde Standesgenossen zu machen, oder für die eigenen Familienangehörigen. Es wird oft genug vorkommen, daß nahe Familienangehörige sich in bitterer Not befinden, keine oder keine ausreichende Unterstützung erhalten, während man selber mit den jahrelang bezahlten Beiträgen anderen Menschen ihre Rentenansprüche sichern hilft“ [72]).

Diese Ausführungen mögen zur Kennzeichnung der an den Leistungen der Sozialversicherung geübten Kritik genügen, von weiteren Erörterungen der einzelnen Zweige der Versicherung wollen wir hier absehen.

Bei Prüfung der Frage, ob die Leistungen der Sozialversicherung tatsächlich so gering sind, wie Hartz sie hinstellt, muß zunächst auf die Bedeutung der Sozialversicherung für die Volksgesundheit hingewiesen werden.

„Volksgesundheit ist die beste Quelle einer gesunden Volkswirtschaft. Die Vorteile der Gesundheit, so deutlich schon an einzelnen Menschen gesehen, ergänzen und steigern sich im Gesamtvolke und sammeln sich in einem Energiepunkte, in der Leistungsfähigkeit. Die so aufgestapelten Kräfte müssen sich fast zwangsweise in einer umfassenden unermüdlichen Betätigung der lebenskräftigen und schaffensfröhlichen Einzelindividuen frei und ungehindert für das Volksganze und seine Wirtschaft entwickeln und so die Grundlagen schaffen, auf denen die materiellen wie geistigen Werte wachsen können. Der kluge und voraussehende Sozialpolitiker muß daher stets sein Augenmerk auf gesundheitliche

71) Hartz, Irrwege, S. 69.
72) Hartz, Irrwege, S. 73.

Fragen richten, und die geeigneten Mittel zur Verhütung, Erhaltung und Förderung der gesundheitlichen Belange des Volkes anwenden. Seine Aufgabe ist erst dann erfüllt, wenn er die Verantwortlichkeit des einzelnen auf diesem Gebiete so geweckt hat, daß dieser mit vollem Bewußtsein die Forderung der allgemeinen und persönlichen Hygiene beachtet. Da aber die im Interesse des Gesamtstaates erforderliche Befolgung dieser Vorschriften besonders im modernen Industriestaate der großen Mehrheit der erwerbstätigen Bevölkerung nicht oder nur unvollkommen möglich ist, muß der Gesetzgeber diese Möglichkeit schaffen. Aus diesen Erwägungen entstand zu Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts die deutsche Sozialversicherung, die ohne beachtliche Vorbilder begonnen, beachtenswert für die übrigen Länder wurde. Den Forderungen nach gesundheitlicher Stärke und Hebung des Volkes wird sie besonders deshalb so wirksam gerecht, weil sie auf der Mitbeteiligung der durch sie betreuten Volkskreise beruht, und so ihre Mitverantwortlichkeit auch durch Risikengemeinschaft geschaffen hat“ [73]).

Diese Ausführungen heben treffend die entscheidende Wichtigkeit der Volksgesundheit für die Gesamtheit einer Nation hervor und die Tatsache, daß die Förderung der so wichtigen Volksgesundheit weitgehend auf das Konto der Sozialversicherung zu schreiben ist, rechtfertigt schon die Verneinung der Frage, ob die Leistungen der Versicherung so sehr geringfügig sind. Wieder einmal bezeichnend ist die Stellungnahme von Hartz in dieser Frage. Die Fürsorge für die Gesundheit des Volkes wird in dem System des Sparzwanges diesem abgenommen und dem Staat zugeschoben, so daß man streng genommen die neu entstehenden Steuern für diese Fürsorge auch noch jenen obengenannten Beiträgen zur sozialen Hilfe zurechnen müßte. Das Passiv-Konto des Sparzwangssystems wird also immer größer.

In den „Ärztlichen Mitteilungen“ Nr. 11 vom 16. März 1929 heißt es zu derselben Frage: „Vor der Krankenkassengesetzgebung waren nur wenige Familien in der Lage, sich einen fixierten Hausarzt zu leisten, in den andern Fällen wurde der Privatarzt von Fall zu Fall, allerdings damals noch unter jahrelanger Beibehaltung desselben Arztes in Anspruch genommen. Die meisten Kranken riefen den Arzt erst in der höchsten Not oder überhaupt nicht, bestimmte Personen hatten Anspruch auf den Armenarzt. Das war die Zeit des vielgerühmten Hausarztsystems, nach dem in völliger Verkennung der wirklichen Tatsachen und in traditionell-sentimentaler Idealisierung noch heute viele Ärzte sich zurücksehnen. Gerade weil dieses rein privatwirtschaftliche System dem Volke selbst unter einfachen Verhälnissen nur eine ganz ungenügende Versorgung mit ärztlicher Hilfe bot, und die Gemeinde mit immer

---

73) Bauer, Vorbeugende Fürsorge in der deutschen Sozialversicherung, in: Reichsversicherung, 1927. Heft 5.

größeren Armenkosten belastete, war es nicht mehr haltbar. Die gesetzgebenden Körperschaften sehen sich veranlaßt, in Anlehnung an die schon bestehenden auf Selbsthilfe beruhenden jedoch nur von der besser entlohnten Arbeiterschaft benutzten Krankenkassen eine Versicherung mit Zwangsbeitritt und damit das durch Beiträge gewonnene Recht auf ärztliche Hilfe für den größten Teil der Arbeitnehmer zu schaffen. Wäre damals die Ärzteschaft gefragt worden, so hätte sie gegen diese gesetzlichen Maßnahmen sicherlich nichts eingewendet, da die Not klar zutage lag, und die Ärzteschaft ebensowenig wie die Regierung und der Reichstag ahnen konnte, welch eine Entwicklung die Zwangsversicherung nehmen würde. Aus der Krankenversicherung, die Not geschaffen hatte, wurde im Laufe der Zeit infolge der in ihr liegenden Tendenzen und in Anpassung an die auf allen Gebieten des kulturellen Lebens sich in den Vordergrund drängende prophylaktische Denkweise ganz organisch die Gesundheitsversicherung des größten Teiles des Volkes, mit der Aufgabe, vor Entstehen höchster Not einzutreten und so das durchschnittliche Niveau des Volkes zu halten und zu heben. Diese Entwicklung ist als eine der höchsten Kulturleistungen der modernen Zeit zu bewerten. Denn was kann es neben der allgemein anerkannten Institution der Zwangsschule zur Hebung des durchschnittlichen geistigen Niveaus des Volkes gewaltigeres und imposanteres geben als eine Einrichtung, die dasselbe auf gesundheitlichem Gebiete gewährleistet ?“

Auch mit diesen Ausführungen sind Tatsachen gekennzeichnet, an denen bei der Beurteilung der Sozialversicherung niemand ohne Verlust der Objektivität seines Urteils achtlos vorüber gehen kann. Es war tatsächlich ein großer Teil der Arbeiterschaft bei der zunehmenden Industrialisierung mehr und mehr auf die Unterstützung durch das Armenrecht, auf ärztliche Betreuung durch den Armenarzt angewiesen, und es ist das große Verdienst der Sozialpolitik, diesen Zustand beendet zu haben. Es war eine kulturelle Tat, die Fürsorge durch die Versicherung zu ersetzen, die Arbeitnehmer selbst zum Träger ihrer Einrichtung zu machen, sie an den Aufwendungen zu beteiligen und ihnen einen Rechtsanspruch auf Krankenhilfe zu geben. Die Selbstverwaltung machte den Arbeitnehmer gleichzeitig auf diesem Gebiete gleichberechtigt mit dem Arbeitgeber, sie glich soziale Spannungen aus, steigerte das berechtigte Selbstgefühl des schaffenden Menschen und erzielte damit psychologische Wirkungen, die unbedingt anerkannt werden müssen. Ebenso hoch ist der praktische Wert der Sozialversicherung anzuschlagen, der durch Zusammenfassung geringer finanzieller Einzelkräfte einen weitgehenden Schutz des Arbeitnehmers gegen Wechselfälle des Lebens schuf und die fortlaufende hygienische Betreuung des größten Teils unseres Volkes ermöglichte.

Eine feststehende Tatsache ist der verbesserte Gesundheitszustand der Kinder und Jugendlichen, und man braucht nicht zu

zögern, diesen entscheidenden Fortschritt auch dem segensreichen Wirken der Sozialversicherung zuzuschreiben. (Die folgenden Angaben sind entnommen der Drucksache des Reichstages 3897 vom 24. Januar 1928.) Beispielsweise ist durch die Hebung des Gesundheitszustandes der Säuglinge deren Sterblichkeit im Deutschen Reich im Jahre 1926 auf das für das ganze Reich noch nie beobachtete Minimum von 10,1 Sterbefällen auf 100 Lebendgeborene herabgemindert worden. Noch vor wenigen Jahrzehnten war die deutsche Säuglingssterbeziffer eine der höchsten in Europa und betrug z. B. im Durchschnitt für das Jahrzehnt 1901—1910 noch 18,1 auf 100 Lebendgeborene.

Wie die Säuglingssterblichkeit zeichnete sich vor dem Kriege auch die Sterblichkeit der Kleinkinder im Alter von 1 bis unter 5 Jahren in Deutschland durch eine recht hohe Ziffer aus, die z. B. für das Jahr 1901 noch 22,1 und im Jahre 1913 noch 13,2 auf 1000 Lebende gleichen Alters betragen hatte. Im Jahre 1925 betrug diese Ziffer nur noch 7,2 und stellte hiermit eine der niedrigsten Sterbeziffern für dieses Alter in Europa dar.

Für die Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse ist der starke Rückgang der Sterblichkeit der 5—10jährigen Kinder um so beachtlicher, als es sich hier um Geburtenjahrgänge der Kriegs- und ersten Nachkriegszeit handelte. Von 1000 dieser Kinder starben im Jahre 1926 nur 1,8; diese Sterbeziffer ist sogar bedeutend niedriger als die entsprechende Ziffer Englands mit 2,5 für das gleiche Jahr. Die Sterblichkeit der Kinder im Alter von 10—15 Jahren reicht mit 1,3 Sterbefällen auf je 1000 Lebende gleichen Alters bereits sehr nahe an das bisher überhaupt festgestellte internationale Minimum dieser Ziffern von 1,0 heran, das im Jahre 1924 in Neuseeland erreicht wurde.

Auch die Sterblichkeit im Alter von 10—20 Jahren ist im Jahre 1925 mit 2,6 Sterbefällen auf 1000 Lebende gleichen Alters in erstaunlicher Weise von der beängstigenden Höhe der Inflationszeit bis weit unter den letzten Vorkriegsstand — 3,2 Sterbefälle auf 1000 Lebende — zurückgegangen.

Die diese Feststellung bringende Denkschrift über die gesundheitlichen Verhältnisse des deutschen Volkes im Jahre 1926 (Drucksache des Reichstages 3897 vom 24. Januar 1928) sieht als Ursache dafür, daß der Krankenbestand in den Krankenkassen in Zeiten großer Arbeitslosigkeit ansteigt, einmal die Tatsache an, daß die aus der Arbeitsstätte Entlassenen nicht selten geneigt sind, durch Krankmeldung das Krankengeld zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zu erhalten, andererseits aber wird der Grund darin gesehen, daß die Arbeitslosen die Zeit der Arbeitslosigkeit zur Ausheilung chronischer, während der Arbeit absichtlich unbeachtet gelassener Leiden benutzen. Trotzdem nun die Arbeitslosigkeit im Jahre 1926 auf eine noch nie erreichte Höhe gestiegen war, ergibt die Statistik der Krankenkassen für das Jahr 1926 noch einen niedrigeren

Krankenbestand als im Jahre 1925. Zu der Tatsache, daß die Gesamtzahl der Krankheitstage des Jahres 1926 gegenüber dem Jahre 1924 gestiegen ist, gibt der genannte Bericht als Erklärung: „es scheint, als ob die Kranken, veranlaßt durch den Ausbau der Gesundheitsfürsorge und der hygienischen Belehrung, ärztliche Hilfe rechtzeitig aufsuchen, und dadurch zur Verlängerung ihres Lebens beitragen."

Die bisherigen Ausführungen lassen unzweideutig erkennen, welchen entscheidenden Einfluß die Sozialversicherung auf den Gesundheitszustand der Gesamtheit der Nation ausübt. Zur weiteren Widerlegung der behaupteten Geringfügigkeit der Leistungen wollen wir im Folgenden eine Gegenüberstellung von Beiträgen und Leistungen in der Krankenversicherung geben.

Nach der amtlichen Statistik des statistischen Reichsamts wurden bei den Krankenkassen im Durchschnitt 6 % des Grundlohnes an Beiträgen erhoben, um die Leistungen der Krankenversicherung und die Verwaltungskosten, die für das Jahr 1927 6,6 % der Einnahmen betrugen, zu decken. Nach § 383 der Reichsversicherungsordnung sind für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit des Versicherten keine Beiträge zur Krankenkasse zu zahlen. Nach der amtlichen Statistik entfielen im Jahre 1927 im Durchschnitt auf ein Mitglied 12,4 mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitstage, so daß auf den Versicherten im Durchschnitt 347,6 Beitragstage pro Jahr kommen. Für die Berechnung der Beiträge ist nach § 180 RVO. die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen. Der Arbeitsentgelt ist bei der Bemessung des Grundlohnes bis zum Betrage von 10 RM. für den Kalendertag zu berücksichtigen, soweit er diesen Betrag übersteigt, bleibt er außer Ansatz (§ 180 RVO.). Der Grundlohn kann nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst oder nach Lohnstufen oder nach Mitgliederklassen festgesetzt werden. Die meisten Krankenkassen haben den Grundlohn nach Lohnstufen geregelt und zehn Lohnstufen mit Grundlöhnen von 1—10 RM. gebildet.

Welche Beiträge zahlt nun der Versicherte in den einzelnen Grundlohnstufen bis 10 RM. Arbeitsentgelt pro Tag an die Krankenkasse und welche Leistungen erhält er von ihr zurück? Folgende Beispiele mögen hierzu eine Übersicht geben [74]):

1. Ein Versicherter mit 2,— RM. Grundlohn.

Bei Anwendung des Beitragssatzes von 6 % sind für einen Versicherten mit einem Grundlohn von 2,— RM. pro Tag 12 Pfg. Beitrag zur Krankenkasse zu zahlen. Es sind daher zu zahlen für 360 Tage minus 12,4 Krankheitstage = 347,6 Tage × 12 Pfg. = 41,70 RM.

---

74) Vgl. hierzu: Becker, Johann, Sozialversicherung oder Sparzwang, in: Krankenversicherung, 1929. Heft 4.

Hiervon beträgt der Anteil des Versicherten $^2/_3$ = 27,80 RM.

a) Die Ausgaben für das Mitglied betrugen 1927 nach der amtlichen Statistik pro Krankheitsfall:

an Arztkosten	37,37 RM.
an Arzneikosten	16,81 „
an Krankengeld 12,4 Krankheitstage × 50 % des Grundlohnes von 2,— RM. (1,— RM.)	12,40 „
	66,58 RM.

b) Die weiteren Leistungen an den Versicherten lassen sich nicht pro Krankheitsfall, sondern nur pro Mitglied errechnen. Das hier angeführte Mitglied hat deshalb von seinen Beiträgen ohne Rücksicht auf deren Höhe folgende Ausgaben zu decken:

Krankenhauspflege	10,96 RM.	
Hausgeld	1,19 „	
Taschengeld	0,26 „	
Hauspflege	0,06 „	
Fürsorge für Genesende	0,39 „	
Fürsorge im allgemeinen	0,38 „	
Wochenhilfe	3,63 „	
Sterbegeld	0,89 „	17,76 RM.
Summa		84,34 RM.
Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Vers.-Ant.)		41,70 „
Kassenleistungen		84,34 „
zu wenig gezahlte Beiträge		42,64 RM.
Versichertenanteile der Beiträge		27,80 „
Kassenleistungen		84,34 „
zu wenig gezahlte Beiträge		56,54 „

2. Ein Versicherter mit 5,— RM. Grundlohn.

Bei Anwendung des Beitragssatzes von 6 % sind für einen Versicherten mit einem Grundlohn von 5,— RM. pro Tag 30 Pfg.-Beiträge zur Krankenkasse zu zahlen. Es sind zu zahlen für 360 Tage minus 12,4 Krankheitstage = 347,6 Tage × 30 Pfg. = 104,28 RM. Hiervon beträgt der Anteil des Versicherten $^2/_3$ = 69,52 RM.

a) Die Ausgaben für das Mitglied betrugen 1927 nach der amtlichen Statistik pro Krankheitsfall:

an Arztkosten	37,37 RM.	
an Arzneikosten	16,81 „	
an Krankengeld (12,4 Krankheitstage × 50 % des Grundlohnes von 5,— RM. [2,50 RM.])	31,— „	85,18 RM.
b) Die weiteren Leistungen an den Versicherten sind (vgl. Ziff. 1 b)		17,76 „
	Summa:	102,94 RM.

Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Vers.-Ant.)	104,28 RM.
Kassenleistungen	102,94 „
zu viel gezahlte Beiträge	1,34 „
Versichertenanteil der Beiträge	69,52 „
Kassenleistungen	102,94 „
zu wenig gezahlte Beiträge	33,42 RM.

3. Ein Versicherter mit 10,— RM. Grundlohn.

Bei Anwendung des Beitragssatzes von 6 % sind für einen Versicherten bei einem Grundlohn von 10 RM. pro Tag 60 Pfg.-Beiträge zur Krankenkasse zu zahlen. Es sind zu zahlen für 360 Tage minus 12,4 Krankheitstage = 347,6 Tage × 60 Pfg. = 208,56 RM. Hiervon beträgt der Anteil des Versicherten $^2/_3$ = 139,04 RM.

a) Die Ausgaben für das Mitglied betrugen 1927 nach der amtlichen Statistik pro Krankheitsfall:

an Arztkosten	37,37 RM.	
an Arzneikosten	16,81 „	
an Krankengeld (12,4 Krankheitstage × 50 % des Grundlohnes von 10,— RM. [5,— RM.])	62,— „	116,18 RM.
b) Die weiteren Leistungen an den Versicherten sind		17,76 „
	Summa:	133,94 RM.

Gesamtbeiträge (Arbeitgeber- und Vers.-Ant.)	208,56 RM.
Kassenleistungen	133,94 „
zu viel gezahlte Beiträge	74,62 RM.
Versichertenanteil der Beiträge	139,04 „
Kassenleistungen	133,94 „
zu viel gezahlte Beiträge	5,10 RM.

Die obige Aufstellung über Beiträge und Leistungen in der Krankenversicherung zeigt, daß das Versicherungsrisiko erst gedeckt wird bei einem Grundlohn des Versicherten in Höhe von 5,— RM. pro Tag.

Nach der amtlichen Statistik über die Invalidenversicherung haben 57,6 % der gegen Invalidität versicherten Bevölkerung ein Einkommen bis zu 30,— RM. pro Woche. Weil bei der Grundlohnermittlung in der Krankenversicherung die Woche zu 7 Tagen errechnet wird, so gehören Arbeitnehmer mit einem Wochenlohn von 30,— RM. in die Grundlohnklasse von 4,— RM. pro Tag. Die Arbeiter, die einen Wochenlohn bis zu 30,— RM. haben, decken also in der Krankenversicherung nicht einmal ihr Versicherungsrisiko, selbst wenn die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragsanteile zusammen in Ansatz gebracht werden, d. h. nicht einmal 40 % der gegen Invalidität und Krankheit Versicherten decken ihr

Krankenversicherungsrisiko mit eigenen Beiträgen und einschl. der Beiträge der Arbeitgeber.

Ein noch übersichtlicheres Bild über die Verteilung der Versicherten in die einzelnen Lohnstufen der Krankenkassen gewähren folgende Zahlen der allgemeinen Ortskrankenkassen: Koblenz, Buer und Hamm in Westfalen. Es sind dieses Krankenkassen von drei mittleren Städten in Rheinland und Westfalen, in denen doch nicht die niedrigsten Löhne in Deutschland gezahlt werden. Danach sind vom Hundert der Mitglieder versichert:

mit einem Grundlohn von	bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse			
	Koblenz	Buer	Hamm	zuammen
1,— RM.	19,6	25,6	23,6	22,6
2,— „	10,6	21,8	28,9	18,2
3,— „	21,4	11,7	12,6	16,4
4,— „	15,8	6,3	6,2	10,8
5,— „	6,3	9,8	5,2	7,1
6,— „	9,1	7,7	6,3	8,1
7,— „	6,8	6,4	5,1	6,3
8,— „	4,0	5,1	4,4	4,4
9,— „	2,6	2,8	2,7	2,7
10,— „	3,3	2,8	5,0	3,7
	100,0	100,0	100,0	100,0

Es haben also einen Grundlohn bis 4,— RM. 67,7 v. H., über 4—10 RM. 32,3 v. H.

Vorstehende Beispiele zeigen deutlich, daß von einer Geringfügigkeit der Leistungen der Sozialversicherung nicht in dem Grade gesprochen werden kann, der eine vollkommene Beseitigung der Versicherung im Sinne von Hartz rechtfertigen würde.

Abschließend bringen wir noch einige grundsätzliche Erörterungen zur Frage der Leistungen der Sozialversicherung, die im einzelnen sehr verschiedenartig und mannigfaltig sind. Man unterscheidet bekanntlich Geldleistungen und Sachleistungen. Die ersteren bestehen in Geldunterstützungen für vorübergehende Notlagen, sowie in regelmäßigen Dauerleistungen (Renten, Ruhegelder, Pensionen). Gegenüber den finanziell wohl noch überragenden Geldleistungen treten die Sachleistungen je länger je mehr in den Vordergrund, die gerade in den letzten 25 Jahren in ihrer Bedeutung immer mehr erkannt und ausgebaut wurden. Welche Bedeutung zum Teil der Frage Sachleistungen oder Wertleistungen beigemessen wird, mögen folgende Ausführungen Wörners zeigen:

„Wichtiger als die Frage der Beitragsregelung ist die nach der zukünftigen Voraussetzung und Gestaltung der Versicherungsleistungen. Sie sollte die beherrschende Frage des Neubaues sein. Aus

dem Komplex von Problemen, der damit gegeben ist, mag in kurzen Strichen dasjenige hervorgehoben sein, das in letzter Zeit wiederholt die Interessenten wie die Öffentlichkeit beschäftigt. Zur Entscheidung steht, ob die Versicherungsleistungen der Sozialversicherung vorwiegend oder ausschließlich in Geldleistungen bestehen sollen, über deren Verwendung der Versicherte selbst verfügt, oder ob sie vorwiegend oder ausschließlich in Naturalleistungen gewährt werden sollen, die auf den einzelnen Versicherungsfall und den durch ihn hervorgerufenen Deckungsbedarf zugeschnitten sind“ [75]). Ohne auf diese Ausführungen näher einzugehen, weisen wir kurz darauf hin, daß Wörner einen weiteren Ausbau der Sachleistungen propagiert.

Über den Wert der Heilverfahren kann nach den bisherigen Ausführungen wohl kein Zweifel mehr bestehen. Um so eigentümlicher ist es, daß Hartz in seiner scharfen Kritik diesen Aktivposten der Sozialversicherung für nicht erwähnenswert hält. Es darf nicht übersehen werden, in welchem hervorragenden Ausmaß über die Rentenleistung hinaus diese vorbeugende Gesundheitsfürsorge betrieben worden ist. So sind von der Angestelltenversicherung in der Zeit von 1913 bis einschl. 1928 nicht weniger als 389 484 ständige Heilverfahren durchgeführt worden. Davon betragen „Tuberkulose der Lungen“ nicht weniger als 49,8 % aller an männliche Versicherte, 37,6 % aller an weibliche Versicherte überhaupt gewährten Heilverfahren (Rawicz, S. 279). Als ständige Heilverfahren werden solche bezeichnet, die in Lungenheilstätten, Sanatorien und Bädern durchgeführt werden. Nicht ständige Heilverfahren (Zahnersatz und dgl.) sind allein im Jahre 1928 39 111 gewährt worden. Die Angestelltenversicherung hat für diese Ausgaben im Jahre 1913 bis 1919 und 1924 bis 1928 insgesamt 127 698 104 Mark verwandt. Welche gesundheitliche Bedeutung diese Fürsorgemaßnahmen haben, mag daraus hervorgehen, daß die durchschnittliche Dauer einer Kur in den Lungenheilstätten 96 Tage beträgt oder jedes Lungenheilverfahren im Jahre 1928 durchschnittlich 710 RM. gekostet hat. Solche Heilverfahren sind im Jahre 1928 12 620 bewilligt worden. Im übrigen hat auf allen diesen Gebieten auch die Invalidenversicherung sehr erfolgreich gearbeitet.

Nach der vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenen Schrift „Die Deutsche Sozialpolitik 1918 bis 1928“ sind von den Trägern der Invalidenversicherung für das im besten Sinne wertschaffende Heilverfahren folgende Aufwendungen gemacht:

1897	2 Millionen Mark	1925	38,8 Millionen Mark
1913	26,7 „ „	1926	47,5 „ „
1924	21,7 „ „		

75) Sachleistung oder Geldleistung als Leistungsprinzip der Sozialversicherung, in: Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissensch. 1923.

Im letzterwähnten Jahre sind von der Invalidenversicherung 286 000 Heilbehandlungen durchgeführt worden.

Fassen wir nun zusammen, so müssen wir die Frage, ob die Leistungen der Sozialversicherung tatsächlich so geringfügig sind, wie der Verfasser der „Irrwege" es hinstellt, verneinen, jedenfalls dann, wenn man nicht, wie das offenbar Hartz tut, sich nur in einseitiger Weise an Geldleistungen orientiert. Wir können darauf hinweisen, daß sämtliche Versicherungskreise trotz der für die Sozialversicherung schweren Inflationszeit ihre Leistungen nicht nur im vollen 100prozentigen Umfange aufgewertet, sondern noch darüber hinaus gesteigert haben. Würde anstelle des Versicherungszwanges der Sparzwang bestanden haben, so würden die gesamten Sparkapitalien durch die Geldentwertung verloren gegangen und die arbeitsunfähigen Arbeitnehmer würden heute der Gnade der Gemeinde überantwortet sein. Ebenso würden die noch gesunden Arbeitnehmer keine Ersparnisse mehr haben, während auf der anderen Seite ihre wertvollen Anwartschaften an die Sozialversicherung in vollem Umfange erhalten geblieben, ja gesteigert worden sind.

2. Kapitel.

Die sozialen und psychologischen Auswirkungen.

Die soziale Belastung ist unter anderm Gegenstand folgender Ausführungen und wir wollen gleich an dieser Stelle darauf hinweisen, daß es nicht unsere Aufgabe sein kann, die durch diesen Begriff gegebene Problematik erschöpfend zu behandeln, vielmehr bildet den Rahmen unserer Untersuchung die Fragestellung: Wie wirkt die soziale Belastung der Arbeitnehmer auf deren Eigenbesitzerwerb und soziale Aufstiegsmöglichkeiten? Wir beginnen mit einer kurzen Wiedergabe der in diesem Sinne von Hartz geübten Kritik.

§ 11. Soziale Belastung der Arbeitnehmer, Eigenbesitz und soziale Aufstiegsmöglichkeiten.

Unter Berücksichtigung des Zieles, das der Verfasser der Irrwege vor Augen hat, können wir als die grundlegendste Kritik die Behauptung ansehen, daß durch die Sozialversicherung die Bildung von Eigenbesitz bei den Arbeitnehmern unmöglich gemacht würde. Dieser Einwand ist auf das Grundsätzliche und damit gegen den Fortbestand der Sozialversicherung überhaupt gerichtet. Die Belastung der Zwangsversicherten, so wird ausgeführt, sei so groß, daß die Sozialversicherungsbeiträge ein Sparen zu eigenen Gunsten unmöglich machten und damit den Arbeitnehmer verhinderten zu eigenem Besitz zu gelangen.

Ausgehend von der Feststellung, daß die Aufwendungen für soziale Zwecke, die der einzelne Arbeitnehmer machen muß, einen erheblichen Umfang angenommen haben, wird das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung für das Jahr 1928 mit 5 Milliarden geschätzt. Für 1927 bringt der Verfasser folgende Tabelle:

Invalidenversicherung	1 137	Mill.	RM.
Angestelltenversicherung	246	„	„
Unfallversicherung	306	„	„
Knappschafts-Pensionsversicherung	205	„	„
Krankenversicherung	1 750	„	„
Erwerbslosenversicherung	1 200	„	„
Zusammen	4 844	Mill.	RM.

„Wer trägt denn eigentlich die soziale Belastung? Niemand anders als die deutsche Arbeitnehmerschaft trägt diese ganz allein! Damit ist aber der Haushalt der deutschen Arbeitnehmerfamilien bis zum Übermaß mit Beiträgen zur Sozialversicherung belastet. Und alles, was an riesenhaftem Verwaltungsapparat, was an Aufwendungen aller möglichen Art, was an Verschwendung, was an ungerechter Inanspruchnahme und Ausnutzung die deutsche Sozialversicherung belastet, geht dem spärlichen Einkommen der Arbeitnehmer ab“ [76]).

Zur Übersicht, welchen Anteil die Sozialversicherungsbeiträge an dem erhaltenen Lohn ausmachen, werden folgende Tabellen gegeben:

Ein Arbeiter bezahlt:

Bei einem Wochenlohn von RM.	Krankenkasse RM.	Invalidenversich. RM	Arbeitslosenversicherung RM.	Zusammen RM.	% des Lohnes
6,—	0,42	0,30	0,18	0,90	15
12,—	0,84	0,60	0,36	1,80	15
18,—	1,26	0,90	0,54	2,70	15
24,—	1,68	1,20	0,72	3,60	15
30,—	2,10	1,50	0,90	4,50	15
36,—	2,52	1,80	1,08	5,40	15
42,—	2,94	2,—	1,26	6,20	14,75
46,—	3,36	2,—	1,44	6,80	14,16
54,—	3,78	2,—	1,62	7,40	13,70
58,—	4,06	2,—	1,74	7,80	13,44

Für die dazwischen liegenden Löhne wird bei der Krankenkasse und Arbeitslosenversicherung der gleiche Prozentsatz bezahlt, während bei der Invalidenversicherung der Satz der nächsthöheren

76) Hartz, Irrwege, S. 52.

Beitragsklasse Geltung hat. Durch diese bis zur nächsten Lohnstufe gleichbleibende Beitragssumme zur Invalidenversicherung ergibt sich dann folgende Übersicht:

Bei einem Wochenlohn von RM.	Krankenkasse RM.	Invalidenversich. RM.	Arbeitslosenversicherung RM.	Zusammen RM.	% des Lohnes
7,—	0,49	0,60	0,21	1,30	18,75
13,—	0,91	0,90	0,39	2,20	16,92
19,—	1,33	1,20	0,57	3,10	16,31
25,—	1,75	1,50	0,75	4,—	16
31,—	2,17	1,80	0,93	4,90	15,80
37,—	2,59	2,—	1,11	5,70	15,40

Die für die Beitragszahlungen der Angestellten von Hartz berechneten Tabellen wollen wir hier übergehen. Er kommt insgesamt zu dem Resultat, daß die Belastung der versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sich zwischen 8 und 19,5 % des Arbeitseinkommens bewegt. Bei dem überwiegenden Teile der Arbeitnehmer würde es sich im Mittel etwa um 15 % handeln, während für die in der Knappschaft versicherten Arbeiter und Angestellten sogar ein Betrag erhoben würde, der beinahe 30 % des Arbeitseinkommens ausmache.

„Wem bleibt denn noch etwas übrig, was er zurücklegen und über das er frei verfügen kann? Mit der ausgedehnten Sozialversicherung ist die deutsche Arbeitnehmerschaft proletarisiert und ihr Sparvermögen sozialisiert worden“ [77])!

Mit dem Gelde der Arbeitnehmer, so heißt es weiter, würden Aufgaben erfüllt, deren Umfang bie Pflichten dieser einen Bevölkerungsschicht übersteige, vielmehr sei die Bekämpfung der Volksseuchen, besonders der Tuberkulose und Geschlechtskrankheiten, Pflicht des ganzen Volkes. Als Folge von schlechtesten Wohnungsverhältnissen litten beispielsweise unter den Wirkungen der Tuberkulose am meisten die ärmeren Bevölkerungsschichten, da die Besitz- und Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmer eine wirksame Selbstbekämpfung ausschlössen.

„Die Sozialversicherung bzw. die zwangsmäßige Beitragsleistung dazu, hat die deutsche Arbeitnehmerschaft außerstande gesetzt, sich zu gegebener Zeit von diesen unwürdigen Wohnverhältnissen zu lösen! Dafür bezahlt sie mit ihren Beiträgen den größten Teil zur Bekämpfung der Volksseuchen“ [78]).

„Laßt den Arbeitnehmern ihren Spargroschen, damit sie in die Lage gesetzt werden, sich selbst ein Eigenheim zu erwerben.

77) Hartz, Irrwege, S. 56.
78) Hartz, Irrwege, S. 57.

Damit wird in wirksamster Weise für die Zukunft vielen Krankheiten der Boden entzogen! Kein Mensch verschließt sich der Ansicht, daß die Wohnverhältnisse in erster Linie die Ursache weiteren sozialen Elends sind“ [79]).

So wirkt sich also nach Ansicht des Kritikers die soziale Belastung für die Arbeitnehmerschaft in vollem Umfange dahin aus, daß die Erwerbung von Eigenbesitz in jeder Form unmöglich gemacht wird.

In enger Verbindung mit dem Erwerb von Eigenbesitz steht für den Verfasser der Irrwege die Frage des sozialen Aufstiegs der Arbeitnehmerschaft. Auch dieser würde durch die Sozialversicherung unmöglich gemacht. „Wo die Möglichkeit zum Erwerb von Eigenbesitz für den weitaus überwiegenden Teil eines Volkes unterbunden oder bis zur Unmöglichkeit erschwert wird, wird niemals soziale Befriedigung eintreten, werden noch so viele und so gut gemeinte soziale Gesetze keine Lösung der sozialen Frage bringen. Nur die allergrößte Verwirklichung des Gedankens des Eigenbesitzes birgt die Entspannung der sozialen Gegensätze in sich [80]).

Für Hartz unterliegt es keinem Zweifel, daß durch Schaffung und Erhaltung von Erbgut die überwiegende Anzahl der deutschen fleißigen, intelligenten und sparsamen Arbeiterfamilien sich schon in zwei Generationen wieder zu mittelständischer Wohlhabenheit emporgearbeitet haben, wozu sie jetzt nicht mehr in der Lage sind. Selbst dann sei unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen der soziale Aufstieg unmöglich, wenn sich Söhne und Töchter in gut bezahlten Beamten- und Angestelltenstellungen befänden.

Ferner wird eingegangen auf das Verhältnis der Arbeitnehmer zum Arbeitgeber. Die Abhängigkeit des Arbeitnehmers wird nicht so sehr in der Form des Arbeitsvertrages gesehen als vielmehr in der Tatsache, daß der Arbeitnehmer keinen Besitz hat, der ihm größere Freiheit und Unabhängigkeit dem Arbeitgeber gegenüber verleihen würde. Die Macht des Geldes sei nur deswegen so groß, weil die übergroße Mehrzahl des Volkes ohne Besitz sei. Mit wachsendem Besitz würde die Achtung vor der Persönlichkeit des Arbeiters und damit vor der einfachen Handarbeit überhaupt bedeutend steigen, wodurch die Möglichkeit der sozialen Aufwärtsentwicklung gegeben wäre.

„Und sollte nicht auch bis zu einem gewissen Grade der Entseelung der Arbeit, die durch die immer weiter fortschreitende Arbeitsteilung herbeigeführt ist, entgegengewirkt werden, wenn in dem eintönigen nerventötenden Gleichklang auch der letzten und geringsten Teilarbeit der Rhythmus des persönlichen Erfolges mitschwingt, der in dem wachsenden Vermögen seinen Ausdruck

79) Hartz, Irrwege, S. 57.
80) Hartz, Irrwege, S. 17.

findet? Gibt es überhaupt eine soziale Teilfrage unserer Zeit, die nicht ein völlig anderes Gesicht bekäme“ [81])?

Als besonders wichtig und durch die Besitzlosigkeit begründet sieht Hartz die Berufstätigkeit des weiblichen Geschlechts an. Besitzlosigkeit und materielle Sorgen seien die hauptsächlichsten Triebkräfte, die die Frau in das Berufsleben trieben und wodurch selbst die Ehemöglichkeiten erschwert würden. Der feststehende Geburtenrückgang habe seine Ursache nicht nur in der Bequemlichkeit der Frau und dem Hang zum Wohlleben, vielmehr weitgehend auch in materiellen Sorgen, in durch die Berufsarbeit entstandenen Krankheiten und in mangelhaften Wohnverhältnissen.

„Um wieviel würde der Arbeitsmarkt der Männer entlastet werden, wenn die Besitzlosigkeit der Familie die Frauen und Töchter nicht mehr hinaus treibt? Ob es dann wohl noch eine Frage der „alten Angestellten“ gäbe“ [82])?

In diesem Zusammenhang erwähnt Hartz ebenfalls die Prostitution und führt aus, wenn auch der Einfluß der heutigen Zeit in ihrer Mentalität keineswegs geleugnet werden könne, so müsse man doch ausdrücklich betonen, daß oft die Not es sei, die Mädchen und Frauen zu niedrigstem Erwerbe hinabziehe.

Ferner werden viele Eigentumsvergehen und schwere kriminelle Delikte auf Not oder auf Unmöglichkeit der Befriedigung auch der bescheidensten materiellen Wünsche zurückgeführt.

Alles, was hier über die sozialen Mißstände gesagt ist, wird der Sozialversicherung zum Vorwurf gemacht, sie ist es, die die möglichen Besserungen hintertreibt und die durch ihr Bestehen die Arbeiterfrage in diesem Sinne ungelöst läßt.

Es gilt für uns nun zu untersuchen, ob die erhobenen Vorwürfe in solcher Schärfe aufrecht erhalten werden können, daß man berechtigterweise zur grundsätzlichen Ablehnung des Versicherungsprinzips kommt.

Wir gehen zunächst auf die immer wiederkehrende Behauptung ein, daß die Arbeitnehmerschaft schon einmal wohlhabend gewesen sei, d. h. im Sinne von Hartz Eigenvermögen in nennenswertem Maße besessen habe. Tatsächlich hat es zu keiner Zeit besitzende Arbeitnehmer gegeben, denn so lange es Arbeitnehmer im heutigen Sinne gibt, hat ihre Arbeitskraft regelmäßig ihre einzige Einkommensquelle gebildet, und wenn diese durch Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit verstopft wurde, so standen sie fast immer vor dem Nichts. Für besitzende Arbeitnehmer hätte man keine Sozialversicherung zu schaffen brauchen. Aber gerade, weil dem Arbeitnehmer die Mittel fehlten, um sich in Fällen von Krankheit, Brufsunfähigkeit, Unfällen usw. selbst zu schützen, hat man die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung ins

81) Hartz, S. 224.
82) Hartz, Irrwege, S. 225.

Leben gerufen. Mit diesen Ausführungen fällt die Behauptung, daß die heutige junge Generation das Erbe der Väter erhalten hätte, wenn diese nicht durch die Sozialversicherung enteignet wären. Wenn sie tatsächlich über ererbte Ersparnisse verfügen konnten, so sind diese nicht durch die Sozialversicherung, sondern durch die Inflation verloren gegangen, und andererseits wenn die Arbeiterschaft in der Vorkriegszeit schon einen gewissen Anteil an dem Anwachsen des Sparkapitals hatte, so ist dieses Kapital während des Bestehens der Sozialversicherung gesammelt. Die heutige Industriearbeiterschaft ist entstanden nicht etwa oder doch nur zum kleinsten Teil aus wohlhabend gewesenen Handwerkern und kleinen Bürgern, sondern vielmehr überwiegend aus von vornherein besitzlosen Handwerksgesellen, aus besitzlosem entwurzeltem Landvolk und aus den Nachkommen schon besitzloser Industriearbeiter. Wie es überhaupt um Vermögen und Wohlhabenheit beispielsweise in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stand, charakterisiert treffend Sombart mit folgenden Worten: „Wenn wir etwa von dem heutigen Reichtumsgrade Deutschlands ausgehen, so können wir getrost sagen, verglichen damit war das Deutschland vor 100 Jahren ein armes Land. Und diese Armseligkeit hat unvermindert, vielleicht sogar hier und da noch verstärkt, angehalten bis fast um die Mitte des Jahrhunderts: erst seit den 1850er Jahren beginnt der Aufschwung. Vorher, kann man sagen, herrschten unter den Massen des Volkes in Stadt und Land Not und Elend, die öfters zur Hungersnot ausarteten und in den Hungerepidemien ihren ergreifenden Ausdruck fanden; in den Kreisen der größeren Bauern, der Handwerker und Krämer und was ihnen gleichsteht, ging es ähnlich zu[83]).

Auch Wenz weist in der deutschen Sparkassenzeitung darauf hin, daß gerade die Besitzlosigkeit der Arbeitnehmerschaft den Anstoß zur Schaffung der Sozialversicherung gegeben habe. „Der Beginn der Sozialversicherung ist somit nichts anderes als die amtliche Bestätigung dafür, daß die soziale Lage des Arbeiters derart war, daß er sich aus eigener Kraft nicht aus seiner wirtschaftlichen Notlage herausreißen konnte[84]).

Wenn wir auch zugeben wollen, daß die Arbeiterschaft gegenüber ihrer Lage von 1913 zurückgeworfen ist, müssen wir doch gleichzeitig betonen, daß die Ursachen hierfür nicht in der Beitragspflicht zur Sozialversicherung liegen, sondern in der Auswirkung und Nachwirkung des verlorenen Krieges und der sich daraus ergebenden Verluste und Schwierigkeiten. Auch das Vermögen der deutschen Sozialversicherungsträger ist auf diese Weise verloren gegangen und in diesem Umstand liegt eine der Hauptursachen der heutigen hohen Umlagenbeiträge.

83) Sombart, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, 1923. S. 21.

84) Wenz, a. a. O.

Es sei an dieser Stelle noch hingewiesen auf einen Versammlungsbericht der in Halle erscheinenden Saale-Zeitung vom 2. Mai 1929. Es heißt da: „Hartz verkennt die Entwicklung des besitzlosen Proletariats. Das konnte man aus seinen Worten ersehen, nach denen er den Arbeiter „wieder zum Kapitalbesitzer" machen will. Das Industrieproletariat aber ist nicht etwa aus verarmten Handwerkern entstanden, sondern zum geringeren Teil aus besitzlosen Handwerksgesellen, zum größeren Teil aus dem durch die Bauernbefreiung entwurzelten besitzlosen Landvolke. Es hat sich durch Kindererzeugung rasch vermehrt, lebte in der ersten Periode der Industrialisierung (in Deutschland etwa von 1830 bis 1873) in den kümmerlichsten, oft kaum mehr menschlichen Lebensverhältnissen und hat seitdem seine Lebenshaltung fortdauernd verbessert. Ursprünglich war also das Proletariat arm, bei ihm gibt es keine „Wieder"gewinnung von Besitz. Es könnte sich also nur darum handeln, diese Menschenmassen, zu denen übrigens auch zahlreiche Angestellte und Beamte gehören, nunmehr zum erstenmal in den Besitz privaten Vermögens zu bringen. Die Sozialversicherung will ja nicht mehr, als für Besitzlose einen kollektiven Schutz vor der barsten Not zu geben. Daß sie auch diesen Zweck heute nur unvollkommen erfüllen kann, liegt nicht an dem System, sondern an unserer gesamten Verarmung, an den außenpolitischen Lasten und der Verengung unseres Warenaustausches durch Bildung nationaler Industrien."

Einen weiteren Anhaltspunkt zur Widerlegung der von Hartz aufgestellten Behauptungen gibt uns eine Betrachtung der Versicherungsbeiträge. Bei der im Jahre 1891 in Kraft getretenen Invalidenversicherung — es handelt sich um eine Zeit noch recht geringer Löhne — gab es zunächst nur vier Lohnklassen mit niedrigen Beiträgen: 14, 20, 24 und 30 Pfg. Erst späterhin kam die Lohnklasse mit 36 Pfg. hinzu. Vom Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bis Kriegsbeginn waren die Beitragssätze 16, 24, 32, 40 und 48 Pfg.

Was bei der Ersparung dieser Beiträge in Wirklichkeit als Kapital sich ergeben hätte, weist eine Berechnung der Landesversicherungsanstalt Westfalen nach, die in ihrem Jahresbericht für 1928 zu dem Resultat kommt:

„In den 37 Jahren des Bestehens der Invalidenversicherung von 1891 bis 1927 sind — abgesehen von den drei schlimmsten Inflationsjahren 1921 bis 1923, die bei der Betrachtung ausscheiden müssen — durchschnittlich für einen Versicherten an Beiträgen einschließlich des Arbeitgeberanteils und mit Zinsen 759,29 RM. bei der Landesversicherungsanstalt vereinnahmt worden. Von diesem Betrage sind durchschnittlich auf den Kopf eines Versicherten — (ohne Reichszuschuß) und Heilverfahrensleistungen 488,77 Mark = 64½ % und für Verwaltung 41,94 Mark = 5½ % ausgegeben worden, so daß für den einzelnen Versicherten

eine Rücklage von 228,58 Mark = 30 % verblieben sein würden, wenn sie nicht zum großen Teil der Inflation anheim gefallen wäre."

Eine Denkschrift der Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der deutschen Industrie vom 21. Februar 1929 an das Reichsarbeitsministerium enthält den Hinweis, daß im Jahre 1913 auf den Kopf der Versicherten im Durchschnitt aller Krankenkassen, einschl. der knappschaftlichen Krankenversicherungen ein Jahresbeitrag von 31,77 Mark entfallen ist. Würde nun diese Berechnung auf das erste Jahr reichsgesetzlicher Krankenversicherung abgestellt werden, wäre das Resultat natürlich ein noch geringerer Jahresdurchschnittsbeitrag. Wenn man annimmt, daß der Jahresdurchschnitt im ersten Jahrzehnt der reichsgesetzlichen Krankenversicherung 20 Mark betragen hat, um dann allmählich bis auf den für 1913 errechneten Durchschnitt von 31,70 Mark anzusteigen, so dürfen wir aus diesen Zahlen den Schluß ziehen, daß auch bei der Sparmethode der „Irrwege" sich niemals auch nur annähernd ein Kapital ergeben hätte, um die Behauptung von einer durch die Sozialversicherung verhinderten Vermögensbildung zu rechtfertigen.

Die Erinnerungsschrift des Reichsarbeitsministeriums „Die Deutsche Sozialpolitik 1918 bis 1928" stellt S. 177 fest: „Bis 1911 hatten die deutschen Arbeiter über 5 Milliarden Mark aus Beiträgen aufgebracht, aus der Versicherung aber über 9 Milliarden bezogen."

Die Differenz dieser beiden Summen erklärt sich aus den Arbeitgeberanteilen [85]), den von den Arbeitgebern allein aufzubringenden Beiträgen zur Unfallversicherung und aus Zinsgewinn. Die Arbeitnehmer haben also von dem Bestehen der verschiedensten Sozialversicherungsgesetze an bis 1911 durch den Zwang zur Beitragsbeteiligung der Arbeitgeber und durch den indirekten Sparzwang aus ihrer eigenen Beitragsverpflichtung heraus, im ganzen gesehen, größeren Nutzen ziehen können, als sie Beiträge haben aufbringen müssen. Sie haben 5 Milliarden Mark eingezahlt und zur Förderung ihrer Gesundheit und ihrer Arbeitsfähigkeit, sowie als Unterstützung bei dauernder oder kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit 9 Milliarden herausbekommen, immerhin eine Überschußsumme in so beachtlicher Höhe, daß man nicht sagen kann, die Sozialversicherung habe die Arbeitnehmer enteignet.

---

85) Hierzu müssen wir bemerken, daß ja allerdings die Arbeitgeberanteile von Hartz als dem Lohn der Arbeiter zugehörig angesehen und auf dieser Grundlage Prozentsätze, die die Sozialversicherungsbeiträge vom Gesamtlohn ausmachen, berechnet werden. Immerhin glauben wir trotzdem die obigen Ausführungen rechtfertigen zu können, insofern nämlich, als die Arbeitgeberanteile wie die Sozialversicherungsbeiträge überhaupt, nie in die Hände des Arbeitnehmers kommen, so daß dieser sie für seinen Verbrauch von vornherein nicht in Rechnung stellen kann, wodurch sie als Lohnanteil zumindest in gewissem Sinne eine imaginäre Größe darstellen.

Wir geben zu, daß bei hohem Wohlstand bis in die weitesten Kreise der Arbeitnehmerschaft hinein eine gesetzliche Zwangsversicherung entbehrt und es jedem selbst überlassen werden könnte, die erforderliche Vorsorge für die Wechselfälle des Lebens zu treffen. Aber völlig abwegig ist der Gedanke, daß die Erreichung eines solchen Wohlstandsniveaus durch die Sozialversicherung, d. h. durch die Erhebung eines gewissen Anteils des Arbeitereinkommens als Beitrag zur Sozialversicherung verhindert worden wäre. Die Sozialversicherung findet vielmehr umgekehrt ihre Begründung darin, daß der allgemeine Wohlstand weitester Schichten der Bevölkerung nicht ausreicht, um ihnen und besonders den Unbemittelten unter ihnen eine selbständige Vorsorge zu ermöglichen. Wir wollen nicht bestreiten, daß die wirtschaftliche Lage eines großen Teiles der Angestellten und Arbeiter so ist, daß zum Sparen nichts Nennenwertes übrig bleibt, wo aber die Sparmöglichkeit vorhanden ist, wird sie auch benutzt. Sehen wir uns die Entwicklung der Sparkassenguthaben der öffentlichen und gewerkschaftlichen Sparkassen an! Die öffentlichen Sparkassen haben seit 1924, also in verhältnismäßig kurzer Zeit bereits wieder ständig wachsende Guthaben in beachtlicher Höhe angesammelt, und daneben haben auch die gewerkschaftlichen Sparkassen einen starken Aufschwung genommen. Die deutsche Wirtschaftsbank beispielsweise, die Sparkasse der GDA. hat ihre Spareinlagen seit der Währungsstabilisierung auf 17 Millionen steigern können.

Die Frage, ob die Sozialversicherung die Erlangung von Eigenbesitz hindert, können wir also nicht bejahen. Vielmehr glauben wir im Gegenteil mit gutem Grunde behaupten zu können, daß die Arbeitnehmer gerade durch die Sozialversicherung dauernd auf die Notwendigkeit des ergänzenden Sparens und Versicherns hingewiesen werden.

Und wie steht es mit dem Vorwurf, die Sozialversicherung habe die soziale Aufwärtsentwicklung der Arbeitnehmerschaft verhindert? Auch dieser Anschauung können wir uns nicht anschließen. Die Sozialversicherung sichert den Angestellten eine Hilfe für die verschiedenen Wechselfälle des Lebens, die durchaus notwendig ist, und durch die bloße Kapitalsansammlung nicht voll ersetzt werden kann. Verzichtet man auf die Versicherung und legt die Beiträge auf die Sparkasse, so werden normalerweise eben die Sparbeträge weitgehend durch die Wechselfälle in Anspruch genommen werden und in zahlreichen Fällen nicht ausreichen. Die wenigen Fälle, in denen durch eine ununterbrochene und lange Spardauer wirklich größere Kapitalien angesammelt werden können, werden in vollem Umfange durch solche aufgehoben, in denen sich die Ersparnisse als derart unzulänglich erweisen, daß die öffentliche Unterstützung bzw. die soziale Hilfe der Gewerkschaften eingreifen muß. Ein wirklicher sozialer Aufstieg der Arbeitnehmer ist von andern Momenten abhängig als von der Frage der Sozialversiche-

rung oder des Sparzwanges. Er ist vielleicht davon abhängig, in welchem Umfange es gelingen wird, die Arbeitnehmer künftighin stärker an der Wirtschaftsführung so wie den Erträgnissen der Wirtschaft zu beteiligen, abhängig vielleicht auch davon, in welchem Umfange es den Arbeitnehmern gelingt, sich auf die Gesetzgebung einen stärkeren Einfluß zu sichern, abhängig vor allem aber auch davon, wie weit durch eine Leistungssteigerung des Arbeitnehmers eine Förderung der Produktivität überhaupt erreicht werden kann.

Für sehr bedeutsam halten wir weiterhin die Alterszusammensetzung der Bevölkerung, die Tüchtigkeit und Fähigkeit des einzelnen Arbeitnehmers und schließlich die allgemeine Lage auf dem Arbeitsmarkt überhaupt. Alle diese Zusammenhänge dürften doch wohl in so hohem Grade die soziale Aufwärtsentwicklung beeinflussen, daß wir es als völlig abwegig bezeichnen müssen, diese Frage überhaupt mit der Streitfrage Sozialversicherung oder Sparzwang in Verbindung zu bringen.

§ 12. Der Einfluß der Sozialversicherung auf Verantwortungsgefühl und Arbeitsmoral der Versicherten.

Besonders schwerwiegend sind die Behauptungen, in denen der Sozialversicherung Beeinträchtigung des Verantwortungsgefühls auf der einen Seite, Steigerung der Unmoral und Gewissenlosigkeit auf der andern Seite zum Vorwurf gemacht werden.

Hartz führt hierzu aus: „Hat nicht der Gedanke des Versichertseins in weitesten Kreisen der deutschen Arbeitnehmerschaft die Verantwortlichkeit, durch Fleiß, Sparsamkeit und Anspruchslosigkeit für die Zeiten der Not für sich und die Seinen zu sorgen, zerstört oder erheblich gelähmt? Geht man nicht bedenkenlos ein Dutzend mal zum Arzt, wenn einmal genügte, nur weil es die Kasse bezahlt? Spricht nicht das Heer der Krankenkontrolleure Bände für die unberechtigte Inanspruchnahme der Kassen? Ist diese Tatsache nicht beschämend für die deutsche Arbeitnehmerschaft und ihre vielgepriesene Solidarität, daß sie sich hier gegenseitig zu betrügen versucht und in Millionen Fällen auch betrügt? Wie oft werden wohl Angestellte, die die Fortzahlung des Gehalts bis zu sechs Wochen erhalten, ihre etwas ins Wanken geratene finanzielle Lage durch Krankengeld aufgebessert haben. Gedankenlosigkeit, Unmoral, Verantwortungslosigkeit sind zum Übermaß gesteigert“ [86]).

Gleich der Krankenversicherung werden in ähnlicher Weise die übrigen Zweige der Sozialversicherung kritisiert und wir können die Zusammenfassung dieser Kritik etwa in folgenden Worten von Hartz sehen: „Die geruhsame Wirkung der Sozialversicherung

---

86) Hartz, Irrwege ...., S. 18.

erdrosselt das Pflichtgefühl für die eigene höhere Fürsorge“ [87]). Oder: „Der Sinn und der Wille zu einer höheren Lebensversorgung ist durch die Sozialversicherung bei den deutschen Arbeitnehmern größtenteils gestorben“ [88]).

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß der Plauener Rechtsanwalt Müller in gleichem Sinne wie Hartz an der Sozialversicherung Kritik übt und ähnliche Vorschläge macht. Müller läßt seine Kritik gipfeln in den Feststellungen [89]):

1. Die Unfallversicherung töte den Willen zur Arbeit.
2. Die Krankenversicherung lähme den Willen zur Arbeit.
3. Die Altersversicherung zerstöre den Sparsinn eines Volkes.
4. Die Erwerbslosenversicherung erziehe das Volk zur Faulheit.

In Summa: Die Sozialversicherung züchte eine Verantwortungslosigkeit, welche die große Mehrzahl unserer Arbeitnehmer für jeden ernsten Lebenskampf untauglich mache.

Gegenüber so schwerwiegenden Vorwürfen wollen wir zunächst einmal auf die Erfahrungen im Weltkrieg hinweisen. Man darf doch wohl behaupten, daß nicht zuletzt die vorbeugende und gesundheitsfördernde Tätigkeit unserer Sozialversicherung die Mehrzahl der Arbeitnehmer überhaupt erst fähig gemacht hat, vier solcher Jahre zu ertragen, was ja im übrigen auch während des Krieges oft ausgesprochen worden ist. Wie hätte mit einer im Sinne der ausgeführten Kritik verseuchten Arbeitnehmerschaft nach dem völligen Zusammenbruch unserer Währung die Wirtschaft wieder aufgebaut und rationalisiert werden können? Bedeutsame Worte bezüglich der Arbeitsmoral der deutschen Arbeitnehmer hat der bekannte Arbeitgeberführer Ernst v. Borsig auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Dezember 1928 gesprochen: „Daß in der Beurteilung der Aufbautätigkeit nach dem Kriege auch eine dankbare Würdigung des Arbeitswillens und der Leistungsfähigkeit der deutschen Arbeiter eingeschlossen ist, brauche ich nicht besonders hervorzuheben.“

Die Altersversicherung soll den Sparsinn eines Volkes zerstören! Wir müssen im Gegenteil darauf hinweisen, daß heute noch viel mehr gespart wird als früher, denn eben weil kein allgemeiner Wohlstand vorhanden ist, darum tritt überall der zähe Sparwille zutage. Daß es ganz überwiegend Arbeitnehmer sind, die ihre unter Verzicht auf die Befriedigung eines gegenwärtigen Bedürfnisses zurückgelegten Notgroschen zur Sparkasse tragen, beweist die durchschnittliche Höhe der Sparguthaben, die nach der Groß-Berliner Sparkassenstatistik von Ende 1928 489,96 RM. beträgt.

Gleiche Schlüsse können wir aus der Lebensversicherungs-

---

87) Hartz, Irrwege ...., S. 129.

88) Hartz, Irrwege ...., S. 129.

89) Müller, Arthur, Ersatz für die Sozialversicherung, in: Nationalwirtschaft, Blätter für organischen Wirtschaftsaufbau, 1928. S. 781.

statistik ziehen. Die „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“ berichtet im 1. Heft ihres Jahrganges 1929, daß am 31. Oktober 1928 etwa 7,7 Millionen Kapitalversicherungen liefen im Durchschnittsbetrage von je 1435 RM. Wir können also auch da denselben zähen Willen der Arbeitnehmer feststellen, sich nach Maßgabe des wirtschaftlichen Könnens eine bescheidene zusätzliche Altersrücklage und Hinterbliebenenversorgung zu sichern. Die relativ geringe Durchschnittshöhe bedingt das Vorhandensein mehrerer Millionen kleiner Versicherungen, deren Wert teilweise erheblich unter der Durchschnittssumme von 1435 RM. liegen muß. Zu diesen kleinen Versicherten wird aber eine große Anzahl der etwas besser bezahlten Angestellten und Arbeiter gehören, deren Selbsthilfewillen also nicht erloschen, sondern erfreulich lebendig ist. Wir müssen also schon an dieser Stelle den Vorwurf zurückweisen, daß durch die Sozialversicherung die Verantwortungslosigkeit in dem von den Kritikern behaupteten Umfange gesteigert werde, vielmehr können wir die Bestrebungen der Arbeitnehmer nachweisen, sich eine eigene Lebenssicherheit von der Sparseite her zu schaffen [90]).

Um nun zu der Behauptung Stellung nehmen zu können, daß die Arbeitslosenversicherung das Volk zur Faulheit erziehe, gehen wir von einer Übersicht über die in den einzelnen Lohnklassen zu gewährenden Unterstützungen aus, deren Höhe in dem „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ vom 16. Juli 1927 genau geregelt ist. [91]) (Siehe Tabelle S. 72.)

Für die Zugehörigkeit des Arbeitslohnes zu der einzelnen Lohnklasse ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das der Versicherte im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Arbeitslosen ist dabei Rechnung getragen dadurch, daß in den einzelnen Lohnklassen verschiedene Hundertsätze des Einheitslohnes als Hauptunterstützung gewährt werden. Durch das System, das die Höhe der Unterstützung der Höhe der Beiträge anpaßt, wird zugleich Vorsorge getroffen, daß die Arbeitslosenunterstützung nicht dem Arbeitsverdienst sich nähert oder ihn gar übersteigt, wodurch der Anreiz zur Arbeitsaufnahme allerdings sehr geschwächt würde. Gehen wir von der Tatsache aus, daß die überwiegende Mehrzahl der männlichen Arbeitlosen auf die Lohnklassen V—VIII entfällt [92]), und vergleichen dann den

---

90) Um hier dem Einwand zu begegnen, daß diese Beweisführung ja zeige, wie ungenügend die Leistungen der Sozialversicherung seien, wollen wir hervorheben, daß absichtlich, d. h. eben aus psychologischen Gründen keine vollwertigen Leistungen geboten werden sollen.

91) Vgl. hierzu: Egger, Alois, Die Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialversicherung. Jena, 1929. S. 250.

92) Vgl. hierzu: Egger, Alois, a. a. O. S. 260.

Wöchentliche Unterstützungsbeträge für die einzelnen Lohnklassen

Bisheriger Wochenverdienst RM.	Lohnklasse	Einheitslohn RM.	Hauptunterstützung v. H. d. Einheitslohnes	Hauptunterstützung RM.	Familienzuschlag je 5 v. H. d. Einheitslohnes RM.	Gesamtunterstützung mit 1 zuschlagsberechtigten Angehörigen RM.	Gesamtunterstützung 2 zuschlagsberechtigten Angehörigen RM.	Gesamtunterstützung 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen RM.	Gesamtunterstützung 4 zuschlagsberechtigten Angehörigen RM.	Gesamtunterstützung 5 u mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen RM.	Unüberschreitbarer Höchstsatz v. H. des Einheitslohnes	Unüberschreitbarer Höchstsatz RM.
bis 10	I	8	75	6,00	0,40	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40	80	6,40
10,01—14	II	12	65	7,80	0,60	8,40	9,00	9,60	9,60	9,60	80	9,60
14,01—18	III	16	55	8,80	0,80	9,60	10,40	11,20	12,00	12,00	75	12,00
18,01 24	IV	21	47	9,87	1,05	10,92	11,97	13,02	14,07	15,12	72	15,12
24,01 – 30	V	27	40	10,80	1,35	12,15	13,50	14,85	16,20	17,55	65	17,55
30,01 – 36	VI	33	40	13,20	1,65	14,85	16,50	18,15	19,80	21,45	65	21,45
36,01—42	VII	39	37,5	14,63	1,95	16,58	18,53	20,48	22,43	24,38	62 5	24,38
42,01 48	VIII	45	35	15,75	2,25	18,00	20,25	2 ',50	24,75	27,00	60	27,00
48,01 – 54	IX	51	35	17,85	2,55	20,40	22,95	25,50	28,05	30,60	60	30,60
54,01—60	X	57	35	19,95	2 85	22,80	25,65	28,50	31,35	34,20	60	34,20
60,01 und mehr	XI	63	35	22,05	3,15	25,20	28,35	31,50	34,65	37,80	60	37,80

Einheitslohn mit dem unüberschreitbaren Höchstsatz der Unterstützung, so dürfte klar werden, daß der Unterschied zwischen diesen beiden Summen viel zu groß ist, als daß man von einer unbedeutenden Differenz sprechen könnte, die geeignet wäre, den Trieb zur Arbeitsaufnahme zu ersticken. Im übrigen weisen wir auf die Bestimmungen des Gesetzes hin, soweit sie den Bezug der Unterstützung erschweren, und betonen, ohne näher auf die Bestimmungen einzugehen, daß der Gesetzgeber weitgehend Handhaben gegen den Mißbrauch der Versicherung gegeben hat[93]). Zusammenfassend glauben wir sagen zu können, daß die mit dem Wort „Faulheitsprämie" gegen die Unterstützungsleistungen der Arbeitslosenversicherung getriebene Hetze sachlich nicht begründet ist.

Wir kommen jetzt noch mit einigen Worten auf die vor allem in Verbindung mit der Krankenversicherung vielerseits wenn auch oft stark übertrieben getadelte Simulation, und wollen angesichts der Resultate der durch die Vertrauensärzte vorgenommenen Nachuntersuchungen ein gewisses Maß von Simulation seitens der Versicherten zugeben, doch wäre es falsch, durch die Hervorhebung der unberechtigten Inanspruchnahme der Kassen den Beweis für eine etwaige Zunahme der Krankheitsfälle erbringen zu wollen. Es sind hierbei viele andere Momente, denen wohl eine größere Bedeutung zukommt, zu berücksichtigen, so beispielsweise die Aggravation bestehender geringer Beschwerden und ferner die Tatsache, daß häufig wirklich Kranke während ihrer Arbeitszeit selbst auf Kosten ihrer Gesundheit sich nicht melden, sondern die Zeit der Arbeitslosigkeit benutzen, um schon bestehende Krankheiten auszuheilen[94]). Welche Bedeutung diesen Momenten wirklich zukommt, läßt sich auch nicht ungefähr ermessen, da Statistiken, die hierüber Auskunft geben könnten, bisher nicht vorliegen, immerhin darf man sie, wie gesagt, nicht unterschätzen oder gar übersehen wollen.

Fassen wir nun das Ergebnis unserer Betrachtungen zusammen, so sehen wir, daß zwar gewisse Schäden in dem angedeuteten Sinne nicht zu leugnen sind, daß aber die aus diesem Grunde an der Sozialversicherung geübte Kritik weitgehend über eine sachliche objektive Stellungnahme erheblich hinausgeht, vielleicht, um sich dadurch die notwendige propagandistische Grundlage für die Verbreitung einer nicht einmal neuen Idee zu schaffen, deren reale Begründung eben auf Schwierigkeiten stößt. Wir bestreiten also, daß die Sozialversicherung durch ihre Auswirkungen die Berechti-

---

93) Vgl. beispielsweise: § 90, §§ 92 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 in der Fassung vom 12. Oktober 1929.

94) Vgl. hierzu: Egger, Alois, a. a. O. S. 58/59; ferner: Unsere Ausführungen. S. 89.

gung der geübten Kritik in dem Maße bestätigt, daß man daraus die grundsätzliche Ablehnung des Versicherungsprinzips überhaupt folgern könnte.

2. Unterabschnitt.

Die von den Vertretern der Staatsbürgerversorgung erwarteten Auswirkungen dieses Systems[95]).

Wir wollen im Folgenden die Frage untersuchen, welche erstrebenswerten Ziele die Vertreter der Staatsbürgerversorgung vor Augen haben, wenn sie die Einführung dieses Systems zum Ersatz für die Sozialversicherung propagieren. Um hierzu Stellung nehmen zu können, werden wir zunächst in Kürze auf die von den Anhängern dieses Systems geschilderten Vorzüge eingehen, um uns dann in einer Kritik zu diesen Ausführungen ein eigenes Urteil zu bilden. Wir beginnen mit der Frage der Verwaltungskosten.

1. Kapitel.

Zur Frage der Verwaltungskosten.

Die Sozialversorgung, so heißt es, sei eine würdigere und zweckmäßigere Form der Unterstützung, die deswegen nicht mit größeren Kosten verbunden zu sein brauche. Man dürfe nicht vergessen, daß dieses System den Vorzug der größten organisatorischen Einfachheit besitze, die wiederum auf wirtschaftlichem Gebiet zugleich Verbilligung bedeute. Das Nebeneinander von Versicherungsträgern, Anstalten, Rechtsverfahren, das Hin- und Herschieben von Geldern und Personen bringe selbstverständlich eine ungeheure Vermehrung des Schreibwerks und der Bürokratie und damit der Unkosten überhaupt mit sich. Eine radikale Vereinfachung des Apparates — wir kommen in der Kritik hierauf zurück — würde neben einer sehr wesentlichen Erweiterung und Verbesserung der Fürsorge eine bedeutende Ersparnis an Papier, Menschen, Einrichtungen und Geld erzielen.

Wir wollen zugeben, daß eine Verbilligung und Vereinfachung des gesamten Verwaltungsapparates einen erheblichen Fortschritt bedeuten würde, müssen allerdings die Frage aufwerfen ,ob wir in der Staatsbürgerversorgung ein System haben, daß diesen Fortschritt tatsächlich gewährleistet. Was zunächst die Mittelaufbringung angeht, so sehen wir hierin nur eine Verschiebung der Belastung, denn bei der Versicherung werden die Beiträge von den Versicherten aufgebracht, bei der Versorgung in Gestalt von Steuern von allen Staatsbürgern. Was sich volkswirtschaftlich und sozial-

95) Vgl. hierzu: Kumpmann, Karl, Sozialversicherung oder Sozialversorgung? in: Kölner Sozialpolitische Vierteljahresschrift, 1924. Heft 3.

politisch gesehen günstiger auswirkt, mag hier unentschieden bleiben und wäre zumindest erst abzuwarten. Im übrigen dürfen wir an dieser Stelle auf unsere früheren Ausführungen zurückgreifen, die gezeigt haben, daß die Verwaltungskosten in der Sozialversicherung keineswegs einen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen, der den Kritiker berechtigt, von einer Verschwendung in diesem Sinne zu sprechen. Außerdem müssen wir besonders betonen, daß auch in der Sozialversicherung, deren gewiß reformbedürftige Organisation wir nicht einseitig in Schutz nehmen können, weitgehende Bestrebungen zur Vereinfachung und Verbilligung vorhanden sind, Bestrebungen, die, wie wir meinen, leichter zum Ziele führen können, weil sie an schon Bestehendes, das sich im übrigen grundsätzlich bewährt hat, anknüpfen, während die vollständige Neuorganisation eines ganz anderen Systems doch immerhin auf unvorhergesehene Schwierigkeiten stoßen könnte. Soweit die Frage der Verwaltungskosten, deren ausführlichere Erörterung schon die Tatsache verbietet, daß irgendwelche zahlenmäßige Vergleichsmöglichkeiten nicht gegeben sind, da ja, wie wir gelegentlich früherer Ausführungen bemerken konnten, der Vorschlag einer Staatsbürgerversorgung in reinster Form nur in der Literatur vorliegt und ein Versuch seiner Verwirklichung, die erst dann die Grundlage einer ausführlichen Gegenüberstellung bilden würde, nicht gemacht worden ist.

2. Kapitel.

Die sozialen und psychologischen Auswirkungen.

Unter diesem Gesichtspunkt wird zunächst geltend gemacht, daß die Sozialversorgung eben eine „Bürgerversorgung", nicht eine Versicherung von Arbeitern und Angestellten sei, denn sie habe nationalen Charakter, die Sozialversicherung dagegen Klassencharakter. Letztere sei zu ihrem Teil Schuld an den in Deutschland herrschenden sozialen Gegensätzen, da sie die „unteren Klassen" säuberlich absondere und unter ein besonderes Recht stelle. Ein weiterer Vorzug des neuen Systems sei der, daß die Armenpflege mit ihren Unzulässigkeiten, Demütigungen und Erniedrigungen beseitigt würde. Schließlich wird hervorgehoben, daß der Sozialversorgung eine größere Volkstümlichkeit eigen sein würde. Die klassenmäßige Sozialversicherung sei nicht geeignet, sich die Sympathie derer zu gewinnen, für die sie bestimmt sei, auch schon deswegen nicht, weil die Unverständlichkeit der einschlägigen Gesetze bei den Beteiligten nicht das notwendige Interesse erweckte, sich mit eben diesen Gesetzen zu beschäftigen.

Stellen wir uns nun die Frage, ob wir tatsächlich in den gerühmten Vorzügen einen Aktivposten der Staatsbürgerversorgung gegenüber der Sozialversicherung sehen können! Was zunächst

die Ausführungen angeht, die der Sozialversicherung einen Teil der Schuld an dem Bestehen der sozialen Gegensätze in Deutschlaond zuschieben wollen, so vermögen wir uns dieser Meinung nicht anzuschließen, sondern glauben umgekehrt argumentieren zu können, insofern nämlich, als wir meinen, daß gerade, um die bestehenden sozialen Gegensätze auszugleichen oder wenigstens zu mildern, die Sozialversicherung geschaffen wurde. Wir sind eher geneigt, eine Verschärfung der sozialen Gegensätze durch eine Staatsbürgerversorgung für möglich zu halten, und das um so mehr, als, wie wir bereits ausgeführt haben, diese auf die Bedürftigkeitsprüfung nicht wird verzichten können. Wir kommen hiermit zu einem weiteren Einwand, den wir gegen die Ausführungen Kumpmanns erheben müssen, da wir in der Einführung der Staatsbürgerversorgung nicht die Beseitigung der Armenpflege sehen können, sondern der Meinung sind, daß die Sozialversorgung tatsächlich nichts anderes ist als eine verschleierte öffentliche Armenpflege, eben weil sie, wie wir sagten, das Bedürftigkeitsprinzip nicht unberücksichtigt lassen kann. Die Sozialversicherung wird von dem Gedanken beherrscht, daß durch eigene Leistungen Rechtsansprüche auf Gegenleistungen erworben werden, und daß bei ihrer Verfolgung jede subjektive Beurteilung der Bedürftigkeit des Bewerbers ferngehalten wird. Bei der Versorgung dagegen, um es noch einmal hervorzuheben, Begrenzung der Unterstützungsleistungen auf die Fälle vorhandener Bedürftigkeit! Diese Unterstützungsleistungen werden im Empfinden der Bedachten niemals den Beigeschmack von Almosen verlieren. Darüber können, wie Mattuttat in den „Sozialistischen Monatsheften“ 1922, S. 289, sagt, „Argumente wie die, daß der Erwerbslose ein Opfer der kapitalistischen Gesellschaftsordnung sei, und als solcher ein Recht auf Fürsorge habe“, nicht hinweghelfen. „Denn selbst bei liberalster Handhabung wirkt eine Fürsorge, der keine direkte Gegenleistung des Unterstützten gegenübersteht, demoralisierend auf diesen ein. Dem heutigen Volksempfinden entspricht es nicht, Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln ohne Gegenleistungen entgegenzunehmen.“ Wie gesagt, wurde der Sozialversorgung eine größere Volkstümlichkeit gegenüber der Versicherung zugesprochen. Einmal müssen wir diese Behauptung doch als ein so imponderabiles Element zur Beurteilung des Tatsächlichen ansehen, daß wir eine schlechthin objektive Stellungnahme zu dieser Frage für unmöglich halten, andererseits sind wir der Meinung, daß für Ablehnung bzw. Anerkennung eines der genannten Systeme dieser Gesichtspunkt eine durchaus nebensächliche Rolle spielt. Im übrigen weisen wir vorbehaltlich späterer Ausführungen schon hier darauf hin, daß die Vorwürfe, die von den Vertretern des Individualsparzwanges der Sozialversicherung gemacht werden, unserer Meinung nach in weit verstärktem Maße für die Staatsbürgerversorgung zutreffen. Die Selbstverantwortlichkeit tritt hier voll-

ständig zurück, da ja der Staat die notwendige Vorsorge dem einzelnen abnimmt, der dann naturgemäß sehr leicht das Gefühl haben kann, von eigener Verantwortung frei zu sein.

Damit sind wir am Ende unserer Erörterungen zu den wahrscheinlichen Auswirkungen der Sozialversorgung, Erörterungen, die in dieser Kürze gegeben werden mußten, da, wie gesagt, diese Ausführungen sich in keiner Weise auf ein der Wirklichkeit entnommenes Tatsachenmaterial stützen können, weil eben die Vertreter dieses Systems von irgendwelchen zahlenmäßigen Angaben vollständig absehen und andererseits der Vorschlag nur in der Literatur vorliegt, jedenfalls für Deutschland. Die mit einer Staatsbürgerversorgung in Australien und Rußland gemachten Erfahrungen waren Gegenstand früherer Erörterungen.

3. Unterabschnitt.

Die als möglich angesehenen Auswirkungen eines Sparzwangsystems.

Wir wollen hier von den Auswirkungen sprechen, die die Vertreter des reinen Individualsparzwanges von der Einführung dieses Systems erwarten und beginnen daher jeweils mit einer kurzen Wiedergabe ihrer Meinungen, um dann an Hand einer folgenden Kritik zu einem Urteil zu gelangen über die Frage, wieweit die Ansichten der Befürworter des Individualsparzwanges zu rechtfertigen sind. Wir gehen zunächst auf die Frage der Verwaltungskosten ein.

1. Kapitel.

Zur Frage der Verwaltungskosten.

Bei Darstellung der Organisation und Aufgabe der sozialen Zwangssparkassen, die andeutungsweise in den „Irrwegen" zu geben versucht wird, meint der Verfasser: „Die technische Durchführung des Sparens und der Kontrolle scheint mir leicht und verhältnismäßig einfach durchführbar" [96]). An anderer Stelle sagt Hartz: „Die Organisation der Sparkassen, ihre Sicherung und Kontrolle ist höchst einfach. Sie würden den Verwaltungsapparat und die 3000 Paragraphen der Reichsversicherungsordnung völlig entbehrlich machen" [97]).

Lassen sich diese Anschauungen vertreten und können wir also annehmen, daß eine solche Umwälzung und vor allem ein so umfangreicher Neuaufbau so gut wie keine Kosten machen sollte? Wir halten die Annahme für durchaus irrig, daß die Verwaltung

96) Hartz, Irrwege ...., S. 202.
97) Ärztl. Mitteilungen Nr. 8, vom 28. Februar 1929. S. 42.

der in die Milliarden gehenden Spargelder der sozialen Zwangssparkassen keine oder doch unbedeutende Kosten verursachen würde, und können uns vielleicht am besten ein Urteil über diese Frage bilden, wenn wir uns vor Augen halten, daß der Vorschlag von Hartz fordert, daß jeder Deutsche ohne Unterschied des Standes, Berufes oder Einkommens Zwangssparer werden soll. Da die Sparkonten persönlich geführt werden müssen, können wir uns an der großen Zahl der sozialen Sparer leicht errechnen ein wie umfangreicher Verwaltungsapparat zur Durchführung der Aufgaben der Sozialsparkassen allein erforderlich sein würde. Hartz bringt auf Seite 204 der „Irrwege" das Muster einer Sparkarte, die wir hier wiedergeben:

Vorderseite:

Name: Müller, Leipzig L., Altenburgerstr. 14 I r.
Vorname: Karl.
Stand oder Beruf: Metallarbeiter.
Familienstand: verheiratet. Kinderzahl: drei.
Arbeitgeber: Meyer & Co., Maschinenfabrik, Leipzig L.
Lohn bzw. Gehalt: Stundenlohn 1,— RM.
Sparbeträge: Sozialbetrag: 7,— RM.
9. Arbeitsstunde 6,— RM.

Rückseite:

Datum	Beleg	Sozialkonto Gesperrt lt. Gesetz v.		Freies Konto		zusammen		Bemerkungen
		Einz.	Ausz.	Einz.	Ausz.	Einz.	Ausz.	
10. 10.	1	13.—				13.—		
17. 10.	2	13.—		2.—		15.—		
25. 10.	3	13.—		7.—		20.—		
1. 11.	4	13.—				13.—		
1. 11.			5.20				5.20	Sozialsteuer
8. 11.	5	10.—				10.—		Oktober
10. 11.	8		4.—				4.—	Arzt
usw.								
Ende jeden Jahres:								
1. 1.		30.—		—.45		30.45		Zinsen
nach 5 Jahren:								
15. 10.			1500.—	1500.—				Uebertrag lt.
15. 10.					1000.—			Gesetz vom x

Aus den auf diesem Muster im Laufe eines Monats vorgenommenen Buchungen ergibt sich angesichts der großen Zahl der persönlichen Konten der ungeheuere Umfang der zu leistenden Buchungsarbeiten. Daneben dürfen die sehr bedeutsamen Aufgaben der Überwachung und der Kontrolle nicht übersehen wer-

den. Dieser Hinweis reicht aus, um die Anschauung, es würde bei Einführung des Zwangssparsystems eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung des Verwaltungsapparates eintreten, als völlig irrig zurückweisen.

Wollten wir schließlich noch den Gedanken von Hartz in Erwägung ziehen, die Sparbeträge durch Kleben von Marken einzahlen zu lassen, so wäre dazu zu sagen, daß einmal damit die Buchungsarbeiten nicht überflüssig würden, andererseits aber dann dasselbe System vorläge, wie es heute bereits bei Invaliden- und Angestelltenversicherung üblich ist, und das noch weit mehr Verwaltungsarbeit erfordern würde, einfach aus dem Grunde, weil die Zahl der Sozialsparer wesentlich höher sein würde als die der Zwangsversicherten es heute ist.

In diesem Zusammenhang sei die Schrift von Hartz: „Eigentum oder Rente?" erwähnt, in der er eine Rechtfertigung seines Systems gegenüber bereits erschienenen kritischen Stimmen zu geben versucht. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, daß eine Rechtfertigung Hartz nicht gelingt, sondern daß sich im Gegenteil in diesen Ausführungen eine Abschwächung seiner Argumentation erkennen läßt. Wir kommen hierauf noch zurück und wenden uns nunmehr den wahrscheinlichen sozialen und psychologischen Auswirkungen des reinen Individualsparzwanges zu.

2. Kapitel.

Die sozialen und psychologischen Auswirkungen.

Welche sozialen und psychologischen Auswirkungen nach Ansicht der radikalen Vertreter des Sparzwanseg zu erwarten sind, haben wir bereits ausführlich erörtert, so daß an dieser Stelle ein Hinweis auf diese Ausführungen genügen mag, die gekennzeichnet sind durch die Worte „Eigenbesitz" und „soziale Aufstiegsmöglichkeit". Wir erinnern uns der von Hartz errechneten Summen von 33 000 RM. und 108 000 RM. und betrachten zunächst das Beispiel, dessen Resultat 33 000 RM. ergibt! Um überhaupt dieses Ergebnis zu erzielen, ist die Voraussetzung zu machen, daß der betreffende Arbeiter 40 Jahre lang und zwar bis zum 60. Lebensjahr eine ununterbrochene Arbeitszeit einhält, d. h. in diesem Falle, er darf 1. nicht einen Tag krank sein, 2. nicht einen Tag arbeitslos sein, 3. niemals verkürzt arbeiten und 4. keine Lohnminderung erleiden. Wenn schon in diesem Falle Zweifel entstehen müssen, daß es auch nur einen Arbeiter gibt, bei dem diese Voraussetzungen zutreffen, so in sehr verstärktem Grade bei dem zweiten Beispiel des Bergarbeiters, der also 40 Jahre lang unter den eben genannten Voraussetzungen schwerste Bergarbeit unter

Tage zu leisten hätte. In diesem Zusammenhang sei wieder einmal auf die Schrift von Liek verwiesen „Die Schäden der sozialen Versicherungen und Wege zur Besserung", in der der sonst scharfe Kritiker sich mit den Verhältnissen im Bergbau befaßt. Es heißt in dieser Schrift: „Und habe ich nicht soeben aus dem Munde meiner Wirtin gehört, daß die Bergleute meistens schon in den 40er Jahren völlig verbraucht sind, in einer Zeit also, in der wir andern uns auf der Höhe unserer Kraft und unserer Leistungsfähigkeit fühlen? Wer von uns sollte es wohl über sich bringen, diesen Leuten bei Krankheiten, bei den so häufigen und gefährlichen Unfällen, im arbeitsunfähigen Alter Hilfe und Beistand zu versagen? Dazu einige Zahlen: Im Oberbergamtsbezirk Dortmund mit 300 000 bis 350 000 Bergarbeitern kamen 1926 nicht weniger als 63 654 Unfälle vor, davon verliefen 742 tödlich; für den ganzen preußischen Bergbau sind die Zahlen 88 735 und 982."

Wenn aus diesen Ausführungen Liek's hervorgeht, daß der Bergarbeiter mit 40 Jahren bzw. fertig ist, so dürfte damit schon die Berechnung von Hartz genügend gekennzeichnet sein. Neben den eben erwähnten Zusammenhängen spielt im übrigen auch die Tatsache eine wichtige Rolle, daß von 100 20jährigen nicht einmal 60 das Alter von 60 Jahren erreichen. Erinnern wir uns an dieser Stelle einmal unserer früheren Ausführungen, daß Hartz nach Errechnung der Sparkapitalsummen nur eine ganz bescheidene Berichtigung dieser Zahlen folgen läßt. Zum Beweise unserer Behauptung wollen wir die von Hartz gegebenen Tabellen heranziehen, die eine Übersicht darüber geben sollen, daß auch unter Berücksichtigung des Verbrauches für die Wechselfälle des Lebens immer noch ein erhebliches Vermögen das Resultat des Sparprozesses sein wird.

Ein Angestellter soll folgende berufliche Laufbahn durchlaufen[98]):

Lebensjahre	Monatsgehalt	Lebensjahre	Monatsgehalt
15—18	30	31—35	250
19—20	100	36—45	300
21—22	130	46—47	1 Jahr stellenlos
23—24	150	47—55	275
25—30	200	56—60	250

Im 30. Lebensjahr heiratet dieser Angestellte eine 24jährige Verkäuferin, die bei ihrer Verheiratung über ein Kapital von rund 2200 RM. verfügen kann, wie folgende Tabelle erweisen soll:

98) Hartz, Irrwege ...., S. 157.

Alter	Monatsgehalt	Monatlicher Sparbetrag	Jährlicher Sparbetrag	Kapitalentw. bei 5% Zinsen
16	25,—	3,75	45,—	45,—
17	25,—	3,75	45,—	92,25
18	90,—	13,50	162,—	258,86
19	90,—	13,50	162,—	433,80
20	120,—	20,—	240,—	695,49
21	120,—	20,—	240,—	970 26
22	135,—	30,—	360,—	1378,77
23	135,—	30,—	360,—	1807,70
24	135,—	30,—	360,—	2168,70

Wie sich nun insgesamt das Vermögen dieses Angestellten entwickelt, und daß trotz mannigfacher besonderer Ausgaben immer noch eine Summe zur Verfügung bleibt, die ein höheres Einkommen gewährt als die Leistungen der Angestelltenversicherung auf der Grundlage des angenommenen Monatsgehalts es bedeuten würden, soll die folgende Aufstellung beweisen:

Lebensjahre	Monatsgehalt	Sparbetrag	Im Jahre	Sparbetrag einschl. Zins	Abgehobener Betrag	Verbleib. Betrag
15	30.—	4.50	54.—	54.—		
16	30.—	4.50	54.—	110.70		
17	30.—	4.50	54.—	170 23		
18	100.—	15 —	180.—	358.74		
19	100.—	15.—	180.—	556 67		
20	130.—	19.80	234 —	818.50		
21	130.—	19.50	234.—	1 092.42		
22	130.—	19.50	234.—	1 382.09		
23	150.—	22.50	270.—	1 721.21		
24	150.—	22 50	270.—	2 077.24		
25	200.—	30 —	360 —	2 541.10		
26	200.—	30.—	360.—	3 028.15		
27	200.	30.—	360 —	3 539.55		
28	200.—	30.—	360.—	4 076 53		
29	200.—	30.—	360.—	4 640 36	2 000.—	2 640.36
30	250.—	37 50	450 —	3 222.38	Verheiratung	
31	250.—	37.50	450.—	3 833.50	500 —	3 333.50
32	250.—	37.50	450.—	3 950.16	Geburt des 1. Kindes	
33	250.—	37.50	450.—	4 597.67	300.—	4 297.67
34	250.—	37 50	450. —	4 962 55	Geburt des 2. Kindes	
35	250.—	37.50	450.—	5 660.68	400.—	5 260.68
36	300.—	45.—	540.—	6 063 71	Geburt des 3. Kindes	
37	300.—	45.—	540.—	6 906.89		
38	300.—	45.—	540.—	7 792.23		
39	300.—	45.—	540.—	8 721.84		
40	300.—	45. —	540.—	9 697.93		
41	300.—	45.—	540.—	10 722 83	1 000.—	9 722.83
42	300.—	45. —	540.—	10 748.97	schwere Krankheit d. Frau	
43	300.—	45.—	540.—	11 826.42		
44	300.—	45.—	540.—	12 957 74		
45	300.—	45.—	540.—	14 145.63		

Lebensjahre	Monatsgehalt	Sparbetrag	Im Jahre	Sparbetrag einschl. Zins	Abgehobener Betrag	Verbleib. Betrag
46	—	—	—	14 852.91	2 900.—	11 952.91
					Ein Jahr stellenlos	2 400.—
					1 Kind konfirmiert	500.—
47	275.—	41.25	495.—	13 045.55	400.—	12 645.55
					Vater 1 Monat krank	
48	275.—	41.25	495.—	13 772.83	1 400.—	12 372.83
					Krankheit 1 Kind	
					1 000.— Konfirmation	
					des 2. Kindes	400.—
49	275.—	41.25	495.—	13 486.47		
50	275.—	41.25	495.—	14 655 79	500.—	14 155.79
51	275.—	41 25	495.—	15 358 58	Konfirmation d. 3. Kindes	
52	275.—	41 25	495.—	16 621.51		
53	275.—	41 25	495.—	17 947.58		
54	275.—	41.25	495.—	19 339.96		
55	275.—	41.25	495.—	20 801.96		
56	250.—	37.50	450.—	22 292.06		
57	250.—	37 50	450.—	23 856.66		
58	250.—	37.50	450.—	25 499.49		
59	250.—	37.50	450.—	27 224 46		
60	250.—	37.50	450.—	29 035 68		
	Zinsen des letzten Jahres, rund:			1 400.—		
				30 435.68 [99])		

Unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 5 % würde also das ersparte Kapital ein Jahreseinkommen von 1500 RM. gewähren. Demgegenüber ergibt sich bei der Annahme, daß der Angestellte im 60. Lebensjahre Berufsinvalide wird, als Leistung der Angestelltenversicherung:

3	Jahre	Beitrag	à	2.—	RM.	monatlich	= 36 × 2 =	72.— RM.
2	„	„	à	4.—	„	„	= 24 × 4 =	96.— „
10	„	„	à	8.—	„	„	= 120 × 8 =	960.— „
30	„	„	à	12.—	„	„	= 360 × 12 =	4 320.— „
								5 448.— RM.

Davon 15 % =	817,20 RM.
Grundbetrag	480,— „
	1297,20 RM.,

d. h. ein geringeres Einkommen als die Zinsen des ersparten Kapitals bedeuten. Hinzu käme noch der Vorteil, daß alle drei Kinder noch mit einem ansehnlichen Erbteil von je rund 10 000 RM. rechnen und so mit ganz anderen Voraussetzungen und Zukunftsaussichten als ihre Eltern ihren Lebensweg gestalten könnten. Rechnerisch ist dieses Beispiel richtig, dessen Ergebnis dann also wäre, daß der Sparzwang besser ist als selbst die Angestelltenversicherung. Vergessen wir aber nicht, unter welchen Voraus-

99) Hartz, Irrwege ...., S. 159.

setzungen sich diese Rechnung ergibt! Welches Resultat erhalten wir, wenn dieser Angestellte mit 50 Jahren berufsunfähig wird, was bei der heutigen Not der älteren Angestellten [100]) durchaus als möglich anzusehen ist. Er hat dann ein Sparkapital von 14 155 RM., das ihm bei 5 % Zinsen jährlich 707 RM. einbringt. In dem von Hartz gegebenen Beispiel sind für das Jahr der Stellenlosigkeit 2400 RM. als Entnahme zugestanden, und wir wollen diese Summe auch als jährlichen Verbrauch gelten lassen für die Zeit der angenommenen Berufsunfähigkeit — es ist dies um so nötiger, als mit dem eigenen Kapitalbesitz die Unterstützungs- und Hilfsbereitschaft der Angehörigen, Verwandten usw. geringer wird, — und können dann so die folgende Rechnung aufstellen [101]).

Mit 50 Jahren	Sozialsparkasse	14 155,— RM.
	Zinsen	707,— „
	Entnahme	2 400,— „
Mit 51 Jahren		12 462,— RM.
	Zinsen	633,— „
	Entnahme	2 400,— „
Mit 52 Jahren		10 695,— RM.
	Zinsen	534,— „
	Entnahme	2 400,— „
Mit 53 Jahren		8 829,— RM.
	Zinsen	441,— „
	Entnahme	2 400,— „
Mit 54 Jahren		6 870,— RM.
	Zinsen	343,— „
	Entnahme	2 400,— „
Mit 55 Jahren		4 713,— RM.
	Zinsen	235,— „
	Entnahme	2 400,— „
Mit 56 Jahren		2 548,— RM.
	Zinsen	127,— „
	Entnahme	2 400,— „
Mit 57 Jahren		275,— RM.

Dieser Angestellte wäre also mit 57 Jahren besitzlos und würde der Armenpflege oder der „sozialen Gemeinschaft“ zur Last fallen.

---

100) Wir nehmen hier zur Durchführung unserer Rechnung ein Alter von 50 Jahren an, bemerken aber, daß an sich der Begriff des „älteren Angestellten“ heute schon für diejenigen Arbeitnehmer gilt, die sich dem 40. Lebensjahre nähern.

101) Wald, Ernst, Fruchtbare und unfruchtbare Sozialversicherungskritik, in: Kaufmann in Wirtschaft und Recht. 1929. Heft 5.

Welche Leistungen würde nun im vorliegenden Falle die Angestelltenversicherung dem Berufsunfähigen gewähren? Folgende Aufstellung mag darübeer Aufschluß geben, wobei die von Hartz gemachte Gehaltsangabe zugrunde zu legen wäre:

36	Monatsbeiträge	à 2.— RM.	Wert	72.— RM.
24	„	à 4.— „	„	96.— „
120	„	à 8.— „	„	960.— „
240	„	à 12.— „	„	2880.— „
420	Monatsbeiträge = 35 Jahre		Wert	4008.— RM.

15 v. H. Steigerungsbetrag =	601,20 RM.
Grundbetrag	480,— „
	1081,20 RM.

Dieser Angestellte hat nach dem Beispiel im 50. Lebensjahre drei Kinder im Alter von 18, 16 und 14 Jahren. Der Kinderzuschuß zur Rente endet normalerweise mit dem vollendeten 15. Lebensjahre. Nach § 58 AVG. wird der Kinderzuschuß bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gewährt, wenn das Kind über das 15. Jahr hinaus Schul- oder Berufsausbildung erhält, und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält. Das gilt sinngemäß auch für die Waisenrente nach § 33 AVG.

Laut Mitteilung der Leistungsabteilung der RfA. wird von diesem Recht in 95 v. H. aller Fälle Gebrauch gemacht[101]), d. h. die Berufsausbildung der Kinder über das 15. Jahr hinaus ist bei den Angestellten nicht Ausnahme, sondern Regelfall. Wir dürfen also hier annehmen, daß der als Beispiel herangezogene Angestellte seinen Kindern auch eine über das 15. Lebensjahr hinausgehende Ausbildung gibt, etwa bis 18 Jahre. Dann erhöht sich die Rente um 120 RM. Kinderzuschuß für jedes Kind. Er erhält also:

> 1081,20 RM. Eigenrente und 2 Jahre hindurch 2 mal 120,— RM. zusammen: 1321,20 RM.; für die nächsten 2 Jahre 1081,20 RM. und einmal 120,— RM. = zusammen 1201,20 RM.

Sein Sozialkapital hätte ihm nur 707,— RM. jährlichen Zinsertrag gebracht.

Angenommen der Mann stirbt mit 57 Jahren, also wenn sein Sozialkapital verbraucht ist; dann ist für die Frau nichts übrig. Die Angestelltenversicherung zahlt ihr eine Rente von 648,— RM. jährlich bis an ihr Lebensende.

Noch ganz anders ist die Lage, wenn dieser Angestellte mit 40 Jahren stirbt. Sein Sozialkapital beträgt dann 9679,93 RM. 5 v. H. jährlich ergeben an Zinsen 484,90 RM. Davon muß dann die Witwe mit ihren drei Kindern im Alter von 8, 6 und 4 Jahren leben.

Der Rentenanspruch dieses Angestellten beträgt im 40. Lebensjahre 865,20 RM. wie folgende Aufstellung ergibt:

36	Monatsbeiträge	à 2.—	RM.	Wert	72.— RM.
24	„	à 4.—	„	„	96.— „
120	„	à 8.—	„	„	960.— „
120	„	à 12.—	„	„	1 440.— „
300	Monatsbeiträge	= 25 Jahre		Wert	2 568.— RM.

15 v. H. Steigerungsbetrag	385,20 RM.
Grundbetrag	480,— „
	865,20 RM.

Von dem Rentenanspruch ihres Mannes erhält die Witwe 60 v. H., in diesem Falle also 519,12 RM. Dazu 50 v. H. für jedes Kind, je Kind also 432,60 RM. Wenn angenommen wird, daß die Mutter ihren Kindern auch eine die Zeit bis zum 18. Lebensjahre in Anspruch nehmende gute Ausbildung geben will, ergibt sich folgende Rentenberechnung:

Bis 10 Jahre Eigenrente und dreimal Waisenrente 519,12 RM. und dreimal 432,60 RM. = 1816,92 RM.; bis 12 Jahre Eigenrente und zweimal Waisenrente 519,12 RM. und zweimal 432,60 RM. = 1384 RM. Bis 14 Jahre Eigenrente und einmal Waisenrente 519,12 RM. und einmal 432,60 RM. = 951,72 RM.

Nach Ablauf dieser 14 Jahre bis zum Lebensende die Witwenrente in Höhe von 519,12 RM.

Die Zinsen des Sozialkapitals hätten 484,89 RM. betragen, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß langsamer Verbrauch des Kapitals den Zinsertrag entsprechend mindern würde.

Die vorstehenden Berechnungen, die sich aus dem Versicherungsgesetz für Angestellte ergeben, dürften zur Genüge zeigen, wie unhaltbar die von dem Verfasser der Irrwege gegebenen Beispiele sind. In diesem Zusammenhang wollen wir jedoch noch auf eins ausdrücklich hinweisen, nämlich die Verwendung des Sozialkapitals. Auf S. 175 der Irrwege heißt es:

„Natürlich stelle ich mir nicht vor, daß das Kapital der Sozialsparkassen nur in sogenannten mündelsicheren Werten angelegt werden soll. Im Gegenteil, mindestens die Hälfte dieses Kapitals muß risikosuchend und risikotragend in der Wirtschaft angelegt werden. Ohne größeres Risiko gibt es keinen größeren Gewinn."

Vergegenwärtigen wir uns nun einmal, welche strenge Vorschriften in der RVO. getroffen sind, für die Kapitalanlage der Versicherungsträger, so muß andererseits klar hervortreten, daß es bei risikosuchenden und risikotragenden Vermögensanlagen der Sozialsparkasseen mit der Sicherheit dieser Anlagen sehr schlecht bestellt ist. Etwaige Verluste, die bei jeweils schlechter Wirtschaftslage, also um so mehr in der heutigen unsicheren Zeit, unbedingt eintreten, gehen also dann auf Kosten der Sozialsparer. Vorhandene Beispiele von Bankzusammenbrüchen beweisen ja zur Genüge, daß die eigentlichen Leidtragenden in solchem Falle meistens die sogenannten kleinen Sparer sind. Daß im übrigen ein vollkommener Verlust sämtlicher kleinen und kleinsten Vermögen — selbst wenn

sie hypothekarisch gesichert oder gar in Reichsanleihen (Kriegsanleihe) angelegt sind, — unvorhergesehen eintreten kann, lehrt wohl eindeutig die jüngste Vergangenheit Deutschlands [102]). Und es müßte gerade als unverantwortlich bezeichnet werden, wenn sich der Gesetzgeber bereit finden wollte, die Arbeitnehmer zu verpflichten, ihre Ersparnisse einer Institution zu spekulativen Maßnahmen anzuvertrauen.

Bezüglich der sozialen Aufstiegsmöglichkeiten können wir hier auf die früher gemachten Ausführungen verweisen, aber eine wichtige Frage wollen wir abschließend noch kurz erörtern, die wir im übrigen schon bei Wiedergabe des Hartz'schen Vorschlages gestreift haben, nämlich die Frage der Sozialsteuer und sonstigen Sonderbeiträge, die zur Durchführung der von den sozialen Gemeinschaften zu leistenden sozialen Hilfe erforderlich sind. Wir sagten schon, daß Hartz über die Höhe dieser Beiträge begreiflicherweise keine oder doch nur sehr dürftige Angaben macht [103]).

Eins dürfen wir in diesem Zusammenhang jedenfalls als zutreffend bezeichnen, nämlich, daß durch diese Beiträge die Belastung der Arbeitnehmer noch erheblich höher wird als durch die Sozialversicherungsbeiträge allein. Und auf der anderen Seite, welche Sicherheiten durch den Sparzwang tatsächlich gegeben sind, glauben wir durch die vorstehenden Rechnungsbeispiele in notwendigem Maße gekennzeichnet zu haben.

Wir schließen hiermit unsere Ausführungen über die Auswirkungen der einzelnen Systeme und kommen im Folgenden in einer kritischen Gegenüberstellung zu einer zusammenfassenden Auswirkung des bisher gewonnenen Ergebnisse.

V. Abschnitt.

Kritische Stellungnahme.

§ 13. Sozialversicherung oder Staatsbürgerversorgung.

Nach dem Vorschlage von Kumpmann soll, wie wir gesehen haben, die Staatsbürgerversorgung organisatorisch alle Zweige des Unterstützungswesens umfassen, soweit dieses vom Reich, den Ländern und Gemeinden getragen wird, d. h. es soll von der Staatsbürgerversorgung dasselbe geleistet werden wie bisher durch die Träger der verschiedenen Versicherungs- und Fürsorgeeinrichtungen. Wir wollen hier nochmals betonen, daß eine Vereinfachung und Verbilligung in dem von Kumpmann erwarteten Sinne

---

102) Sogar die Mündelsicherheit konnte bei Staatspapieren keinen genügenden Schutz bieten.

103) Vgl. Hartz, Irrwege, S. 195. Es werden hier für die Übergangszeit 10 % als Steuersatz angenommen. (Vielleicht aber auch für

zumindest sehr problematisch sein muß, denn das neue System würde unserer Auffassung nach einen sehr großen Verwaltungsapparat erfordern, mit dessen wachsendem Umfange seine größere Unübersichtlichkeit und Kostspieligkeit notwendigerweise verbunden wäre. Gleicherweise müßte eine Schematisierung der Leistungen erfolgen, die dann wieder die Pflege der Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit beeinträchtigen würde. Die Träger der Sozialversicherung sind eben nicht nur Einrichtungen, die Bargeldleistungen an die Versicherten zur Auszahlung zu bringen haben, sondern sie haben durch die Gewährung von Sachleistungen große hygienische und gesundheitliche Aufgaben zu erfüllen und zu lösen. Um hier gleich dem etwaigen Einwand zu begegnen, daß auch die Staatsbürgerversorgung sich nicht auf Bargeldleistungen zu beschränken brauche, erwähnen wir, daß Kumpmanns Vorschlag offenbar so sehr unter dem Einfluß der australischen Verhältnisse steht, daß er zwar ganz kurz ohne irgendwelche Ausführungen über die einzuschlagenden Wege die Möglichkeit der Sachleistungen andeutet, im übrigen aber die Bargeldleistungen entscheidend in den Vordergrund rückt.

Wir dürfen in diesem Rahmen die für die Gesundung eines Volkes so große Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Triebkräfte der Selbsthilfe nicht übersehen, wie wir andrerseits betonen müssen, daß die durch die Sozialversicherung vielleicht zu sehr in den Hintergrund gedrängte Unterstützung seitens der eigenen Familie sich wieder mehr auswirken muß. Selbshilfe und Familienhilfe würde man aber in den breiteren Volksschichten in ihrer Bedeutung beeinträchtigen, wenn diesen der Staat jede eigene Verantwortung abnähme und sie zu Kostgängern der Volksgemeinschaft machte. Die eigene Leistung, und damit die Selbstverantwortung der Beteiligten, insbesondere der Arbeitnehmer, dürfen keinesfalls ausgeschaltet werden, und das wäre die Folge einer Staatsbürgerversorgung. Wie entscheidend bis zum Ausbruch des Weltkrieges die Sozialversicherung dazu beigetragen hat, die durch sie gegen die Notfälle des Lebens geschützten Arbeiter zu einer die Zwangsfürsorge ergänzenden Selbsthilfe zu erziehen, beweist die Höhe der damaligen Einzahlungen bei den Sparkassen. Staatsbürgerversorgung würde einer solchen Betätigung jeden Anreiz nehmen, denn die Arbeiter könnten die Hände ruhig in den Schoß

---

die 15—25jährigen 20 % und für die 25—30jährigen 15 %.) Ferner Hartz, Irrwege, S. 184/185, wo über Sozialsteuer und Sonderbeitrag zur Eigensicherung der Mitglieder nichts gesagt ist, während für den Beitrag zur Ermöglichung besonderer Todesfallbeihilfen und Sonderbeitrag zur Sicherung der sozialen Gemeinschaften hier 20—50 Mark jährlich, dort 50 Pfennig bis 1 Mark wöchentlich genannt werden. Jedenfalls alle Angaben so undeutlich und unklar, daß auch nicht nur annähernd irgendwelche bestimmten Zahlen über die Gesamthöhe dieser Sonderbeiträge angegeben werden können.

legen, da die Volksgemeinschaft für sie stets das Existenzminimum zu gewähren hätte. Eine Folge dieses Systems wäre „Die Züchtung des risikolosen Massenmenschen.“ [104])

Bei einer Staatsbürgerversorgung wird auch eine irgendwie beachtliche Beteiligung der Arbeiter und Unternehmer an der Verwaltung und der Verwendung der Mittel kaum in Frage kommen. Betrachten wir einmal die ausländische Gesetzgebung, in der die Versorgung, soweit sie vorhanden ist, in einer ganz bürokratischen und (wie die schwedische, australische) straff zentralisierten Art durchgeführt wird! Dadurch würde besonders für die Arbeiter die gegenwärtige Lage erheblich verschlechtert. Wollte man bei einer Staatsbürgerversorgung Unternehmer und Arbeiter in gewissem Umfang zur Verwaltung heranziehen, so würden neben den nur in geringem Maße als Steuerzahler in Betracht kommenden Arbeitern die übrigen steuerlich viel stärker beteiligten Teile der Bevölkerung zu Worte kommen müssen. „Selbst das weitestgehende Entgegenkommen gegen die Arbeiterschaft vorausgesetzt, würde, wie auch Mattutat a. a. O. meint, für die Arbeitnehmer an Rechten nicht mehr viel übrig lassen.“ Jedenfalls wäre beim Übergang zu einer Staatsbürgerversorgung die sich frei verwaltenden Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Landesversicherungsanstalten nicht mehr daseinsberechtigt. Eine Preisgabe dieser zur Durchführung unserer Sozialversicherung ins Leben gerufenen Genossenschaften und Anstalten mit genossenschaftlichem Gepräge wäre aber um so bedauerlicher, als sich in ihnen die aus uralten deutschen Anschauungen erwachsene Genossenschaftsidee auswirkt. Dieses Bedenken wurde auch in der eine Staatsbürgerversorgung abweisenden Erklärung aus dem Reichsarbeitsministerium („Der Beginn des Gesamtumbaues der Sozialversicherung“, Reichsarbeitsblatt 1920 S. 188) nachdrücklich unterstrichen.

Wie wir auch das Problem betrachten, immer kommen wir zu dem auch in der vorerwähnten Erklärung aus dem Reichsarbeitsministerium nach Prüfung des Für und Wider gezogenen Schluß, daß „an der Versicherung als dem erprobten Grundstein unserer Sozialversicherung festzuhalten sein wird.“

In diesem Zusammenhang mag hier noch auf die Ausführungen von Manes hingewiesen werden, der in der Abhandlung „Sieg der Sozialversicherung über die Staatsbürgerversorgung in Australien“ (Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswiss. 1926) sagt: „Unter den Theoretikern, Praktikern und Politikern, die sich mit grundsätzlichen Fragen der Sozialversicherung und namentlich ihrer Reform befassen, gibt es selbst in Deutschland eine Anzahl, die die Auffassung vertreten haben, oder vielleicht noch vertreten, es

---

104) Jens-Paulsen, Die Züchtung des risikolosen Massenmenschen durch die soziale Fürsorge in Deutschland, in: Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie vom 15. 5. 29.

sei aus irgendwelchen Gründen der Ersatz der Sozialversicherung durch beitragslose Staatsbürgerversorgung zu empfehlen. Wenn diese Auffassung überhaupt zur Entstehung gelangt ist, so fühle ich mich nicht ganz unschuldig daran, weil ich es gewesen bin, der wohl als erster Deutscher auf Grund eigener Anschauungen eine Darstellung jenes Systems, der von mir als Staatsbürgerversorgung bezeichneten sozialen Staatstätigkeit in Neuseeland und Australien gegeben hat. Ich habe an mehreren Stellen die Entstehung und die Durchführung dieser eigenartigen Gesetzgebung geschildert, und dabei manches Wort des Lobes und der Anerkennung mit einfließen lassen, niemals aber die Auffassung vertreten, daß das, was vielleicht für jene fernen jungen Antipodenländer, die einen ganz anders gearteten sozialen und wirtschaftlichen Aufbau haben, als die alten überfüllten Länder Europas, auch für diese richtig und empfehlenswert wäre. Immerhin kann meine Darstellung vielleicht den Anlaß zu Mißverständnissen insofern gegeben haben, als man nur das Lob, aber nicht den Tadel, den ich daran geknüpft habe, beachtet hat. Und so scheint es mir geradezu eine Pflicht, auf Vorgänge hinzuweisen, die sich neuerdings in Australien abspielen und über die nunmehr amtliche Berichte vorliegen, welche uns zeigen, daß man jetzt ernsthaft daran denkt, die Staatsbürgerversorgung zu verlassen und zum System sozialer Zwangsversicherungen überzugehen, ganz ähnlich wie Deutschland sie aufweist. Wenn aber die australischen Staatswesen, in denen die Staatsbürgerversorgung am weitesten verbreitet ist, Anlaß zu haben glauben, sie aufgeben zu müssen und die Form sozialer Gesetzgebung einzuführen sich entschließen, welche in vielen Ländern Europas zu Hause ist, vor allem in Deutschland, dann werden sich doch wohl auch die wenigen, die sich noch bei uns als Anhänger der Staatsbürgerversorgung bekennen, einer Revision ihrer Auffassung unterziehen müssen."

Überzeugend erklärte Ministerialdirektor Grieser zu der Frage der Zukunftsaufgaben der Sozialversicherung auf dem 28. deutschen Krankenkassentag: „Ich sehe und kann beim besten Willen die Zukunftsaufgabe nicht sehen in der Jagd nach unklaren Zielen, nicht in der Jagd nach Einrichtungen, mit nicht übersehbaren Lasten für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Ich will ein Beispiel herausgreifen: Die Forderung nach allgemeiner Staatsfürsorge. Ich finde in ihr im Augenblick wenigstens eine Gefahr für den Bestand der Versicherung überhaupt. Täusche man sich nicht: Der Gedanke der Fürsorge ist manchem Wirtschaftsvertreter nicht unbequem. Er wird aber ganz andere Folgerungen daraus ziehen, als die ehrlichen Vertreter des Gedankens einer allgemeinen Staatsfürsorge. Darüber muß man sich klar sein: Eine Deckung der Leistungen einer Versicherung aus Steuermitteln enthält eine schwere Gefahr für den Bestand der Versicherung überhaupt. Wer eine Versicherung aus öffentlichen Mitteln will, der drängt das Versiche-

rungsprinzip zurück, der muß es schließlich aufgeben, der geht über zum Versorgungsprinzip. Aber die Folgerungen werden nicht beschränkt bleiben auf die finanzielle Basis. Es werden einschneidende Maßnahmen anderer Art daraus hergeleitet werden — wenigstens besteht die Gefahr dafür. Ich will nur einige von ihnen hervorheben: Änderungen im Personenkreis der Versicherten, Änderungen in der Bezeichnung der Versicherungsfälle, Änderungen in dem Stand der Versicherungsträger, Änderungen in der Mitwirkung der Versicherten bei Bestimmung der Leistungen, Änderungen — und das scheint mir die größte Gefahr zu sein — auch in der Art und dem Maße der Leistung, denn im Versorgungsprinzip paßt sich die Leistung der Art und dem Grad des Bedürfnisses an. Die Versorgung macht abhängig, die Versicherung macht frei, Freiheit von der Versicherung scheint mir zu sein die Freiheit, an dem Tor der Fürsorge klopfen zu müssen, scheint mir die Freiheit zu sein, dort seine Menschenwürde preiszugeben, die Menschenwürde, die ihre Anerkennung und ihren Schutz gerade in der sozialen Versicherung gefunden hat. In dem vermeintlich Besseren steckt, wie ich vermute, der Feind des sicheren Guten. Nur der Versicherungszwang und die Versicherung ist es, die den Arbeiter frei macht."

§ 14. Sozialversicherung oder Sparzwang?

Bei der Gegenüberstellung Sozialversicherung und Sparzwang mag zunächst die Frage angeschnitten werden, worin denn überhaupt der grundsätzliche Unterschied zwischen dem sozialen Sparzwang und dem Versicherungszwang liegt. Auch der Versicherungszwang ist nichts anderes als ein veredelter Sparzwang, denn die Versicherungsbeiträge, die gezahlt werden, sind Spareinlagen für den Notfall. Der Unterschied besteht lediglich darin, daß der eigentliche Sparer von seiner Sparkasse immer nur das zurückfordern kann, was er eingezahlt hat plus Zinsen, während der Sparer als Versicherter auch noch dann Ansprüche stellen kann, wenn seine individuellen Einzahlungen plus Zinsen längst erschöpft sind, da das Sparen hier eben nicht auf individueller, sondern auf gemeinsamer Grundlage geschieht. Eine ganze Gruppe von Menschen, in der Angestelltenversicherung beispielsweise die Angestellten, sparen gemeinsam, um sich für den Fall zu schützen, daß sie in eine unvorhergesehene Notlage geraten. Die Angestelltenversicherung gewährt Invaliden- und Altersruhegeld, sowie Hinterbliebenenrenten, zwar in ihrer Höhe abgestuft nach dem Werte der eingezahlten Beiträge, in der Dauer ihrer Zahlung aber völlig unabhängig von diesen Einzahlungen. Gleiches gilt von der Invaliden- und Knappschaftsversicherung. Die Versicherungen können über den Wert der Einzahlungen hinausgehen, weil sie auf dem Gedanken des Risikoausgleiches aufgebaut sind, d. h. die Versicherten bilden teils

gute, teils schlechte Risiken, insofern als sie die Versicherung beispielsweise je nach dem Gesundheitszustand teils weniger, teils stärker in Anspruch nehmen. Der Gesunde zahlt für den Kranken und der Ledige für den Verheirateten, der Kinderlose für den Kinderreichen, der Gutbezahlte für den Schlechtentlohnten, alle für einen und einer für alle. Anders bei dem Sparzwang, der dem Sparer stets nur einen Anspruch auf die persönlichen Einzahlungen plus Zinsen sichert, wobei zwar diese Zahlung in jedem Falle erfolgt, die Leistungspflicht der Kasse aber, wenn das Sparkonto erschöpft ist, überhaupt aufhört.

Ferner glauben wir besonders darauf hinweisen zu müssen, daß die Ablösung der Sozialversicherung durch Zwangssparkassen ein für die Gesellschaftsordnung überhaupt wesentliches Element beseitigen würde: die Gemeinschaftsarbeit von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in den Organen der Sozialversicherung. Für gewerkschaftliche Sozialsparkassen ist es selbstverständlich, daß in ihrer Leistung für Arbeitgeber kein Platz wäre. Bei allen bisherigen Erörterungen darüber, ob es schon an der Zeit sei, die sozialen Versicherungen allein in Hände der Arbeitnehmer zu legen, ist von Unternehmerseite immer sehr nachdrücklich betont worden, ein wie großes Gewicht ihrerseits auf ihre Mitwirkung an der Verwaltung der Sozialversicherung gelegt würde. Auf der Tagung der Gesellschaft für soziale Reform im Juli 1927 hat Dr. Brauweiler zu dieser Frage ausgeführt: „Gegen die hier und da auftretende Tendenz, die Sozialversicherung lediglich in die Hände der Arbeitnehmer zu legen, sprechen schwerwiegende Gründe. Zunächst stehen hier für den verantwortlichen Betriebsleiter so große Interessen der ihm anvertrauten menschlichen wie sachlichen Werte im Spiel; die Ausgaben der Wirtschaft, um die es sich hier handelt, sind so ungeheuer, daß die Arbeitgeber schon deshalb mit Recht beanspruchen können, eine Einwirkung auf die Handhabung dieses Zweiges der Sozialpolitik zu behalten. Mehr aber noch sollte man bedenken, daß wir hier ein Gebiet haben, wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich nicht so sehr über Interessengegensätze als über eine beiden am Herzen liegende Frage der Fürsorge auseinanderzusetzen haben, und daß die hierin liegenden Möglichkeiten innerer Annäherung und Verbesserung der gegenseitigen Beziehungen nicht entbehrt werden dürften." Es sind dies zweifellos sehr beachtenswerte Gesichtspunkte, da man in der Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung der Sozialversicherung ein wertvolles zusammenführendes Element sehen kann. Mit der Verwirklichung des Sparzwanges wäre aber diese Basis zur gemeinschaftlichen Arbeit zerschlagen.

Wenn Hartz mit seinem Vorschlag den Weg zur sozialen Freiheit ebnen will, so soll hiermit doch wohl die Forderung angedeutet sein: Los von dem Versicherungszwange der Sozialversicherung, der nur Nachteile in sich birgt! Und wie sieht es nun

in Wirklichkeit damit aus? Nicht nur die bisher Zwangsversicherten, sondern jeder Deutsche ohne Unterschied des Standes, Berufes und Einkommens soll Zwangssparer werden, und zwar mit 15 % seines Einkommens, ein Betrag, der für nötig gehalten wird, damit sich die Kapitalbildung in Deutschland schneller vollzieht. Selbstverständlich dürfen auch diese „Sozialsparer" über die Spareinlage nicht etwa frei verfügen, sie unterliegen ebenfalls den allgemeinen Beschränkungen. Außerdem müssen sie sich in einer „sozialen Gemeinschaft" zwangsorganisieren.

Zur Frage der Beschränkung weisen wir kurz darauf hin, daß nach dem Vorschlage von Hartz die freie Verfügung über etwa erspartes Kapital dem Sozialsparer erst mit dem 60. Lebensjahr gegeben werden soll. Es wird zwar in geringem Maße die Möglichkeit zugestanden, bei besonderen Fällen und in bestimmten Zeitabständen Abhebungen vom Konto vorzunehmen, aber dies keineswegs in dem Umfange, daß man in irgend einer Form von einer freien Verfügung des Sozialsparers über sein Konto sprechen könnte. Zu welchem Resultat ist aber dann Hartz eigentlich gekommen? Sein Sparzwang ist in der von ihm gewählten Form der Mitbeteiligung der Sozialsparer an der Bedürftigenfürsorge auch nichts anderes als derselbe korporative Kollektivismus, der dem Versicherungszwang zu Grunde liegt. Er bevormundet die Einzelpersönlichkeit viel schärfer als die heutige Versicherungsgesetzgebung. In seiner Kritik an einem Vortrage, den Horneffer auf der Tagung sächsischer Industrieller in Leipzig im Februar 1929 gehalten hat, wird zu dieser Frage ausgeführt: „Ist Sparzwang nicht derselbe korporative Kollektivismus, nicht derselbe „Sozialismus", wie der Versicherungszwang? Wird hier die Einzelpersönlichkeit nicht genau so bevormundet, wie bei Versicherung und Arbeitszeitgesetzgebung? Steht nicht der staatliche Sparzwang in der gleichen Linie mit den anderen Maßnahmen des Staates, die Herrn Horneffer vorkommen als seien wir alle Schulbuben?"

Bei der Gegenüberstellung Sozialversicherung oder Sparzwang ist folgende Frage von grundsätzlichster Bedeutung: Was ist höher einzuschätzen, das durch die vorhandenen Ersparnisse bei dem sozialen Sparer sich bildende Gefühl, über Eigentum und Eigenbesitz verfügen zu können oder aber der in der Zwangsversicherung gegebene Risikoausgleich? Im Vordergrunde steht hier das Problem, ob denn überhaupt die Zwangssparbeträge als Eigenbesitz gewertet werden? Wir müssen diese Frage verneinen, denn die große Mehrzahl der Zwangssparer wird in dem vom Arbeitgeber eingezahlten Betrag eben nicht eigenes Geld sehen, sondern den Arbeitgeberanteil für eine neue Zwangseinrichtung statt der bisherigen Sozialversicherung. Es ist eine falsche Auffassung, anzunehmen, daß der Kampf um die Lohnhöhe mit dem Hinweis auf das

sich ansammelnde Sparvermögen zu beseitigen sei. Als Lohn werden die Arbeitnehmer stets nur das werten, was ihnen bar ausgezahlt wird, und worüber sie frei verfügen können. Die Einzahlungen der Arbeitgeber zur Zwangssparkasse werden ebensowenig als Lohnanteil empfunden werden wie heute der eigene und der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Das Sozialkapital ist, wie wir meinen, nach dem Gefühl der großen Mehrzahl der Arbeitnehmer kein eigenes, mühsam Mark um Mark erspartes Geld, es ist ja gar nicht durch ihre Hände gegangen und nicht von ihnen selbst aus eigenem Entschluß unter Verzicht auf bequemes Leben und Genüsse aufgespart worden, es wird deshalb auch nicht höher gewertet werden, als heute der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung gewertet wird. Der durchschnittliche Arbeitnehmer wird als sein Einkommen, mit dem er etwas anfangen kann, immer nur den jeweils ausgezahlten baren Lohn betrachten, nicht aber den für ihn zwangsweise aufgespeicherten Betrag, den der Arbeitgeber abzuführen hat. Diesem Gelde gegenüber, über das er jahrzehntelang nicht oder nur sehr bedingt verfügen kann, wird er stets den Zweifel haben, ob er daraus jemals einen Nutzen irgendwelcher Art für sich ziehen kann. Er wird immer das Bestreben haben, den ihm bar ausgezahlten Lohn so hoch zu gestalten, daß er davon seine Lebensbedürfnisse befriedigen kann. Gerade der sparsame oder gar geizige Arbeiter wird, um sein zunächst imaginäres Sozialkapital möglichst wenig in Anspruch nehmen zu müssen, mit vielleicht noch größerer Zähigkeit als heute darauf drängen, daß der Lohn so hoch getrieben wird, daß er von ihm auch Arzt und Arznei bezahlen kann. Im Endergebnis also weder das Gefühl des Eigenbesitzes noch ein Aufhören des Lohnkampfes.

Nach dieser Feststellung ist es eigentlich müßig, die Frage aufzuwerfen, wie es wohl mit der Verwendung des Sozialkapitals aussehen wird, das vereinzelt ein Arbeiter bis zum 60. Lebensjahre sich zwangsweise erspart hat, und worüber er nun zu diesem Zeitpunkt die freie Verfügung erhält. Immerhin mag hier eine Ansicht wiedergegeben werden, die wohl weitgehend der Wirklichkeit entsprechen würde. Im ärztlichen Vereinsblatt Nr. 8 vom 11. März 1929 heißt es: „Man vergegenwärtige sich den alten oder invaliden Arbeitnehmer, der niemals zuvor zur Verwaltung eines größeren Sparkapitals Gelegenheit gehabt hat; man denke an die geistige Verfassung des kranken und arbeitslosen Menschen, der nur allzuoft geneigt ist, erst nach völliger Erschöpfung seiner Hilfsmittel den täglichen Kampf ums Brot wieder aufzunehmen; man halte sich auch den besonders in der Jugend oft so geringen Sparsinn vor Augen, und man wird ermessen, in welchem Maße die sachgemäße Verwendung eines nicht etwa selbst zurückgelegten, sondern von anderer Seite zusammengetragenen Kapitals gefährdet ist. Die Arbeitnehmerschaft würde vor eine große Versuchung gestellt werden und niemand würde das Recht haben, die ihr Erliegenden

sich selbst zu überlassen: denn nicht die Minderwertigkeit ihres Charakters, sondern die Fehler eines irrigen Systems würden in den meisten Fällen zum zweckwidrigen Gebrauch des Sparkapitals geführt haben. Die Überlegenheit der Sozialversicherung, die nach Prüfung des Einzelfalls vorwiegend durch Sachleistungen oder durch Renten die notwendige (und übrigens begrenzte) Hilfe sicher stellt, wird an dieser Stelle besonders offenbar."

Eine treffende Charakterisierung des sozialen Sparzwanges gibt Weigmann in der bereits erwähnten Schrift, wenn er sagt: „Es ist in der Tat ungemein reizvoll zu beobachten, wie sich hier im Kopfe eines doch immerhin erfahrenen Praktikers seltsame Motivverschiebungen vollziehen, die zu einer ebensogroßen Überschätzung der Sparergebnisse wie Unterschätzung des Aufwandes für Unterstützungszwecke führen. Wie fasziniert schaut dieser „Entdecker" des Sparzwanggedankens auf die psychologischen Begleiterscheinungen der Sozialversicherung und träumt davon, gleichzeitig mit der Beseitigung der Simulation bzw. durch sie so erhebliche Beträge für die Vermögensbildung freizusetzen, daß schon nach einer Generation die soziale Frage gelöst ist. Dabei entgeht ihm völlig, daß er bestenfalls einem kleinen Kreise günstiger Risiken zu Vermögen verhilft und auch dieses ist durchaus nicht sicher, da ja der Ausfall an Mitteln, die in der Versicherung zum Risikenausgleich von Seiten dieser Arrivierten beigebracht werden, irgendwie kompensiert werden muß, so daß die Einführung der sogenannten „Sozialsteuer" nötig wird, über deren Ausmaße Hartz begreiflicherweise ein vielsagendes Stillschweigen bewahrt. Zieht man in Betracht, daß neben dem individuellen Sparzwang schließlich doch trotz allem Optimismus in Bezug auf die künftige Kassenfrequenz der „sozialen Hilfe" — also dem Fürsorgeprinzip — breiter Raum gegeben werden muß, so bestätigt sich darin nochmals die schon wiederholt gemachte Feststellung, daß der individuelle Sparzwang nicht ausreicht, um genügend Schutz vor der Not des Lebens zu bieten, geschweige denn Vermögen zu bilden. Statt diesen Mangel aber durch Versicherung, d. h. durch Risikoausgleich zu beheben, wird der Weg der Fürsorge beschritten, also der Unterstützung ohne Rechtsanspruch gegründet auf Wohlwollen und Barmherzigkeit. Das Ergebnis ist mithin, daß die Schwierigkeit der Schuldfeststellung abgelöst wird durch die Peinlichkeit der Bedürftigkeitsprüfung, also im Grunde eine Verschlechterung im Vergleich zum bisherigen Zustande, wobei noch hinzukommt, daß nach Abzug alles ausschmückenden Beiwerkes ein in seinen Einzelheiten höchst unvollständiges Projekt übrigbleibt, das besonders in Bezug auf die Höhe der Sozialsteuer jeden ernsthaften Bemessungsversuch vermissen läßt. Es ist klar, daß dieser Zustand sachlicher Unzulänglichkeit nicht gerade gebessert wird, wenn sich, wie im Falle Horneffer, die Philosophen dieses Projektes annehmen, und sich mit „gerechtem Zorn" über die Schä-

den der Sozialversicherung ereifern, um dann dem Leser die Ideen von Hartz in verdünntem Aufguß zu servieren."

Im Rahmen der in diesem Abschnitt erfolgten Gegenüberstellung wollen wir noch hervorheben, daß die Hartzschen Pläne auf einem völligen Verkennen des Versicherungsprinzips beruhen. Wenn Sparen tatsächlich vorteilhafter wäre als Versichern, so würde es eine Privatversicherung nicht geben. Man hat sie geschaffen, weil das Ersparte oft nicht genügte, um den Schaden auszugleichen, was z. B. immer dann der Fall sein dürfte, wenn man erst kurz vor dem schädigenden Ereignis mit den Rücklagen angefangen hatte. Man schloß sich zusammen aus der Beobachtung heraus, daß bei gemeinsamem Tragen des Risikos die Beiträge, die der Einzelne zu bezahlen hätte, geringer zu sein brauchten als die Beträge, die der Einzelne hätte zurücklegen müssen, um den Schaden selbst tragen zu können. Wer nicht vom Schaden betroffen wird, riskiert bei einer Versicherung seine Einzahlung. Noch nie wird es demjenigen, der z. B. einer Glasversicherung beitritt, eingefallen sein, seine Beiträge zurückzufordern, oder zu erklären, jetzt müßte man endlich einen Anspruch geltend machen, nachdem man soviel eingezahlt habe. Bei Rückerstattung müßten die Prämien sehr viel höher sein. In der Privatversicherung ist demnach die Anerkennung des Kollektivprinzips selbstverständlich. In noch höherem Maße beruht die Sozialversicherung, die darauf verzichtet, eine ärztliche Untersuchung vornehmen zu lassen, auf Solidarität. Ein Arbeitnehmer, der immer gesund ist, und gut bezahlte Arbeit hat, würde zweifellos vorteilhafter sparen. Er versichert jedoch in der Invalidenversicherung beispielsweise das Risiko frühzeitiger Invalidität. Außerdem umfaßt die Invalidenversicherung die Witwen- und Waisenrente und die Heilfürsorge, und in Anbetracht dieser Leistungen kann sie nicht als ungünstiger angesehen werden als das Sparen.

Zusammenfassend ist gegen Hartz festzustellen, daß zum Sparen im Grunde viel mehr Mittel gehören als zur Versicherung, und zwar in einer Höhe, zu deren Erreichung der heutige Lohnstand keine ausreichenden Rücklagen ermöglicht. Außerdem schließt das eine das andere nicht aus, denn der Spartrieb geht, wie wir zeigen konnten, nicht infolge der Versicherung zurück. Erinnern wir uns an dieser Stelle einmal unserer früheren Ausführungen über die Schrift von Hartz: Eigentum oder Rente? Unsere Behauptung, daß Hartz die Rechtfertigung seines Vorschlages nicht gelingt, dürfte am deutlichsten mit seinen eigenen Worten bewiesen werden, wenn er auf Seite 53 der erwähnten Schrift sagt: „Kein vernünftiger Mensch wird den sozialen Wert einer Versicherung bestreiten. Der Gedanke, durch Versicherung sich gegenüber unvorhergesehenen Ereignissen zu sichern, ist so erhaben, daß er nicht erschüttert werden kann. Man kann sich also höchstens über die Grenzen der Versicherung streiten."

Neben der wirtschaftlichen Rechtfertigung der Aufwendungen, die wir auf Konto der Sozialversicherung machen, stehen kulturelle und soziale Erwägungen: einmal die Lebenshaltung des Gesamtvolks nicht sinken zu lassen, indem wir die Masse des Volkes sinken lassen, andrerseits die soziale Stellung der breiten arbeitenden Schichten durch Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lebensunterlagen zu heben, damit ein Ausgleich der sozialen Spannungen, die das Wirtschaftsleben beunruhigen, ermöglicht werde.

Nach den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des arbeitenden Menschen eine wirtschaftliche Leistung ersten Ranges ist. Aber darüber hinaus wird das menschliche und bürgerliche Dasein der Arbeiterfamilie gesichert und würdig gemacht, Leistungen, die mittelbar dem Wirtschaftsleben zu Gute kommen; es sei denn, man glaube, daß der von Elend und häuslichen Sorgen bedrängte Arbeiter die bessere Arbeitskraft, Arbeitsgeschicklichkeit und Arbeitsfreude aufbringt.

Allen anderen Formen der Fürsorge gegenüber stellt die Sozialversicherung die höhere Wirtschaftlichkeit dar, indem Kraft für künftige Zwecke erhalten wird. Auch insofern ist sie der Fürsorge überlegen, als ihre Mittelansammlung gleichzeitig der Kapitalbildung dient, als außerdem die Beteiligung der Versicherten an der Aufbringung der Mittel die Selbstverantwortung erhält. Die ungesicherte Form des proletarischen Lebens ist gewiß kein Boden, auf dem Verantwortung erwachsen kann.

Wenn die Verantwortung gegenüber der Inanspruchnahme der Leistungen an manchen Stellen versagt, so bedenke man, daß die Sozialversicherung eine Insel der Solidarität im Meer des Gewinnstrebens bedeuten sollte. Sie ist aufgebaut auf Gemeinnützigkeit. Der Glückliche haftet für den Unglücklichen. Gewiß bedarf die Kraft des Gemeinbewußtseins der Stärkung, und es ist erzieherisch eine gewaltige Arbeit zu leisten, aber nicht nur in der Sozialversicherung. Man denke an die Steuermoral! Der individualistische Geist war vielleicht leichter zu verbreiten, und auch er hat sich nur allmählich durchgesetzt. Das Problem der Verantwortung in der Sozialversicherung ist das Problem der Verantwortung der Wirtschaft überhaupt. Wir werden es in diesen Kreisen nicht vollkommener und nicht schneller erreichen, als in den andern auch. Jedenfalls wird auf der Grundlage relativer Lebenssicherung eine arbeitskräftigere Generation erwachsen, als auf der Grundlage der Lebensangst, und es entspricht durchaus der Idee der Gerechtigkeit und der Solidarität, allen Volkskreisen die relative Lebenssicherung zu geben.

C. Schluß.

Kurzer Hinweis auf bestehende Reformvorschläge.

Zusammenfassend können wir wohl heute schon sagen, daß im Streit um die Sozialversicherung die Anschauung derer sich durchgesetzt hat, die grundsätzlich an der Sozialversicherung mit ihrem Versicherungsprinzip festhalten unter Betonung ihrer Reformbedürftigkeit. Diese Bemerkung rechtfertigt zum Schluß noch ein Eingehen auf die in großer Zahl gemachten Reformvorschläge, wobei es sich natürlich nicht darum handeln kann, im Rahmen dieser Arbeit eine ausführliche Darstellung zu geben. Vielmehr wollen wir nur zwei Vorschläge besonders nennen, nämlich den von Laurenz Lang gegebenen in seiner Schrift „Rationalisierung der Sozialversicherung“ [105]) und den neuesten Vorschlag der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände [106]). Der erstgenannte Verfasser beschäftigt sich vor allem mit der Vereinheitlichung der Sozialversicherung auf Grund einer neu zu schaffenden Organisation und gibt in seinem Buch abschließend den Entwurf einer neuen Reichsversicherungsordnung. Am wichtigsten und bedeutsamsten dürfte jedoch im Augenblick der Vorschlag der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände sein, den wir daher abschließend in seinen wesentlichsten Punkten noch wiedergeben wollen.

Die Denkschrift bekennt sich ausdrücklich zum Wert und zur Notwendigkeit der Sozialversicherung aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen. Sie hält die Sozialversicherung für einen Faktor zur Überbrückung sozialer Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und folgert hieraus das Erfordernis der Erhaltung der Sozialversicherung in all ihren Zweigen. Trotz der harten Notwendigkeit zum Sparen kommt sie zur Ablehnung des Sparprinzips in Form der Zwangssparkasse. Die Durchführung des notwendigen Versicherungsschutzes kann nach Auffassung der Vereinigung lediglich im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung erfolgen, die den Grundsatz der Solidarversicherung als Grundlage hat. In der Sozialversicherung ringen soziale Bedürfnisse mit wirtschaftlichen Möglichkeiten, so daß sich hieraus als erster Gesichtspunkt die Frage nach den Grenzen der Sozialversicherung ergibt. Die Abgrenzung muß in einem doppelten Sinne vorgenommen werden, einmal mit Rücksicht auf die psychologischen Wirkungen einer falsch begrenzten Sozialpolitik, und dann mit Rücksicht auf die finanzielle Auswirkung einer solchen. Die psychologischen Auswirkungen einer überspannten Sozialpolitik, die vor allen

105) Lang, Laurenz, Rationalisierung der Sozialversicherung. Stuttgart 1929.

106) Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Die Reform der Sozialversicherung eine Schicksalsfrage des deutschen Volkes. Berlin 1930.

Dingen in der übermäßigen Inanspruchnahme der Krankenkasse zum Ausdruck kommen, werden auf Grund vieler Einzelbeispiele und eindrucksvoller Zeugnisse von angesehenen Persönlichkeiten nachgewiesen.

Für die finanziellen Auswirkungen weist die Denkschrift auf die außerordentliche Steigerung unseres Sozialetats hin. Der Sozialaufwand ist von 2,056 Milliarden Mark heutigen Geldwertes im Jahre 1913 auf rund 6,3 Milliarden Mark im Jahre 1929 gestiegen. Gleichzeitig stieg der gesamte Finanzbedarf der öffentlichen Hand von 10 Milliarden heutigen Geldwertes im Jahre 1913 auf etwa 22 Milliarden im Etatsjahre 1929/30. Die Gehalts- und Lohnsumme ist nach den Angaben des Instituts für Konjunkturforschung in den Jahren 1925 bis 1929 von etwa 35 auf etwa 46 Milliarden Mark gestiegen. Kapitalmangel und Arbeitslosigkeit sind das Ergebnis dieser Entwicklung.

Die Vereinigung fordert daher, daß der deutsche Sozialetat finanz- und wirtschaftspolitisch als ein einheitliches Ganzes betrachtet und daß die Sozialpolitik in eine umfassende Finanzreform organisch einbezogen werde, da alle Bemühungen um die Sanierung unserer innerwirtschaftlichen Verhältnisse von der Finanz- und Steuerseite her zwecklos seien, wenn die Sozialpolitik in den nächsten Jahren den bisherigen Weg ständiger Erhöhung der Ausgaben weitergehe. Diese Erhöhung werde vorwiegend bedingt durch die Erhöhung der Leistungen und die Ausdehnung des Personenkreises in der Sozialversicherung. Die Krankenversicherung umfasse heute unter Einbeziehung der Familienangehörigen der Versicherten rund 37 Millionen Menschen gegen 14,4 Millionen im Jahre 1913. In der Angestelltenversicherung sei der Personenkreis von 1,7 Millionen im Jahre 1913 auf 3,3 Millionen im Jahre 1928 angestiegen, während sich in der Invalidenversicherung die Zahl der versicherten Arbeitnehmer mit 18 Millionen gleichblieb und der von der Unfallversicherung erfaßte Personenkreis infolge der Gebietsverluste auf 23,3 Millionen fiel. Eine entsprechende Aufwärtsbewegung haben die Leistungen hinter sich. In der Krankenversicherung sei der Grundlohnsatz erhöht und die Zahlungen des Krankengeldes erfolgten nicht wie früher für den Arbeitstag, sondern für den Kalendertag. Auf diese Weise sei der für die Leistung maßgebliche Grundlohn pro Woche von 36 auf 70 Mark im Einzelfalle gestiegen.

Im Mittelpunkt der Denkschrift steht, wie erwähnt, die Krankenversicherung. Für sie werde heute im Vergleich zur Vorkriegszeit rund das Dreifache an Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Außerdem seien die Reichszuschüsse ebenfalls in demselben Maße gestiegen. Aber in einem verhältnismäßig noch stärkeren Ausmaß seien die Krankenziffern und die Ausgaben für Arznei und Heilmittel gestiegen, obwohl die amtliche Berichterstattung über die Entwicklung des Gesundheitszustandes der deutschen Bevölkerung eine Besserung desselben von Jahr zu Jahr

melde. In dem Auseinanderklaffen dieser Tatsache komme zum Ausdruck, wie stark bei der heutigen Regelung der Krankenversicherung die Versuchung zu einer mißbräuchlichen Ausnutzung ihrer Einrichtungen sei. Die Vorschläge zur Reform der Krankenversicherung haben darum ein doppeltes Ziel, einmal, die Ausbeutung der Krankenkasse zu verhindern und dann ein weiteres Anschwellen des finanziellen Bedarfes hintanzuhalten. Selbstverantwortungsgefühl und Selbsthilfe der Versicherten sollen durch die vorgeschlagenen Maßnahmen gesteigert werden. Im Einzelnen wird vorgeschlagen: 1. Die Beteiligung der Versicherten an den Kosten für Arznei, Heil- und Stärkungsmittel auf Grund des § 182 a RVO. soll in allen Fällen 25 % des Preises betragen. Nur wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Wochen dauert, soll von diesem Zeitpunkt ab die genannte Beteiligung an den Kosten fortfallen. 2. Wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht, soll vom 5. Tage der Arbeitsunfähigkeit an Krankengeld gewährt werden. D. h. also, es sollen 4 Karenztage eingeschoben werden, und zwar auf Grund gesetzlichen Zwanges. Moldenhauer hat berechnet, daß, wenn man die Ausgaben der Krankenversicherung bei 3 bestehenden Karenztagen auf 100 setzt, der Verzicht auf sie eine Steigerung der Ausgaben auf 114,6 zur Folge hat. 3. Es wird die Entrichtung einer Gebühr von einer Mark bei Entnahme des Krankenscheines vorgeschlagen, um auch auf diese Weise die sog. Bagatellfälle zu beseitigen. 4. Eine besonders wichtige Forderung beschäftigt sich mit der Frage, ob das Krankengeld für den Arbeitstag oder für den Kalendertag bezahlt werden soll. Die Bezahlung für den Kalendertag hat zu schweren Mißbräuchen geführt und eine große Steigerung der Krankenzahlen an den hohen Feiertagen zur Folge gehabt. Die gesetzgeberischen Folgerungen, die sich hieraus ergeben, können nach Ansicht der Vereinigung nur darin bestehen, daß künftig das Krankengeld lediglich für den Arbeitstag gewährt wird. Gleichzeitig soll zu den bewährten Grundsätzen der Grundlohnbemessung zurückgekehrt werden, die gleichzeitig auch entscheidend für die Bemessung der Beitragslast der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind. 6. Die Grundlohnhöchstgrenze, die in der Vorkriegszeit 6,— Mark betrug, soll von 10,— auf 9,— Mark reduziert werden. 7. Die Beitragshöchstleistung, die nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten überschritten werden darf, soll von 10 auf 7,5 % herabgesetzt werden.

Auch zu den Verfassungsfragen und Organisationsproblemen der Krankenversicherung äußert sich die Denkschrift ausführlich. Sie verlangt im Interesse einer wirksamen Arbeitsgemeinschaft die Gleichberechtigung, wenn sie auch den Anspruch auf gesetzliche Parität in der Verwaltung im Augenblick zu erheben nicht für opportun hält. Die Personalpolitik der Krankenkassen soll unpolitisch sein. Die Beamtenstellen und diejenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung gilt, sollen nicht mehr, wie bisher mit Zweidrittel-

mehrheit durch den Vorstand, sondern durch übereinstimmende Beschlüsse bei den einzelnen Gruppen im Vorstande besetzt werden. Die berufsständischen Kassen und Sonderkrankenkassen werden gegen die von den freien Gewerkschaften getragenen Vereinheitlichungsbestrebungen geschützt. Die Krankenversicherung soll nach berufsständischen Gesichtspunkten auf- und ausgebaut werden. Insbesondere soll der Betriebskrankenkasse, die sich besser bewährt hat als die Ortskrankenkasse, der notwendige Lebensraum gesichert werden. Vor allem soll sie gegen böswillige Betriebsratsmitglieder geschützt werden, die auf Grund des § 245 der RVO. heute noch in der Lage sind, die Einrichtung einer Betriebskrankenkasse zu hintertreiben. Die Bekämpfung der Zentralisationsbestrebungen führt die Vereinigung dazu, auch auf dem Gebiete des Kassenverbandslebens das Prinzip der Freiwilligkeit zu vertreten. Bezüglich der Eigenbetriebe der Krankenkassen wird auf die Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie hingewiesen, die dieselben ablehnt.

Auch auf dem Gebiete der gesamten Sozialversicherung spricht sich die Denkschrift gegen die Zentralisierung aus und setzt sich für die Beibehaltung der einzelnen Versicherungszweige ein.

Das Vermögen der Versicherungsträger beträgt z. Zt. rund 4 Milliarden Mark. Hiervon entfallen 1,3 Milliarden auf die Angestelltenversicherung, 1,5 Milliarden auf die Invalidenversicherung, rund 700 Millionen auf die Krankenversicherung. Reinvermögen rund 400 Millionen (unter Einrechnung von etwa 330 Millionen Betriebsmittel) auf die Unfallversicherung. Die Notwendigkeit zu diesen Rücklagen wird anerkannt. Für ihre Anlage werden Vorschläge gemacht, die im Gegensatz zur heutigen Praxis vor allen Dingen die notwendige Liquidität der Rücklagen und parteipolitische Neutralität bei ihrer Verwendung anstreben. Die Vereinigung verspricht sich von der Durchführung ihrer Vorschläge wesentliche Ersparnisse, im Rahmen der Krankenversicherung allein in Höhe von rund 500 Millionen Mark.

Es ist nicht Aufgabe unserer Untersuchung, zu diesen Vorschlägen im einzelnen kritisch Stellung zu nehmen, doch halten wir für besonders wichtig, daß die Denkschrift sich ausdrücklich zum Wert und zur Notwendigkeit der Sozialversicherung aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen bekennt. Heißt es doch zu Beginn: „Sie (die deutsche Arbeitgeberschaft) erklärt mit Nachdruck erneut an der Spitze dieser Denkschrift, daß ihre Vorschläge zur Abänderung der Sozialversicherung nicht, wie dies ein Teil der Presse bis in die letzten Tage hinein wiederholt unterstellte, das Ziel verfolgen, die Sozialversicherung zu beseitigen, und daß sie sich demnach auch Vorschläge nicht zu eigen macht, die das heutige Gebäude unserer Sozialversicherung grundsätzlich verändern und an ihre Stelle ein Sparzwangsystem setzen wollen, das die Preisgabe der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung bedeuten würde. Sie er-

kennt ausdrücklich den Wert und die Notwendigkeit der Sozialversicherung aus wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gründen an, sie hält die Sozialversicherung für einen Faktor zur Überbrückung sozialer Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in unserem heutigen Wirtschaftssystem und folgert hieraus das Erfordernis der Erhaltung der Sozialversicherung in allen ihren Zweigen."

Man kann nur wünschen, daß die hier zum Ausdruck gebrachte Anschauung Allgemeingut des deutschen Volkes werden möge, denn die soziale Arbeit ist notwendig, noch mehr, sie ist unvermeidlich. Um dieses zu beurteilen, braucht man nur zu sehen, was sie geleistet hat, wie viele Wunden sie geheilt hat.

Die soziale Arbeit kann, je nachdem von welchem Gesichtspunkt aus man sie betrachtet, einmal ein Grund zu Unfrieden und Konflikten werden, kann aber auch einen Faktor des Friedens und des Fortschrittes darstellen.

Sie wird ein Grund zu Unfrieden sein, wenn sie den Eindruck hervorruft, als sei sie dazu bestimmt, den durchaus berechtigten Bestrebungen der Arbeiter und ihrer Organisationen entgegenzutreten und einen ganz bestimmten wirtschaftlichen und sozialen Zustand zu schaffen. Dadurch wird sie dann weiter zu einem Hindernis an dem Aufstieg des Volkes zu einem moralischen, geistigen, sozialen und einem viel intensiveren wirtschaftlichen Leben.

Sie wird zu Frieden und Fortschritt beitragen, wenn sie so organisiert wird, daß ein jeder das Gefühl haben kann, daß die Interessen aller gewahrt werden und daß die Möglichkeiten zu einem Aufstieg geschützt und gesichert sind.

Wird die soziale Arbeit so aufgefaßt und organisiert, dann wird sie den Erwartungen entsprechen und wird ein Faktor sein, der auf besondere Weise an dem wirtschaftlichen Fortschritt und dem sozialen Frieden arbeitet.

Mit den eindringlichen Worten Kaskels wollen wir schließen: „Wer in der Sozialversicherung einen wertvollen Kulturbesitz der Menschheit und insbesondere des deutschen Volkes sieht, muß deshalb danach streben, die Sozialversicherung über diese Krise hinwegzubringen und sie, sei es auch behaftet mit allerlei wirklichen oder vermeintlichen Fehlern und Mängeln, dem deutschen Volke zu erhalten und zwar als ein Rechtsinstitut und nicht als eine neue Form der Armenfürsorge. Alle Reformpläne und Verbesserungsvorschläge, vor allem aber alle parteipolitischen Sonderwünsche müssen daher gegenüber diesem obersten Grundsatz zurücktreten, daß vor aller Reform die Erhaltung der Sozialversicherung ins Auge gefaßt werden muß und alle Reform dieser Erhaltung zu dienen hat." [107])

---

107) Kaskel, Entwicklungstendenzen der deutschen Sozialversicherung, in: Zeitschr. f. d. ges. Vers.-Wissensch. 1922.

Literaturverzeichnis.

Albrecht, Gerhard: Ablehnung oder Erneuerung der Bismarck'schen Sozialversicherung? Beyer, Langensalza, 1929.

Albrecht, Gerhard: Grundfragen der Sozialversicherung. Berlin, Junker und Dünnhaupt. 1929.

Andre, Josef: Sozialversicherung oder Sozialversorgung? Zentralblatt der christl. Gewerkschaften Deutschlands. 1925. Nr. 7.

Arbeitsamt, Internationales: Studien und Berichte. Reihe M (Sozialversicherung) Nr. 1. Grundprobleme der Sozialversicherung. Genf 1925.

Becker, Johann: Sozialversicherung oder Sparzwang, in: Krankenversicherung, 17, 4, 74—78 (25. 2. 29).

Borberg, L. P.: Über die Sozialversicherung in Sowjetrußland, in: Reichsversicherung 2, 3/4 119—126 (März/April 28).

Egger, Alois: Die Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialversicherung. Jena, 1929.

Erkelenz, Anton: Moderne Sozialpolitik. Berlin-Zehlendorf, Sieben-Stäbe-Verlag G. m. b. H., 1926.

Grieser, Andreas: Irrwege der Sozialversicherung? in: Reichsversicherung 3, 4, 89—92. (April 29).

Grieser, Andreas: Ist die Sozialpolitik ein Irrweg? Vortrag Berlin: Dt. Bankbeamtenverein 1929. (Schriften d. Dt. Bankbeamtenvereins 22.)

Grieser, Andreas: Die Rationalisierung der deutschen Sozialversicherung. (In: Die deutsche Landkrankenkasse, 1928 Nr. 12.)

Grieser, Andreas: Versicherung oder Fürsorge in der Krankenhilfe? (In: Die Krankenversicherung 1928, S. 287 ff.)

Grieser, Andreas: Zukunft der Sozialversicherung. (In: Reichsarbeitsblatt II, 1928, Nr. 13.)

Grieser, Andreas: Versicherung oder Fürsorge in der Krankenhilfe? in: Die Krankenversicherung, 1928. S. 287 ff.

Günther, Ernst: Sparzwang als Mittel der Kapitalerneuerung (Soziale Praxis 1921 Sp. 697, 725.)

Hartz, Gustav: Irrwege der deutschen Sozialpolitik und der Weg zur sozialen Freiheit. Berlin 1928.

Hartz, Gustav: Sozialversicherung oder Sozialpolitik. in: Ärztl. Mitt. 30, 8, 140—143 (23. 2. 29).

Hartz, Gustav: Neue Wege in der Sozialpolitik. Beyer, Langensalza 1929.

Hartz, Gustav: Eigentum oder Rente? Berlin 1930.

Helms: Wiederaufbau der Invalidenversicherung. in: Soziale Praxis 1923, Nr. 49 u. 50.

Heyde, Ludwig: Abriß der Sozialpolitik, Leipzig, Quelle und Meyer, 1930.

Horneffer: Frevel am Volk. Gedanken zur deutschen Sozialpolitik. Leipzig 1929.

Kaskel: Entwicklungstendenzen der deutschen Sozialversicherung (Zeitschrift f. d. ges. Versicherungswissenschaft 1922).

Kaufmann, Paul: Wiederaufbau und Sozialversicherung. Vorschläge zur Änderung der Reichsversicherungsordnung. 2. vermehrte Auflage, Berlin, Stilke 1928.
Kaufmann, Paul: Schadenverhütendes Wirken in der deutschen Arbeiterversicherung. 3. Aufl. Berlin-Dahlem. 1914.
Kaufmann, Paul: Welche Wege führen zu einer zeitgemäßen Reform unserer Sozialversicherung? Vortrag auf dem 33. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag im September 1923. Berlin, Stilke 1923.
Kaufmann, Paul: Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung. Vortrag auf dem XXVI. Berufsgenossenschaftstage zu Hamburg. Berlin, Springer 1912.
Kaufmann, Paul: Neue Ziele der Sozialversicherung. in: Soziale Arbeit im neuen Deutschland. (Festschrift zum 70. Geburtstag von Franz Hitze, M.-Gladbach. Volksvereinsverlag, G. m. b. H. 1921.)
Kaufmann, Paul: Zur Umgestaltung der deutschen Sozialversicherung. Berlin, Reichsdruckerei 1924.
Kaufmann, Paul: Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille. Berlin-Dahlem, 1915.
Kaufmann, Paul: Zur Reform der deutschen Sozialversicherung. (In: Gesellschaft für soziale Reform, Bericht Köln, 1925.)
Kumpmann, Karl: Sozialversicherung oder Sozialversorgung? (In: Kölner sozialpolitische Vierteljahrsschrift 1924, Heft 3.)
Laband: Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1913. S. 286 ff.
Landauer, Carl: Sparen und Versichern. in: Soz. Praxis, 38, 33, 801—805. (15. 8. 29.)
Landauer, Carl: Sozialversicherung oder Sozialsparkassen? in: D. dt. Volkswirt 3, 44, 1498—1500 (2. 8. 29).
Lang, Laurenz: Rationalisierung der Sozialversicherung. Stuttgart, Verlag von W. Kohlhammer. 1929.
Liek, Erwin: Soziale Versicherungen und Volksgesundheit. Langensalza, Beyer, 1929.
Liek, Erwin: Die Schäden der sozialen Versicherungen und Wege zur Besserung. München, Lehmanns Verlag, 1927.
Manes, Alfred: Sozialversicherung, 7. erg. Aufl. Berlin, de Gruyter 1928.
Manes, Alfred: Sieg der Sozialversicherung über die Staatsbürgerversorgung in Australien. in: Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft, 26. 2. 221—224.
Manes, Alfred: Die Sozialversicherung im Weltarbeitsrecht (Zeitschr. f. d. ges. Versicherungswissenschaft 1922).
Manes, Alfred: Sozialversicherung, 6. Aufl. Berlin 1926.
Moldenhauer: Versicherungsprinzip oder Versorgungsprinzip in der deutschen Sozialversicherung. (Zeitschr. f. d. ges. Versicherungs-Wissensch. 1922.)
Mumm, Reinhard: „Einer trage des andern Last". in: Soz. Praxis 38,15. 363—365 (11. 4. 29).
Müller, Arthur: Ersatz für die Sozialversicherung. in: Nationalwirtschaft, Blätter für organischen Wirtschaftsaufbau. 1928. Heft 6. S. 777 ff.
Müller, Arthur: Zwangssparsystem statt Sozialversicherung. Ein Schritt zu sittl. Wirtschaftsführung und sozialer Befriedigung. Beyer, Langensalza, 1929.

Paulsen, Jenß: Die Züchtung des risikolosen Massenmenschen durch die soziale Fürsorge in Deutschland, in: Arch. f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie, 21, 4, 393—415 (15. 5. 29).

Potthoff, Heinz: Pensionsberechtigung und Pensionsversicherung. Soziale Praxis Sp. 1281.

Rawicz: Die deutsche Sozialpolitik im Spiegel der Statistik. M.-Gladbach 1929.

Reichsarbeitsministerium: Grundzüge der deutschen Sozialversicherung. Im Auftrage des ... bearbeitet von Ministerialrat Dr. Schulz und Referent Eckert unter Mitwirkung von Ministerialrat Dr. med. Riek, Berlin, Hobbing, 1922.

Reichsarbeitsministerium: Mitteilung des ... Der Beginn des Gesamtumbaues der Sozialversicherung. (In: Reichsarbeitsblatt 1920, Nr. 5)

Riebesell: Die „Irrwege" der deutschen Sozialversicherung. in: Reichsversicherung 3,4, 92—94.

Schanz, Georg: Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1897.

Schanz, Georg: Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Bamberg, C. C. Buchner Verlag. 1895.

Schanz, Georg: Dritter Beitrag zur Frage der Arbeitslosenversicherung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1901.

Schmittmann, Benedikt: Die Sozialversicherung, Erstes Heft: Die Grundlagen der Sozialversicherung. 4. Aufl. Düsseldorf, Schwann, 1926.

Schmittmann, Benedikt: Sozialversicherung, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 7. Band. 4. Aufl. Seite 622 ff. Jena 1926.

Siegrist, August: Probleme der deutschen Sozialversicherung. Inaugural-Dissertation, Heidelberg 1927.

Stier-Somlo: Die „vorläufige" Arbeitslosenversicherung. (Zeitschrift f. d. ges. Versicherungs-Wissenschaft 1922.)

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Die Reform der Sozialversicherung eine Schicksalsfrage des deutschen Volkes. Berlin 1930.

Wald, Ernst: Fruchtbare und unfruchtbare Sozialversicherungskritik. in: Kaufmann in Wirtschaft und Recht. 8, 5, 193—204. (Mai 29.)

Waldheim, Harald v.: Sparen und Versichern. in: Volkstüml. Zeitschr. f. d. ges. Sozialversicherung, 35, 16, 415—417. (15. 8. 29).

Waldheim, Harald v.: Abweichungen vom Versicherungsprinzip in der Sozialversicherung. in: Volkstüml. Zeitschr. f. d. ges. Sozialversicherung. 33,21, 373—375.

Waldheim, Harald v.: Zeitgemäße Reformen der deutschen Sozialversicherung in historischer und wirtschaftlicher Beleuchtung. Berlin 1930.

Weigmann, Hans: Die Idee des Sparzwanges. Geschichte und Kritik. in: Kölner sozialpolitische Vierteljahresschrift, 1930. Heft 2.

Wenz: Sparen und Sozialversicherung. in: Dt. Sparkassenzeitung, 139, 1—2, 141. 1—2 (29. 11. u. 4. 12. 28).

Wörner: Sach- oder Geldleistung als Leistungsprinzip der Sozialversicherung. (Zeitschrift f. d. ges. Versicherungsw. 1923.)

Lebenslauf.

Am 10. Januar 1893 bin ich als Sohn des Landwirts Asmus Andersen in Kalleby, Kreis Flensburg geboren und besuchte zunächst die Volksschule des Heimatdorfes, später das Kgl. Gymnasium zu Flensburg, wo ich Ostern 1912 die Reifeprüfung bestand. Nach fünfsemestrigem Studium der Mathematik und Naturwissenschaften in Freiburg, München und Kiel meldete ich mich bei Kriegsbeginn als Freiwilliger und trat später in den aktiven Dienst über. Nach Beendigung des Krieges war ich bis zum November 1919 im schlesischen Grenzschutz und widmete mich nach meiner Verabschiedung dem kaufmännischen Beruf. Im Sommer-Semester 1926 entschloß ich mich, das wirtschaftswissenschaftliche Studium aufzunehmen. Am 20. Juli 1929 bestand ich in Kiel die Diplomprüfung für Volkswirte und am 4. November 1930 in Rostock die Doktorprüfung.